



Schlesiens

Provincial-Gesetze.

Schlesiens
wichtigste Provincial-Gesetze
und
Local-Observanzen.

Mit Berücksichtigung
der
betreffenden Landrechtlichen Bestimmungen
von
einem ehemaligen
Preuss. Justiz-Beamten.

Breslau 1835,
Richter'sche Buchhandlung.



5472 S

34

ZBIORY SLASKIE

Akc V Nr 21 / 69 / C

V o r b e r i c h t.

Die Provincial- und statutarischen Rechte Schlesiens und der Grafschaft Glatz sind in früheren und späteren Zeiten ein wichtiger Gegenstand gelehrter Forschungen gewesen; dennoch ist für den practischen Gebrauch nur für Oberschlesien, seit der Veröffentlichung des bekannten Westarp-Richterschen Berichtes hinlänglich gesorgt worden. In den Provinzial- und statutarischen Rechten der Preussischen Monarchie stellte Herr v. Kamz das Vorhandene in systematische Ordnung; allein es mangelte seither gänzlich an einer vollständigen Bearbeitung des Niederschlesischen Provincial-Rechtes in Gesetzesform und conform mit den Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Land-Rechts, weshalb auch letztere den betreffenden Materien zum Theil voraus geschickt worden sind.

Wenn die Provinz Oberschlesien in dem vorliegenden Werke nicht so ausführlich in Betreff ihrer Provincial-Gesetze und Local-Observanzen behandelt worden ist, so deuten wir nochmals an, daß gerade diese (manchem Ausländer leider noch immer eine terra incognita) in jeder andern statutarischen Rücksicht, mehr von denen, welche diesen Gegenstand behandelten, berücksichtigt worden ist, als die übrigen schlesischen Landestheile.

Es kommen nun freilich manche antiquirte Gesetze und andere Gegenstände von Wichtigkeit in dieser, gewiß vielen Geschäftsmännern unentbehrlichen Arbeit vor; allein abgesehen von ihrem historischen Werthe, würde ihre Nichtaufnahme den Zusammenhang gestört, ja das ganze Werk unvollständig gemacht haben. Es ergiebt sich für den Sachkenner das Veraltete übrigens von selbst und es bedarf für den angehenden Juristen lediglich eines unbedeutenden Fingerzeiges, um sich überall zurecht zu finden.

Zum Verständniß ist die Beibehaltung der alten Landes-Eintheilung bis zu seiner Umgestaltung in den Jahren 1808 — 1816 meist nothwendig gewesen, und hoffentlich wird diese Zusammenstellung den Gebrauch einer weitschichtigen Büchersammlung, ja so manches fast unerreichbare Original entbehrlich machen.

Breslau, im November 1835.

Der Herausgeber.

Von Verträgen.

(Landrecht I. 5. § 200.)

Verträge, worin Grundstücke oder Gerechtigkeiten, deren Besitztitel im Hypothekenbuche eingetragen ist, Jemanden überlassen werden, sind zwar ohne gerichtliche Bestätigung gültig; müssen aber dergl. Verträge wie der Besitztitel im Hypothekenbuche vermerkt werden. §. 1.

Werden Kaufcontracte über etliche Güter zur Bestätigung eingereicht, so muß hierbei zugleich, ehe solche erfolgen kann, nachgewiesen werden, daß der Verkauf dem Finanz-Departement angezeigt worden sei. §. 2.

Von Gewahrsam und Besitz.

(A. E. R. I. 7. § 58.)

Grundstücke müssen entweder vor oder nach der Uebergabe bei der Gerichtsobrigkeit, unter welcher sie belegen sind, dem neuen Besitzer förmlich verreichet werden. §. 1.

Eben dieses findet bei Gerechtigkeiten statt, die den Grundstücken gleich geachtet und wovon die Besitzveränderungen nach den Gesetzen in den Hypothekenbüchern vermerkt werden müssen. §. 2.

Ehe der Verreich bei der Gerichtsobrigkeit nicht vorgenommen ist, erlangt der neue Besitzer kein Eigenthumsrecht auf die ihm überlassenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, auch kann vor dem Verreich der Besitztitel auf den neuen Besitzer nicht berichtigt werden. §. 3.

Dergleichen Verreich ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitzer verstirbt, und nur einen Abkömmling als seinen Erben hinterläßt, oder wenn zwar mehrere Abkömmlinge vorhanden sind, solche aber in Gemeinschaft die hinterlassenen Grundstücke und Gerechtigkeiten erben und besitzen. §. 4.

- §. 5. Auch fällt der Verreich bei allen Untergerichten in allen Fällen, wo die Sporteltaxe solchen untersagt, gänzlich hinweg.
- §. 6. Die Auflassung des Eigenthums geschieht vor der Gerichtsobrigkeit von dem Verkäufer oder letzten Besitzer, oder wenn über desselben Vermögen Concursum eröffnet worden, von dem Curator der Concursumasse. Ist Niemand vorhanden, der das Eigenthum auflassen kann, so muß hierzu ein Curator bestellt werden; jedoch bedarf es in diesem Falle nicht der Ausfertigung eines besondern Curators.
- §. 7. Da die in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer befindlichen adlichen Güter Lehne sind, so müssen solche statt der Special-Investitur bei jeder Besitzveränderung, selbst dann, wenn der letzte Besitzer nur einen Abkömmling als Erben hinterläßt, verreich werden.
- §. 8. Dergleichen Verreich ist auch wegen der, aus den gedachten Lehngütern zu hebenden jährlichen Zinsen ohne Ausnahme erforderlich.
- §. 9. Wird bei adlichen Gütern der Verreich oder Special-Investitur innerhalb 1 Jahr und 6 Wochen von dem Tage der Naturaltradition an nicht nachgesucht, so muß der neue Besitzer 50 Ducaten Strafe geben.

Vom Eigenthum.

(A. v. N. I. 8. §. 117.)

- §. 1. Wo die Grundstücke durch Aufspannung des Mühlenwassers überschwemmt werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abfluß gehindert werden muß, da sind die Eigenthümer der Mühlen verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, so weit solcher eingespannt wird, dem Befinden nach 100 und mehr Ruthen lang höher auf beiden Seiten in Dämme einzuschließen, und zwischen den Dämmen, nachdem es die Lage und Umstände erheischen, einen Hauptgraben, auch kleinen Nebengraben anzulegen, welche 15—20 Ruthen vom Hauptdamme, wenn aber nur ein Nebendamme vorhanden ist, wenigstens 10 Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstoßenden Gegenden verhindert, und durch die zwischen den Dämmen angelegten Gräben das Grund- und Quellwasser bis unter die Mühlengefälle abgeleitet werde.
- Wie weit Radungen abgeholzter Reviere in Betreff der Eigenthümer derselben zum Anbau des jungen Holzes verpflichtet werden sollen, ist nach den Umständen und Bedürfnissen des Orts und der benachbarten Gegend und bei jeder vorzunehmenden Radung von der Kriegs- und Domänen-Kammer zu bestimmen. (§. 89. des L. R.)

Ueberhaupt soll in der Regel ein Hauptgraben 12 Fuß Rheinl. breit, ein Wasserleitungsgraben 5 Fuß (8 Fuß), ein ordin. Wassergraben 6 Fuß und ein gemeiner Feldgraben 4 Fuß breit, in der Tiefe aber jeder Zeit nach der Höhe des Terrains, so daß die Wasser ihren Abfluß haben können, gemacht und die beiden Seiten des Grabens so dossirt werden, daß nach der Tiefe des Grabens auf jeden Fuß Tiefe zu beiden Seiten wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß Dossirung gegeben wird, nämlich wenn ein Graben 1 Fuß tiefer wird, so muß er oben 1 Fuß breiter als im Boden, wenn er 2 Fuß tief ist, oben zwei Fuß breiter als im Boden sein.

Die aus dem Graben aufgeworfene Erde muß 3 Fuß von dem Graben ausgeworfen oder planirt werden, damit solche nicht vom Regen oder Vieh wieder in den Graben getrieben werden kann. §. 2.

Auf den Ufern der Flüsse und Hauptgraben ist das befindliche Holz oder Strauchwerk, sobald die herabhängenden Aeste oder das herabfallende Laub den Wassern den Abfluß hemmen, und zwar bei den Flüssen 6, und bei den Hauptgräben 3 Ellen weit, soviel als möglich davon nach und nach wegzuhauen. Bei neu zu machenden Gräben aber dürfen die Bäume an den Ufern nur nach vorgedachter Entfernung gepflanzt werden §. 3.

Damit auch, wenn von unterwärts liegenden Nachbarn die Verschaffung der Vorfluth verlangt wird, solche nicht übereilt, die oberhalb liegenden Besitzer aber nicht zur Ungebühr aufgehalten werden, so soll derjenige, welcher die Vorfluth verlangt, solches seinem Nachbar 6 Monate vorher anzeigen, und ihn um Räumung der alten, oder Ziehung neuer Gräben ersuchen, und der unterwärts liegende ist verbunden binnen vorgedachter Frist das Nöthige zur Verschaffung der Vorfluth zu veranlassen. §. 4.

Die Gräben und Bäche müssen übrigens jährlich und zwar die Hauptgräben 2 mal, nämlich im Mai und October, die andern Gräben aber wenigstens einmal aus dem Grunde gereinigt und geräumt werden. §. 5.

Anm. ad §. 1—7. Diese aus dem Vorfluthsbedict in das Provinzialgesetzbuch aufzunehmenden Vorschriften sind vorher dem Finanz-Departement zur Mittheilung, Certificats über etwa beizufügende Ergänzungen oder zu treffende Abänderungen zu communiciren.

Von Reinen und Kanälen.

(§. 128. des Landrechts.)

Das Recht, Wasserläufe durch des Nachbarn Grund und Boden anzulegen, kann in der Regel durch die Verjährung in Breslau nicht erlangt werden. §. 6.

Wird jedoch eine dergleichen Servitut mit dem Hause, wozu sie erworben worden ist, namentlich aufgeboten, und der Eigenthümer des Hauses, worauf sie haftet, §. 2.

ausdrücklich dazu vorgeladen, so ist, wenn der vorgeladene Eigenthümer des belasteten Grundstücks nichts gegen die behauptete Servitut erinnert, hierüber ein förmlicher Verjährungsbrief von dem Magistrat auszufertigen, und der Besitzer des mit der Servitut berechtigten Hauses bei deren Ausübung zu schützen.

Von Kloaken und Brunnen.

(L. R. §. 125. 130.)

Brunnen, Wassersümpfe und Kloaken müssen in Breslau $1\frac{1}{2}$ Elle von der Mitte der gemeinschaftlichen Mauer angerechnet, von dem Gebiete des Nachbarn und seinem Grundboden entfernt bleiben.

Vom Gebrauch einer gemeinschaftlichen Mauer.

(L. R. §. 134.)

- §. 1. In Breslau wird eine Mauer zwischen zwei Nachbarn als gemeinschaftlich angesehen, wenn solche auf beiden Seiten Blendfenster hat, wenn die Balken, Kranzsteine, Feuermauern und dergl. auf jeder Seite nur auf die Hälfte gehn, und wenn die Abdachung oder Traufe nach beiden Seiten gerichtet ist.
- §. 2. Wer zwischen sich und seinen Nachbarn in Breslau eine Mauer aufführen will, muß denselben ein Viertel Jahr vorher anbieten lassen, gegen gemeinschaftliche Kosten diesen Bau mit zu unternehmen.
- §. 3. Unterläßt der, welcher die Mauer aufführen will, dieses Anerbieten und baut er solche allein, so muß er wegen Bezahlung der von dem Nachbar zu unternehmenden Baukosten, demselben jährliche Rücksicht bewilligen.
- §. 4. Kann der Nachbar aus Unvermögen nicht zu dem Baue beitragen, so ist die gemeinschaftlich erbaute Mauer abzuschätzen, und auf den Grund dieser Taxe zur Entschädigung desjenigen, der den Bau allein unternimmt oder unternommen hat, ein verhältnißmäßiger wiederkäuflicher Zins auf das Haus des unvermögenden Nachbarn zu legen, welchen derselbe aber immer durch Bezahlung der auf ihn fallenden Baukosten wieder ablösen kann.
- §. 5. Wenn Jemand auf seinem eigenen Grund und Boden eine Mauer hat, und der Nachbar auf dieselbe bauen will, so kann der Eigenthümer der Mauer nichts dagegen

erinnern, sobald ihm der Nachbar die Hälfte des, durch eine gerichtliche Taxe auszumittelnden Werthes der Mauer und des Grundes, worauf solche gebaut ist, bezahlt.

§. 6. Hat ein Besitzer die Grenzmauer nicht höher als das erste Stockwerk des Hauses nöthig, und will der Nachbar die Mauer höher haben, so muß derselbe, wenn er sonst nicht durch eine Servitut an dem Höherbauen gehindert wird, dergleichen Bau allein auf seine Kosten führen; jedoch muß auch hierbei die Dachrinne in die Mitte gelegt, und alles so nach denen oben §. 1. angegebenen Grundsätzen eingerichtet werden, daß der Nachbar in der Folge einmal gegen Erstattung der halben Kosten die Mauer zu einer gemeinschaftlichen machen, und als solche brauchen kann.

§. 7. In eine gemeinschaftliche Mauer in Breslau darf kein Besitzer ohne Erlaubniß des Nachbarn eine Blende einhauen, Schränke einmauern und neue Fenster machen lassen. (L. R. §. 135. 136. d. L. R.)

§. 8. Wer in seiner eigenen Mauer Oeffnungen und Fenster, welche eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren, anbringen will, muß die Mauer drei Ellen von dem Grunde des Nachbarn aufführen lassen. (Landrecht §. 137.)

§. 9. Ist die Mauer nicht drei Ellen von des Nachbarns Eigenthum entfernt, erbaut worden, so kann selbst durch die Verjährung das Recht, Fenster oder einfallende Lichter in dergleichen Mauern nach dem Nachbar zu anzulegen, nicht erlangt werden, wenn nicht sogleich bei Erbauung der Mauer die Fenster und einfallenden Lichter mit angebracht, und mit angebundenem Holze, Steinwerk oder tüchtigem Mauerwerk aufgeführt worden sind.

§. 10. Hat auch Jemand vorgedachtes Recht erhalten, so hat dennoch der Nachbar die Befugniß etwas auf seinem Grund und Boden zu bauen, wodurch den Fenstern und Oeffnungen in der Mauer Aussicht und Licht benommen wird.

§. 11. Wenn Jemand berechtigt ist, die Traufe seines Hauses auf des Nachbarns Grund und Boden zu leiten, so ist dennoch der Nachbar befugt, auch hier etwas hinzubauen, wodurch das Servitut-Recht des benachbarten Besitzers gestört oder gehemmt wird.

Grasschaft Glas.

§. 12. Handwerker, mit deren Gewerbe, viel Geräusch oder übler Geruch verbunden ist, können in der Grasschaft Glas ihr Handwerk nur an den, in jeder Stadt bestimmten Orten treiben, und sind nicht befugt, wenn sie auch in einem andern Theil der Stadt Häuser besitzen, solches dahin zu verlegen. (L. R. §. 125.)

§. 13. Niemand darf in der Grasschaft Glas gegen den Hof des Nachbarns in die Grenzmauer, wenn ihm auch solche allein gehört, neue Fenster machen oder alte erweitern. (L. R. §. 137.)

S. 14. Sobald übrigens dem Nachbar das Licht in seinem Hause durch das Höherbauen eines der benachbarten Gebäude nur etwas genommen wird, muß dergl. Bau in der Grafschaft Glatz gänzlich unterbleiben. (L. R. § 141.)

Anmerkung. Diese drei Gesetze sind mehr Ergänzungen als Abweichungen des L. R.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

(L. R. Thl. I. Tit. II. Abschnitt I.)

B r e s l a u.

Bei Schließung eines Contracts über Kretschmer- und Bäckerhäuser müssen, wenn er gültig sein soll, die Mittelsältesten zugezogen werden. (L. R. § 75.)

H e r z o g t h u m D e l s.

Wenn bei Abschließung eines Kaufes der Kaufpreis nicht auf einmal bezahlt wird, so sind die Termine, in welchen solcher entrichtet werden soll, dergestalt zu bestimmen, daß Bürgerhäuser wenigstens in sechs Jahren und Bauergrundstücke in zehn Jahren spätestens völlig bezahlt sind.

Ann. Ex concl. collegii soll ad § 296 des L. R.

1. bei der Vormundschaft aber in Ueberlegung genommen werden, welche Modification die Vorschriften wegen Erhaltung und Veräußerung der Rustical-Grundstücke der Minderjährigen nach der Provinzial-Verfassung bedürfen;
2. bei der Erbfolge: ob im Herzogthum Dels anzunehmen ist, daß der jüngste Sohn das Vorzugsrecht der Erbfolge in die Grundstücke habe? Dasselbe soll auch bei Neumarkt erwoogen werden.

Von Darlehen.

(L. R. § 804.)

Bei Darlehen können der Regel nach nur 6 p. C. an jährliche Zinsen vorbezungen werden.

Von Testamenten und Codicillen.

(L. R. Thl. I. §. 12.)

S. 1. Eine Fideicommissarische Substitution, welche der Landesherr nicht ausdrücklich genehmigt und bestätigt hat, gilt nur zum Besten des ersten Substituten und kann selbst

alsdann nicht an den zweiten gelangen, wenn auch der erste Substitut, ehe er zum Besiß der Erbschaft gelangt, mit Tode abgeht.

B r e s l a u.

Wenn übrigens in der letztwilligen Verordnung eines gedeckten Tisches oder gebetteten Bettes erwähnt wird, so gehören zum ersteren 2 Tischtücher, 2 Handtücher, 12 zinnerne Teller, 12 Servietten, 12 silberne oder andere Löffel, wie sie vorhanden und im Brauch gewesen, 2 Leuchter, 1 Handbecken und Siebkanne, 2 Salzfässer, alles von Zinn, 11 Paar Messer, 4 zinnerne Schüsseln und 2 dergleichen Saucieren, 2 große und 2 kleine Kannen von Zinn. S. 2.

Zu einem gebetteten Bette werden gerechnet: 1 Himmel oder in Ermangelung desselben 1 Spannbette für 2 Personen, 2 Unterbetten, 1 Oberbette, 1 Pfühl, 2 Kopfkissen, 4 Betttücher, 2 Ueberzüge über diese Stücke.

Dem Erben dürfen diese Sachen alle nur von mittlerer Güte, folglich weder die besten noch die schlechtesten verabsolgt werden. S. 3.

Sind diese zu einem Bette oder gedecktem Tische erforderlichen Stücke nur zum Theil vorhanden, so wird das Fehlende nicht vergütigt. S. 4.

Die Gültigkeit der letztwilligen Verordnung der in der Grafschaft Glatz noch im Militärdienste befindlichen Personen, ingleichen der königlichen Officianten und der unmittelbar unter der Oberamtsregierung stehenden Freirichter ist lediglich nach dem Allg. L. R. zu beurtheilen. S. 5.

Von Vollmachtsaufträgen.

(Thl. I. §. 13. Abschn. I.)

Der gesetzmäßige Mäklerlohn (proxneticum) bei Darlehen und anderen Geschäften wird auf Eins vom Hundert bestimmt, und eine höhere Belohnung darf bei fökalischer Abhandlung nicht genommen werden. (L. R. § 75.)

Ex concl. collegii soll der Mäkler, welcher mehr genommen, das erste Mal den zehnfachen Betrag des zuviel Genommenen, das zweite Mal aber noch außerdem mit gänzlichem Verbot dergleichen Geschäfte zu treiben, gestraft werden.

Von Pfändungen.

(L. R. Thl. 2. Tit. 14. Abschn. 3.)

Bei Pfändungen wird das Pfandgeld für jedes Stück des gepfändeten Viehes ohne Unterschied auf 2 ggr. festgesetzt. S. 1.

- §. 2. Wenn der Verkauf des gepfändeten Viehes erfolgt, so kann von dem gelösten Kaufgelde der Pfänder den Ersatz des Schadens aller gerichtlichen und außergerichtlichen, durch die Pfändung verursachten Kosten, und das eben festgesetzte Pfandgeld fordern.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

(L. R. Tbl. 1. Tit. 17. Abschn. 1.)

L ö w e n b e r g.

Bei Theilung einer Erbschaft können die ältern Erben den Werth der zu theilenden Sachen bestimmen, und die jüngern Erben haben hierauf die Wahl, worauf sich jedoch dieselben binnen 24 Stunden nach geschehener Bestimmung des Werths bei Verlust ihres Wahlrechts erklären müssen. (§ 85 und 123—125 des L. R.)

Ex concl. collegii soll dieses Gesetz zwar in Absicht des Mobilars nicht statt finden, da Taxatores den Werth sicherer bestimmen und die Vertheilung durchs Loos sämtlicher Interessenten am vortheilhaftesten ist, wohl aber soll davon bei Tbl. 2 Tit. 2 Abschn. 5 Gebrauch gemacht werden, in sofern es ein jus praecipuum der jüngsten Kinder auf den älterlichen fundum enthält.

Von gemeinschaftlichem Eigenthume der Miterben.

(L. R. I. T. 17 Abschn. 2.)

B r e s l a u.

- §. 1. Geschieht in Breslau die Theilung über den Nachlaß der Eltern und befinden sich Grundstücke darunter, über welche dem Magistrat und den Stadtgerichten die Gerichtsbarkeit zusteht, so haben die Söhne vor den Töchtern die Wahl wegen Annahme der liegenden Gründe.
- §. 2. Zu dem Erbe bestimmen die Töchter, ehe sich noch die Söhne über die Ausübung ihres Wahlrechtes erklären, den Preis, wofür jedes Grundstück in der Theilung den Söhnen überlassen werden soll.
- §. 3. Wollen hierauf die Söhne für den von den Töchtern bestimmten Preis das Grundstück nicht annehmen, so müssen die Töchter sich dasselbe gegen Anrechnung des von ihnen festgesetzten Werthes bei der Erbtheilung zuschlagen lassen.

Sind mehrere Söhne vorhanden, und können sich dieselben über den Besitz der Grundstücke nicht einigen, so müssen sie dieserhalb loosen. (S. 123—25. d. L. R.)

G l a z.

Besonders haben in Ansehung der Grundstücke die Kinder vor der Mutter, und der jüngste Sohn vor den Töchtern ein Vorzugsrecht.

Vom Lehne.

(L. R. C 1 Tit. 18. Abschn. 1)

B i s c h ö f l i c h e L e h n e.

Diejenigen Lehne, deren Lehnsherr der Fürstbischof in Schlessien ist, sind als gewöhnliche oder reguläre Lehne anzusehen. §. 1.

Anm. Es versteht sich übrigens von selbst, daß nach der Saecularisation, Fiscus, eventualiter die Acquirenten der betreffenden geistlichen Güter in die Stelle des Fürstbischofs getreten sind.

Es müssen daher bei diesen Lehnen, die den Lehnsmännern erteilten Lehnbriefe, und wo diese schweigen, das allgem. L. R. zur Entscheidung dienen. §. 2.

Die Erneuerung des Lehnbesitzes muß binnen einem Jahre und 3 Tagen, nachdem der Fall sich ereignet hat, nachgesucht werden, bei Strafe des Verlustes des Lehnbesitzes. (L. R. §. 121.) §. 2.

Die Bischöflichen Lehne sind Mannslehne. Es erben daher solche nur die männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers. (L. R. §. 380.) §. 4.

Die Wittve des verstorbenen Lehnbesitzers bekommt keine Abfindung aus dem Lehne; sind aber Töchter vorhanden, so wird berechnet, wie viel für sie der Pflichttheil des römischen Rechts aus dem freien Werth des Lehnbesitzes und dem Allodial-Nachlasse des Verstorbenen zusammengenommen beträgt, und erhalten sie, wenn sie den solchergestalt berechneten Pflichttheil nicht ganz aus dem Allodial-Nachlasse bekommen, nur noch auf ihre Lebenszeit die halbjährigen Zinsen zu 5 pr. C. von dem, was hierzu fehlt, aus dem Lehne. (L. R. §. 230.) §. 5.

Es findet unter ihnen in Ansehung dieser nur erwähnten halbjährigen Hebungen das Recht des Zuwachses nicht statt, und sobald das Lehn dem Lehnsherrn eröffnet wird, fallen die Hebungen ganz weg. §. 6.

Zur Genehmigung des Lehnsherrn kann kein Lehnfolger, behufs der vorgedachten termäßen an die Töchter des vorigen Lehnbesitzers zu leistenden Zahlungen, das Lehn mit Schulden belasten. §. 7.

Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

- §. 8. Sämmtliche adlige Güter in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer nebst denen zu diesen Gütern mit landesherrlicher Genehmigung ausgekauften Bauergrütern sind wirkliche Erblehne, und niemand kann solche besitzen, der selbst nicht lehnfähig ist.
- §. 9. Diese Lehnfähigkeit besitzen alle männlichen Abkömmlinge des Eigentümers eines solchen Lehngutes; desgleichen auch die Töchter desselben, aber nicht deren Kinder.
- §. 10. Ferner haben ohne Unterschied des Geschlechtes alle diejenigen die Lehnfähigkeit, welche aus einer Familie herkommen, die diese Lehnfähigkeit besaß, und solche durch einen fortwährenden Besitz eines in einem adlichen Lehngute liegenden Grundes oder was dafür zu halten conservirt haben.
- §. 11. Es ist daher auch zur Beibehaltung der Lehnfähigkeit hinlänglich, wenn der, welcher sie behauptet, nur mit einem geringen Zins aus einem adlichen Gute, oder mit einem Lehnsunterthan belehnt ist.
- §. 12. Ohne Unterschied des Geschlechtes erlangt derjenige, welcher ein adlich Gut in diesen Fürstenthümern oder die Hebung eines jährlichen Zins von einem in selbigen belegnen, zu einem adlichen Gute gehörigen Grundstücke, durch Kauf oder einen andern Vertrag unter Lebendigen an sich bringt, diese Lehnfähigkeit sogleich durch die Belehnung, ohne daß er nöthig hat, deren Bewilligung besonders nachzusuchen.
- §. 13. Dahingegen muß derjenige, welcher in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer adliche Güter aus einem letztwilligen Vertrage erbt, die Lehnfähigkeit bei dem Lehnsdepartement nachsuchen, ehe ihm die Belehnung von der Oberamtsregierung ertheilt werden darf.
- §. 14. Als bloß gesetzlicher Erbe kann jedoch kein Verwandter des verstorbenen Lehnsbesizers, sobald ihm die Lehnfähigkeit ermangelt, und er solche nicht wie er berechtigt ist, binnen einem Jahr sechs Wochen und drei Tage, vom Tode des Erblassers angerechnet, anoch nachsucht, ein in diesen gedachten Fürstenthümern belegenes adliges Gut erhalten, sondern dergl. Erbschaft fällt mit Uebergehung des unbelehnten Erben an die entfernteren oder belehnten Erben, ohne Unterschied ihres Geschlechtes.
- §. 15. Eine Erneuerung des Lehns darf niemals von den Lehnsfolgern in ab- und aufsteigender Linie nachgesucht werden. (§. 121 d. L. R.)
- §. 16. Diese Lehne, wozu auch die ehemals eingezogenen wüsten Bauergrüter gehören, sind ganz erbliche Lehne, und der Vasall hat daher völlige Macht, darüber sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall zu disponiren, sie zu verkaufen und zu verpfänden, wenn er auch der Letzte der Familie sein, und das Lehn auf den Anfall an den Lehnherrn stehen sollte. (§. 187—260 des L. R.)

Anm. In den §§. 12—15 tragen die Jauerischen Stände darauf an, daß Frauenzimmer auch dann lehnfähig sein sollen, wenn ihre Eltern zur Zeit ihrer Geburt

Lehngüter besessen haben, wenn sie gleich in der Folge verkauft werden, und die Erben in ein anderes Fürstenthum gezogen sind.

Falls der Lehnbesitzer nichts in einer letztwilligen Verordnung oder in einem Erbvertrage bestimmte, so findet in diesen Lehngütern folgende gesetzliche Erbfolge statt. §. 17.

1. Sind Söhne vorhanden so erben diese das Lehngut, es mag dieses dem verstorbenen Vater oder ihrer Mutter zugehören, zu gleichen Theilen.

2. Falls die Söhne gestorben sind, treten ihre männliche Abkömmlinge nach dem Repraesentationsrecht in ihre Stelle.

Wenn die Söhne oder ihre männlichen Abkömmlinge das Lehngut erben, und Töchter des verstorbenen Lehnbesizers vorhanden sind, so bekommen selbige soviel aus dem Lehn als ihr Pflichttheil beträgt; wenn solcher nach römischem Recht bestimmt wird, (wenn 4 Kinder vorhanden sind, $\frac{1}{4}$, sind mehr als 4, $\frac{1}{2}$ der Erbschaftsmasse.) §. 18.

Dieser Lehnspflichttheil fällt in Ansehung der Töchter, die vor ihrer Verheirathung verstorben, in das Lehn zurück, ohne daß die etwa noch lebende Mutter etwas davon fordern kann. §. 19.

Sind keine Söhne des Verstorbenen oder männliche Abkömmlinge von ihnen vorhanden, so erben die Töchter des letzten Lehnbesizers und ihre Abkömmlinge ohne Unterschied des Geschlechtes. §. 20.

In deren Ermangelung folgen die Brüder und Bruders Söhne nach dem Repraesentationsrecht und ist hier kein Unterschied, ob dieselben von voller Geburt sind oder nicht, nur müssen sie mit dem Erblasser einen Vater haben. Wenn noch Brüder vorhanden sind, so erben die Brudersöhne nach den Stämmen; leben aber keine Brüder mehr, so erfolgt die Erbtheilung nach der Personenzahl. §. 21.

Sind auch dergleichen Brudersöhne nicht vorhanden, so erben die Schwestersöhne, deren Mutter mit dem Erblasser von voller Geburt ist, und die Söhne der Halbschwestern, welche mit dem Verstorbenen von einem Vater herkommen, mit Ausschließung der Mutter, zu gleichen Theilen. §. 22.

Leben dergleichen Verwandte nicht, so gelangt zur Lehnserbschaft der Vater des Verstorbenen, und wenn dieser nicht vorhanden ist, die anderen männlichen Verwandten in aufsteigender Linie nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit Ausschließung der Mutter des Verstorbenen. §. 23.

In Ermangelung dieser Erben folgen die, dem verstorbenen Lehnbesitzer von Seiten des Vaters nach den Graden nächste Seitenverwandten ohne Unterschied, ob solche Manns- oder Frauenspersonen sind. §. 24.

Falls aber dergleichen Verwandte nicht mehr leben, so erbt die Mutter des Verstorbenen, und wenn diese auch nicht mehr lebet, erhalten die von Seiten der Mutter des Erblassers nach dem Grade nächsten Seitenverwandten, ohne Unterschied des Geschlechtes, die Lehnserbschaft. (§. 437 d. L. R.) §. 25.

Die Allodialerben sind jedoch nicht schuldig, den Saamen zur Ausfaat und Getreide zur Brödterei bei dem Lehne unentgeltlich zu lassen; auch gehört das angeschaffte Brennholz zum Allodio, das Bauholz hingegen zum Lehn.

- U. m. Wegen der Lehnschulden tragen die Stände in dem Bericht vom 24ten Dezember 1794 darauf an, daß alle intabulirte Schulden, ganz als Lehnschulden angesehen, auch die Abfindung der Wittwe, die Gerade und Begräbniskosten aus dem Fond und Allodio zugleich pro rata hereditatis genommen werden sollen.
- §. 26. Wenn die Erneuerung des Lehns, da wo sie nöthig ist, nicht binnen 1 Jahre 6 Wochen 3 Tagen gesucht wird, so verfällt das Lehn an den Landesherrn. (S. 151 und 614 L. R.)
- §. 27. Das Lehn wird erledigt, und fällt an den Landesherrn, wenn nach dem Tode des Lehnsmannes keine Testamentserben oder Lehnsfähige gesetzliche Erben vorhanden sind; doch sind diese berechtigt zu Abwendung des gedachten Rückfalls des Lehns an den Lehns herrn, die Lehnsfähigkeit binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vom Todesfalle des Erblassers angerechnet, nachzusuchen.
- §. 28. Die in den beiden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer befindlichen kleinen nicht adligen Lehngüter und Lehnacker, welche hie und da in den Dorfschaften zerstreut liegen, sind nicht als ordentliche Lehne anzusehen.
- §. 29. Es findet darnach auch bei diesen Lehngütern und Grundstücken gänzlich die in den Gemeinen Rechten verordnete Erbfolge statt.
- §. 30. Nach Willkühr kann auch der Lehns mann über das Lehn unter Lebendigen oder auch auf den Todesfall verfügen, solches verkaufen oder verpfänden, ohne hierzu eine Genehmigung einzuholen.
- §. 31. Jeder neue Besitzer dieses Lehns erhält, wenn er auch noch nicht die Lehnsfähigkeit in beiden Fürstenthümern besitzt, die Belehnung bei der Oberamts-Regierung, und muß dafür, wenn er das Lehn gekauft hat, 10 vom 100 des Kaufwerthes bezahlen.
- G r a f f s c h a f t G l a z . *)
- §. 32. Wird die Erneuerung des Lehns, wegen eines in der Grafschaft Glaz gelegenen Landgutes binnen der in den allgemeinen Lehnrechten festgesetzten Frist nicht gesucht. (S. 132 d. L. R.)
- §. 33. Die Wittve erhält, wenn nichts durch besondere Verträge festgesetzt ist, aus dem Lehne keine Abfindung.
- §. 34. Auch können die Töchter des verstorbenen Lehnbesizers keine Aussteuer aus dem Lehn fordern, wenn Erbgüter oder Allodial-Vermögen zu dem Nachlaß ihres Vaters gehören.

*) Die neuere Eintheilung der Grafschaft Glaz in die Kreise Glaz und Habelschwerde hat natürlich keinen Einfluß auf die provincielle Gesetzgebung.

Hinterläßt aber Basall kein Allodial-Vermögen, oder keine Leibes-Lehns erben, so erhalten die Töchter den zehnten Theil von dem abzuschätzenden Werthe des Lehns als Abfindung oder Pflichttheil. (S. 380.)

Der jüngste Sohn hat stets die Wahl, ob er mit seinen Brüdern das Lehn gut gemeinschaftlich besitzen, oder ob er solches allein annehmen, und seine Brüder nach dem durch ordentliche Abschätzung auszumittelnden Werth des Lehngutes abfinden will. (S. 380.)

In demjenigen Gelde, womit ein Lehnsfolger seine Lehns miterben bei der Lehns theilung abfindet, hat die gewöhnliche Lehns erbfolge statt. (S. 610.)

Da die in der Grafschaft Glaz noch vorhandenen Lehne, als gewöhnliche Lehne anzusehen sind, so findet auch bei denselben das allgemeine Landrecht Anwendung.

Vom Rechte des Unterpandes.

(Th. I. T. 20. Abschn. 1.)

Wenn ein Darlehn vermöge eines mit dem Schuldner deshalb geschlossenen Darlehnvertrages auf ein adliches Gut, in dem Hypothekenbuche eingetragen werden soll, so muß hierzu, ausgenommen bei Aufnahme von Landschaftlichen Pfandbriefen die Concession bei der Ober-Amts-Regierung, nunmehr dem betreffenden Oberlandesgericht nachgesucht werden.

Um Ertheilung dieser Concession kann nur der Schuldner, einmal aber der Gläubiger einkommen.

Ehe die Concession nicht ertheilt wird, erlangt der Gläubiger keine Hypothek auf das verpfändete Gut.

Das Ober-Gericht kann dergleichen Concessionen erst dann ertheilen, wenn das Schlesiische Finanz-Departement und zur Zeit die Königl. Regierung, welche dieserhalb jedesmal zu befragen ist, nichts dagegen zu erinnern findet.

Durch Ertheilung der Concession wird die Ober-Amts-Regierung (das Ober-Landesgericht) dem Gläubiger auf keinen Fall zu Vertretung der Sicherheit seiner Forderung verbindlich, da es allein des Gläubigers Sache ist, die ihm von seinem Schuldner versprochene Sicherheit zu prüfen.

Zu Eintragung der Pfandbriefe, und der mit einer stillschweigenden Hypothek berechtigten Forderungen, ingleichen der Ansprüche an einen Schuldner u., die nicht aus wirklichen Darlehen oder Schuldverbindungen entstanden sind, bedarf es keiner Concession.

Zur Concession können daher rückständige Kaufgelder, auf den Grund des Kaufcontractes, Vormundliche Cautionen, das Vermögen der Kinder, das dem Ehe-

manne zugebrachte und ihm nicht etwa vorgeliehene Vermögen der Ehefrau, so wie das im Ehevertrage verschriebene Gegenvermächtniß u. s. w. auf ein adlig Gut in dem Hypothekenbuche eingetragen worden. (§. 403.)

§. 8. Dahingegen ist eine Concession auch alsdann erforderlich, wenn eine Protestation wegen Forderung, zu deren Eintragung die Concession nöthig ist, auf ein über die erste Hälfte verschuldetes adliges Gut in dem Hypothekenbuche vermerkt werden soll. Denn ohne Concession wird durch die bloße Eintragung einer solchen Protestation dem Gläubiger gar kein Recht bewirkt, sich wider alle nachherige Verpfändungen zu decken.

§. 9. Bei Eintragung der Forderungen auf die Freirichtergerüter in der Grafschaft Glatz, auf die Rittermäßigen Scholtiseien und auf die Ersteren in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, ingleichen auf alle nicht adlige Güter, bedarf es keiner Concession.

Anm. Die in vorstehendem §. 9. enthaltene Lehre über die Concession, sollte zwar nach dem Sentiment der Commission, so wie des Collegii aus dem Provinzialrecht wegbleiben, indem ratio legis affici re (man hatte nämlich nach dem Erobern Schlesiens befürchtet, es möchten viele ihre Güter mit Schulden belasten und mit dem aufgenommenen Darlehn emigriren); indeß beschloß man unterm 17. Februar 1795, den Minister Hoym um sein Sentiment zu befragen; er antwortete unterm 20. März d. J., daß er zwar der Meinung des Collegiums beitreten, von seiner Instruction aber nicht abgehen könne. Es war daher von Seiten des Collegiums unterm 25. März decretirt, daß solches bei seiner Meinung stehen bleibe, wenn aber dennoch die höchste Entscheidung für die Beibehaltung der Concessionsgesuche ausfallen sollte, so müßte das Collegium darauf submittiren: ob nicht die Debitoren, welche Darlehne auf adlige Güter aufnehmen wollen, anzuweisen sein dürften, die Concession dazu, als eine bloß zur Landespolizei gehörige Verordnung allein bei dem Schlesiischen Finanzministerio nachzusuchen und die von daher erhaltne Concession dazu, sodann blos bei der Ober-Amtsregierung zum Behuf der zu bewirkenden Intabulation einzureichen, so wie die Beibringung des Ministerial-Agrements zur Confirmation von Kaufcontracten über adlige Güter erforderlich ist.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

(P. I. Lit. XXII.)

§. 1. Die Einwohner eines Dorfes haben in der Regel nicht das Recht Schaaf zu halten; auch selbst dann nicht, wenn die Grundherrschaft in dem Dorfe kein Vorwerk besitzt.

Eben so wenig ist ein Dorfpfarrer, wenn derselbe auch eine Wiedmuth besitzt, §. 2. berechtigt Schaaf zu halten. (152.)

Denn die Gutsherrschaft allein hat das Recht Schaaf zu halten und solche §. 3. auf der ganzen Feldmark des Dorfes, selbst auf der Pfarrwiedmuth zu hüten. (§. 146.)

Auch verliert ein Gutbesitzer diese Befugniß nicht, wenn er sich auch derselben §. 4. während der Verjährungszeit nicht bedient.

Ist jedoch von den Einwohnern des Dorfes der Grundherrschaft untersagt wor- §. 5. den, ihre Schaaf auf der Feldmark der Dorfgemeine hüten zu lassen, und hat die Herrschaft hierauf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage ihr Hutungsrecht nicht ausgeübt, noch auf andre Art die Verjährung unterbrochen, so können die Schaaf der Herrschaft nicht mehr auf den Feldern der Dorfeinwohner gehütet werden.

Durch Verträge mit der Grundherrschaft oder durch die Verjährung kann jeder §. 6. Einwohner eines Dorfes das Recht, Schaaf zu halten erwerben.

Ziegen kann jeder Dorfeinwohner halten, nur dürfen solche nicht in Wäldern, §. 7. Holzungen und Gebüsch gehütet werden.

Das bei Pfändungen desjenigen Viehes, welches in die Schonungen übertritt, §. 8. zu bezahlende Pfandgeld ist in der Forstordnung bestimmt. (§. 180.)

Von Zwang- und Banngerechtigkeiten.

(Thl. 1. Lit. XXIII.)

Dem Mühlenzwange sind weder die Grundherrschaften noch die Eximirten, wel- §. 1. che in einem Dorfe leben, unterworfen.

Die Braugerechtigkeit ist ein Regale, und nur der kann solche ausüben, der nicht §. 2. durch die Verjährung oder durch ein Privilegium sie erhalten hat.

Diejenigen Städte, welche mit dem Meilenrecht begnadigt sind, haben das Recht, §. 3. demjenigen, welcher die Braugerechtigkeit innerhalb der Meile ohne hierüber ein Privilegium, oder dies Recht sonst gültig erworben zu haben, ausübt, oder fremdes Bier einführt, solches zu untersagen. (§. 59.)

Auch darf der Gutbesitzer, der innerhalb der Meile einer mit der Braugerechtigkeit §. 4. begnadigten Stadt mit dem Meilenrecht beliehen ist, nur seine eigenen, aber keine fremden Kretschmer mit Bier verlegen.

Hat eine benachbarte Stadt kein Bannrecht, oder rügt sie den Eingriff nicht, so §. 5. ist der Fiscus befugt, demjenigen, der ohne Braugerechtigkeit sich unterfängt Bier zu brauen, solches gänzlich zu untersagen.

- §. 6. Eine schlesische Bannmeile enthält aber 11,250 Breslauer Ellen und bei ihrer Vermessung ist sie von dem Zaune des letzten Hauses der Vorstadt auf dem Städtischen Gebiete anzufangen, und bei dem Kretscham des Dorfes über dessen Braugerechtigkeit gestritten wird, zu endigen. (II. 8. 96.)
- §. 7. Auch muß die Vermessung auf der Landstraße und nicht auf Nebenwegen geschehen.
- §. 8. In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ist die Vermessung bei dem Stadtgraben anzufangen.
- §. 9. In einem dem Zwangsbannrechte unterworfenen Bezirk haben die Besitzer adliger Güter, Geistliche und andere Eximirte das Recht des Haustrunks, und sie können zu eigenem Bedürfnis ihres Hauses und Gesindes, auch zur Erndtzeit für die Schnitter, desgleichen auch für diejenigen Personen, welche von ihnen Deputatbier erhalten, keineswegs aber zum Verlag oder Verkauf, Bier anderwärts herholen oder solches selbst brauen. (z. 61—64. incl.)
- §. 10. Eine neue Kolonie bleibt dem Bier- oder Brandweinzwange unterworfen, welcher auf dem Hauptgute, wozu solche gehört, statt findet.
- §. 11. Wenn jedoch bei dergleichen Hauptgute ein Vorwerk sich befindet, welches dem Bier- und Brandweinzwange nicht unterliegt, und auf diesem Vorwerke eine Kolonie wenigstens $\frac{1}{4}$ Meile von dem Hauptgute angelegt wird, so ist dieselbe ebenfalls von dem Bier- und Brandweinzwange frei.
- §. 12. Niemand ist auch befugt zum Nachtheil eines benachbarten Brauberechtigten und ohne Genehmigung der Kriegs- und Domänenkammer, (später der betref. Königl. Regierung) neue Schenkhäuser aufzurichten, oder ein altes von dem einen Orte zu dem andern zu verlegen, wenn ihm dieses Recht nicht durch ein Privilegium ertheilt worden ist. (§. 66. 67.)
- §. 13. Dergleichen Privilegien müssen bei der Kriegs- und Domänenkammer nachgesucht werden.
- §. 14. Derjenige, welcher das Privilegium verlangt, hat in seinem Gesuch den Ort, wo er die Schenkstätte errichtet, oder wohin er die alte verlegen will, genau zu bezeichnen, und die Ursachen, welche ihn zu der Anlegung oder Veränderung bewegen, anzuführen, zugleich aber anzuzeigen, woher die neue oder veränderte Schenkstätte mit Bier versorgt werden soll.
- §. 15. Ueber diesen Antrag hat die Kriegs- und Domänenkammer die Erklärung der benachbarten Brauberechtigten einzuholen.
- §. 16. Finden die Brauberechtigten nichts dagegen zu erinnern, so ist die Concession zu ertheilen.
- §. 17. Widerspricht aber auch nur ein Brauberechtigter, wozu jeder besonders alsdann befugt ist, wenn durch die Veränderung seinem eigenen Bierverlage Abbruch geschieht, so muß derjenige, welcher den Kretscham verlegen oder eine Schenkstätte errichten will,

sein Recht hierzu gegen den widersprechenden Brauberechtigten im Wege Rechts ausführen, und es kann ihm die Concession nicht eher ertheilt werden, als bis er ein obersiegliches Erkenntniß erhalten und solches die Rechtskraft erlangt hat.

Auf einem neu angelegten Dorfe kann jedoch ein Kretscham oder Wirthshaus §. 18.
erbaut werden, wenn solches nicht unter $\frac{1}{4}$ Meile auf dem gewöhnlichen Wege von einem alten Kretscham entlegen ist.

Auch in Ansehung der vor dem 6. October 1774 ohne gerichtlichen Widerspruch §. 19.
errichteten neuen Schenkstätte, noch nicht durch eine rechtsverjährte Zeit gestanden hat.

Das Recht, Brandwein zu brennen, ist kein Regal und keine Folge der Braugerechtigkeit, sondern jeder Besitzer eines adligen Guts, welcher auch sonst die Braugerechtigkeit nicht hat, kann Brandwein brennen und verkaufen, so lange nicht etwa gegen denselben auch wegen des Brandweins brennens ein besonderes Zwangrecht erwiesen wird. §. 20.
(§. 90.)

Die Mitglieder der Dorfgemeinde erlangen das Recht, Brandwein zu brennen, §. 21.
durch Verträge mit der Grundherrschaft oder durch Verjährung.

Ist in dem zwischen dem Grundherrn und einem Einwohner des Dorfes wegen §. 22.
des Brandweins brennens errichteten Vertrage nicht ausdrücklich eine Einschränkung wegen der Blasen oder Löpfe enthalten, so kann ein solcher Berechtigter mit so viel Blasen und Löpfen brennen, als er für gut findet; dagegen schließt ein solcher Vertrag in der Regel das Recht des Grundherrn, selbst Brandwein zu brennen, nicht aus, wenn nicht die ganze Befugniß (der Brandweinsurbar) durch einen lästigen Vertrag abgetreten worden.

Es ist aber keine Grundherrschaft befugt, einem Unterthanen zu erlauben, ein §. 23.
neues Schenkhaus zu erbauen und darin Brandwein zu brennen.

Wiewohl die bloße Schenkerechtigkeit auch in der Nachbarschaft der mit dem §. 24.
Meilenrecht versehenen Städte von der Guts herrschaft einem oder mehreren Dorfeinwohnern bewilligt werden kann.

Wenn einem Gutsbesitzer der Kretschamverlag in einem fremden Dorfe oder §. 25.
Gutsantheile zusteht, so ist solcher nicht auf dem Bierverlage allein einzuschränken, sondern auch der Brandweinverlag darunter zu verstehen.

Von Ehegelöbniſſen.

L. N. Th. II. Tit. I. Abſchn. II.

- §. 1. Wenn in dem Vertrage über das Ehegelöbniß auch ein Erb-Vertrag zwischen beiden verlobten Personen, enthalten iſt, ſo darf ſolcher doch nicht, wie ſonſt bei Erb-Verträgen die Vorſchrift iſt, von den kontrahirenden Perſonen dem Gericht übergeben und verſiegelt bei demſelben aufbewahrt bleiben.
- §. 2. Sondern dergl. vermifchte Ehegelöbniſſe und Erb-Verträge ſind bloß vor Gerichten zu errichten oder gerichtlich zu beſtätigen, wenn ſolche gültig ſein ſollen.
- §. 2. Auch dürfen ſolche Verträge bei der nachgeſuchten gerichtlichen Beſtätigung, wenn ſie nicht von den Partheien ſelbſt errichtet werden, nur von Juſtiz-Commiſſarien, welche jedoch hierzu mit gerichtlicher Vollmacht verſehen ſein müſſen, übergeben werden.

Abſchnitt V.: von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

- §. 1. Eine Ehefrau, die für ihren Ehemann Bürgſchaft leiſtet, iſt nur verbunden die Hälfte ihres Vermögens zu Tilgung der Schulden ihres Mannes, wofür ſie ſich verbürgt hat herzugeben.
- §. 2. Die Hälfte des Vermögens wird nach dem Vermögenszuſtande zur Zeit der Ehefrau zu leiſtenden Zahlung und der gegen ſie zu vollſtreckenden Execution beſtimmt.
- §. 3. Auch muß hierbei das zum Vermögen der Ehefrau gerechnet werden, was dieſelbe aus dem über das Vermögen des Ehemannes etwa entſtandnen Concurſe gerettet hat.
- §. 4. Hat aber eine Ehefrau bei der geleifteten Bürgſchaft der Wohlthat, daß ſie nur mit der Hälfte ihres Vermögens dem Gläubiger zu halten verbunden ſei, eidlich entſagt, oder hat ſie nach dem Tode des Mannes gegen ſeine Gläubiger zu Bezahlung ſeiner Schulden ſich gerichtlich verbindlich gemacht und iſt ſie hierbei der ihr zuſtehenden Rechtswohlthaten und von den Folgen ihres Verſprechens belehrt worden, ſo muß dieſelbe die Schulden ihres Mannes, wofür ſie dergleichen Bürgſchaft geleiftet, oder welche ſie zu bezahlen übernommen hat, ſo weit ihr Vermögen hinreicht, ohne die Hälfte deſſelben für ſich behalten zu können ganz bezahlen.

Breslau.

In Breslau wird aber auch unter nicht Eximirten eine Ehefrau, wenn ſie ſich für ihren Mann verbürgt und hierbei eidlich die ihr zukommenden Rechtswohlthaten entſagt, doch nicht verbindlich, über die Hälfte ihres Vermögens zu halten. §. 5.

In folgenden Fällen iſt jedoch in Breslau eine nicht eximirte Ehefrau mit ihrem ganzen Vermögen die Schulden ihres Ehemannes zu bezahlen verbunden: §. 6.

- 1) wenn ſie mit demſelben in einer Societät geſtanden, oder
- 2) nach des Mannes Tode gerichtlich mit Zuziehung eines Beiſtandes und nachdem ſie ihren weiblichen Rechtswohlthaten entſagt, die Bezahlung der Schulden ihres Mannes übernommen hat;
- 3) oder wenn die vom Manne aufgenommene Darlehne zu ihrem Nutzen verwandt worden ſind.

Leiſtet aber eine Ehefrau mit Genehmigung ihres Mannes für einen andern Schuldner Bürgſchaft, ſo muß ſie, wie ſolches auch an andern Orten geſchieht, dergl. Schuldforderungen ſelbſt mit Aufopferung ihres Vermögens ganz bezahlen. §. 7.

Uebrigens kann eine unter der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats zu Breslau beſindliche Ehefrau oder andere Frauensperſonen ſich nur bei dem Magiſtrat, oder vor einer von demſelben ernannte Commiſſion gültig verbürgen. (§. 343.) §. 8.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

Bei Eheleuten in den Dörfern des Magiſtrats zu Breslau mit Ausnahme der in dem Reichsbilde Neumarkt belegenen Dörfer, deſgl. bei Eheleuten auf einem zum Baurecht liegenden vorſtädtiſchen Grundſtücken bei Breslau, ferner in ſämmtlichen Städten und Dörfern des Herzogthum Dels auch unter Eheleuten des geiſtlichen Standes im Herzogthum Dels, deſgl. in den Dörfern des Stifts Raumburg am Queis und in den Städten Reichthal und Canth, auch in ſämmtlichen dem Stift Leubus gehörigen, in den Bezirk der Breslauer D. A. Regierung belegenen Dörfer mit Ausnahme des im Fürſtenthum Brieg gelegenen Dorfes Langen-Dels und in der Standesherrſchaft Goſchütz, und zwar in letzterer auch unter Eheleuten von Adel entſteht die Gemeinschaft der Güter ſogleich nach der Trauung, ohne daß hierzu eine Verabredung erfordert wird. Entſteht im Herzogthum Dels über das Vermögen eines Ehemannes Concurſ, ſo kann die Ehefrau zwar nicht ihr eingebrachtes Vermögen zurücknehmen, ſie hat aber das Vorrecht außer den Ehebetten und ihrer täglichen Kleidung den vier

ten Theil ihres erweislich eingebrachten Vermögens, vorzugsweise vor allen Gläubigern ihres Mannes, die Forderungen derselben mögen das Recht einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypothek haben, als ihr Eigenthum aus der Concurssmasse zu fordern.

§. 2. Nur durch die Vererbung entsteht unter Eheleuten die Gemeinschaft der Güter:

1. In sämtlichen Gütern des Bisthums Breslau.
2. Unter den Vorstädten bei Breslau unter Bischöflicher Gerichtsbarkeit.
3. Bei den nicht angefahrenen Eheleuten unter bischöflicher Gerichtsbarkeit.
4. In sämtlichen Dörfern des Capitels St. Johann in Breslau.
5. In sämtlichen Dörfern des Stifts zu unserer lieben Frauen auf dem Sande zu Breslau.
6. In sämtlichen Dörfern des Stifts zu St. Claren.
7. — — — — — St. Vincenz.
8. — — — — — St. Mathias.
9. — — — — — der Commende Corporis Christi.
10. In sämtlichen Dörfern der Reichsgräfl. v. Hochberg: Rittlitztrebner Herrschaft.
11. In sämtlichen Dörfern des Grafen von Schafgotsch im Gebirge.
12. In den Dörfern der Gräfl. v. Salm's: Rittschdorfer Herrschaft.
13. In sämtlichen Dörfern des Stifts Grüssau und den dazu gehörigen Städten Schömberg und Liebau.
14. In sämtlichen Städten und Dörfern des Fürstenthums Trachenberg.
15. In der Stadt Namslau und den dazu gehörigen Grundstücken.
16. In der Stadt Brieg und in sämtlichen Dörfern des Fürstenthums Brieg.
17. In Kreuzburg.
18. In Ohlau.
19. In Silberberg.
20. In Reichenstein.
21. Im Fürstenthum Münsterberg und Weichbild, Frankenstein und allen darin belegenen Städten und Dörfern.
22. In der Stadt Liebenthal.
23. In dem Stifte Liebenthal und den dazu gehörigen Dörfern.

§. 3. Wenn in vorgeannten Orten bei dem Ableben des Ehemanns die Witwe sich schwanger befindet und von einem lebenden Kinde entbunden wird, so entsteht auch über das Vermögen der Eheleute die Gütergemeinschaft.

§. 4. Sind die Kinder vor der Trennung der Ehe verstorben, so hört die durch die Vererbung entstandene Gütergemeinschaft wieder auf.

1. In den Dörfern der Commende Corp. Christi.
2. In der Stadt Brieg und den um das Fürstenthum belegenen Dörfern.

3. In den Städten Kreuzburg und Silberberg.

4. In den adligen Dörfern des Fürstenthums Münsterberg und Weichbild Frankenstein.

In den sämtlichen Dörfern des Bisthums Breslau, in den Vorstädten bei Breslau unter Bischöflicher Gerichtsbarkeit und bei den nicht angefahrenen adligen Personen unter Bischöflicher Gerichtsbarkeit hat auch nach entstandener Gütergemeinschaft eine Ehefrau, wenn ihr Vermögen bei dem Ableben des Mannes mehr als $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens beträgt, und keine Kinder mehr aus der Ehe vorhanden sind, das Recht mit Entsagung auf die statutarische Hälfte ihr Vermögen zurück zu nehmen.

Eben so kann auch in den Dörfern der Herrschaft Rittlitztreben die Ehefrau nach dem Tode ihres Mannes ihr eingebrachtes Vermögen wegnehmen, wenn es ihr beliebt, und der übrigen Erbschaft entsagen.

Auch nach entstandener Gütergemeinschaft ist in Namslau eine Erbin diejenigen Schulden, welche der Mann durch seine Amtsverwaltung oder durch einen Handel verursacht hat und wobei derselbe ohne Schuld der Ehefrau in Verfall der Nahrung gerathen ist, von ihrem Vermögen zu bezahlen nicht verbunden.

In den Städten Schweidnitz, Gottesberg, Friedland, Freiburg, Waldenburg und Naumburg am Queis, in der Herrschaft Fürstenstein und in den dazu gehörigen Dörfern, desgl. in den Städten Landshut, Reichenbach, Striegau, Zauer, Bunzlau, Löwenberg und denen zu diesen Städten gehörigen Dörfern, so wie in dem Bunzlauer und Löwenberger Kreise gelegenen Dörfern, und in der Stadt Lahn ist eine comm. honor. beider Eheleute vorhanden, wenn sie sich vererben, oder 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage zusammen in der Ehe gelebt haben.

In Zauer müssen nicht Eximirte entweder vor der Heirath oder binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen durch Verträge die Gütergemeinschaft aufheben.

Wird die Ehe vor entstandener comm. honor. durch den Tod des Mannes getrennt, und befindet sich die überlebende Frau schwanger, so entsteht auch nach getrennter Ehe comm. honor., wenn sie von einem lebenden Kinde entbunden. In diesem Falle hat aber die Ehefrau die Wahl, ob sie nach den Statuten erben, oder ob sie ihr eingebrachtes Vermögen nebst der ihr etwa versprochenen Morgengabe nehmen will.

Auch haben in Schweidnitz, Landshut und in den Gebirgsdörfern des Grafen von Schafgotsch, desgl. in Gottesberg, Friedland, Freiburg und Waldenburg, auch in der Grafschaft, Fürstenstein und den dazu gehörigen Dörfern Eheleute, welche sich nicht vererben, das Recht, dasjenige, was ihnen während der Ehe durch Erbschaft, Geschenke Glücksfälle oder sonst vorher zugefallen ist, für sich allein außer comm. honor. zu halten, und in Landshut wird jederzeit bei dergleichen Vermögenszuwachs vermuthet, daß der Ehegatte, dem dergleichen Zuwachs zufällt, solchen nicht als einen gemein-

schaftlichen Theil des Vermögens angesehen wissen will, sondern hiervon ausgenommen habe, so lange nicht das Gegentheil davon bewiesen wird.

- §. 10. Ist daher dergl. Separat-Vermögen weder durch Cession oder Schenkung, noch durch eine sonst rechtsgültige Handlung unter den Lebendigen in das gemeinschaftliche Vermögen eingeworfen worden, so erbt hievon nicht der überlebende Gatte, sondern die nächsten Verwandten des Verstorbenen.
- §. 11. a. Jedoch hat der Mann von dergl. Vermögensanwachs seiner Frau den Nießbrauch bis zur Trennung der Ehe.
b. Wenn auch die Gütergemeinschaft obwaltet, so darf doch in den Städten Schweidnitz, Landeshut, Gottesberg, Friedland, Freiburg und Waldenburg und in denen zu der Herrschaft Fürstenstein gehörigen Dörfern ein Ehegatte nicht die Schulden des andern, wenn auch solche während der Ehe entstanden sind bezahlen.
- §. 12. In den Städten Löwenberg, Vollenhain, Lahn und in den Gebirgsdörfern des Grafen von Schafgotsch, desgleichen in den Städten Schweidnitz, Gottesberg, Friedland, Freiburg und Waldenburg und in denen zur Herrschaft Fürstenstein gehörigen Dörfern behält auch nach entstandener Comm. honor bei der Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er sein Vermögen zurücknehmen, oder den statutenmäßigen Erbtheil annehmen will.
- §. 13. Wenn nicht eximirte Eheleute in der freien Standesherrschaft Hermsdorf unterm Rynast des Grafen von Schafgotsch und in den Städten Greiffenberg, Hirschberg, Friedeberg am Queis, Schönau und Vollenhain 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage in der Ehe leben, so ist in Ansehung desbeiderseitigen Vermögens Comm. honor vorhanden und es kommt in diesen Orten gar nicht darauf an, ob Eheleute sich vererben oder nicht.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

(Zbl. II. Tit. 1. Abschn. 7.)

- §. 1. Bei entstandener Unzulänglichkeit des Nachlasses kann eine adlige Ehefrau an Gerade von dem Vermögen ihres Mannes nicht mehr erhalten als was sie Anfangs und während der Ehe zu dem Manne gebracht hat.
- §. 2. Jedoch erhält eine solche Ehefrau die Gerade im Hause, wenn auch solche bei des Mannes Leben vermehrt oder verbessert worden ist.
B r e s l a u.
- §. 3. Auch in Breslau kann die Ehefrau eines nicht Eximirten bei entstandenem Zahlungsunvermögen in Ansehung des Gegen-Vermächtnisses keinen Vorzug vor den Gläu-

bigern des Mannes verlangen, sondern sie muß ihre Befriedigung unter den Gläubigern siebenter Klasse erwarten.

Eben dasselbe findet auch wegen der Gerade statt, wovon jedoch eine Ehefrau §. 4. diejenigen Stücke, welche sie selbst dem Manne zugebracht und während der Ehe nicht verbraucht, als ihr Eigenthum vor allen Gläubigern zurücknehmen kann.

Nur unter Adligen finden in der Regel Heergeräthe, Gerade, Nistel und Mußtheil statt. (502.) §. 5.

Hinterläßt eine Person von Adel bürgerliche Verwandte als nächste Erben in §. 6. das Heergeräthe oder in die Nistel, so erben dieselben hievon nur die Hälfte. (§. 518.)

Eine Ehefrau erbt, wenn sie den Mann überlebt, aus dessen Nachlaß volle Gerade. §. 7.

Stirbt eine Ehefrau vor dem Mann, so erhalten ihre Erben weiblichen Geschlechts §. 8. schlechtes nur die Nistel-Gerade.

Morgengaben und Mußtheil vererbt eine Ehefrau nicht auf ihre Nistel-Erben, §. 9. sondern wenn sie dergleichen nach dem Tode ihres Mannes bekommt, so erben das hievon bei ihrem Ableben Vorhandene ihre nächsten Erben, ohne Unterschied männlichen oder weiblichen Geschlechts.

In der Grafschaft Glatz findet keine Erbfolge im Heergeräthe, Nistel oder volle Gerade statt. §. 10.

In dem Nachlasse adliger Personen, Königl. eximirter Officianten, die unter der §. 11. Gerichtsbarkeit der Ober-Ämter-Regierung unmittelbar stehen, Freirichter in der Grafschaft Glatz und andere eximirte Personen, findet die in dem allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Erbfolge statt, insofern deshalb nicht etwa besondere Ausnahmen davon vorkommen.

Unter Eheleuten aus vorgedachten eximirten Einwohnern kann in der Regel keine §. 12. Gütergemeinschaft vermuthet werden.

Auch unter Eheleuten israelitischer Religion ist keine communio honorum vorhanden §. 13. und bei der Erbfolge in den Nachlaß der Juden kommt das allgemeine Landrecht ohne Ausnahme zur Anwendung.

B r e s l a u. Wenn daselbst unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats ein §. 14. nicht Eximirter stirbt, und es hinterläßt derselbe keine Verwandte in aufsteigender Linie, so ist der überlebende Gatte nur Erbe zum sechsten Theil des Nachlasses, auch erhält derselbe die Gerade, wovon jedoch den Eltern des Verstorbenen der Pflichttheil, wenn sie solchen nicht aus dem übrigen Nachlasse ganz erhalten, zu ergänzen. (§. 625. 26. 27.)

Sind von dem Erblasser fünf oder weniger Kinder vorhanden, so erbt der §. 15. überlebende Ehegatte auch den 6ten Theil. (623.)

Leben aber von dem Verstorbenen mehr als fünf Kinder, so ist der überlebende §. 16. Gatte nur Erbe in Kindesheil. (§. 624.)

- §. 17. Auch erhält stets der Mann das ihm zugebrachte oder bewilligte Heirathsgut nebst allen Sachen, welche derselbe seiner Gattin vor oder nach der Hochzeit geschenkt oder verfertigen lassen, insofern solche noch vorhanden sind. (§. 629.)
- §. 18. Die Ehefrau nimmt hingegen nach Trennung der Ehe ihr Heirathsgut zurück, und erbt außer vorgedachten Erbtheilen den Verlobungs- und Trauring, sowie das Gegenvermächtniß.
- §. 19. Der überlebende Ehegatte erbt das Ehebett, so wie solches bei dem Leben beider Eheleute gebraucht worden, nebst doppelten Ueberzügen und 4 Bettüchern; von dem Hochzeitsgeschenke gehört aber dem überlebenden Ehegatten nur die Hälfte; und hat der Ehemann in einem schriftlichen Bekenntniß über das Vermögen seiner Ehefrau den Werth derer Hochzeitsgeschenke angeschlagen, so muß sich die Ehefrau wegen der nicht mehr vorhandenen Stücke nach diesem bestimmten Werthe abfinden lassen. (§. 628.)
- §. 20. Nach dem Tode des Mannes erbt die Ehefrau, wenn kein Kind des Verstorbenen vorhanden ist, die volle Gerade; hierzu gehören:
Alle Frauenkleider, Bänder, weiblicher Schmuck, Ketten, Ringe, Armbänder, Gürtel, Messer, Messerscheiden, Watscher, Korallen, Perlen; goldne, silberne, sammtne und andre Borten und Gewebe, welche zu der Frauen Putz oder Kleidung gemacht oder gegeben, oder in ihrem Beschluß gewesen sind.
- §. 21. Ferner gehören zur Gerade:
Messingne und zinnerne Becher, Teller und Leuchter, welche nicht angehängen und angenagelt oder in Gasthöfen und sonst zur Handhierung und zum täglichen Gebrauch des Mannes nöthig.
Alle Kasten, Kisten, Laden oder Truhen, darin der Frau ihre Kleider, Schmuck und Geräthe aufbewahrt, Bücher, worin die Frau zu beten oder lesen pflegte, Bürsten, Scheeren, Spiegel, Rocken, Spillen, Weifen, Würkrämen und ein Waschkessel, der nicht eingemauert ist. (§. 529.)
- §. 22. Endlich werden zur Gerade der Ehefrau gerechnet:
Alle Arten Leinwand, verarbeitet und unverarbeitet, Flachs, Lein, Hanf, Berg, Garn, Bette, Pfühle, Kissen, Bettücher, Schleier, Teppiche, Bettdecken, Um- und Vorhänge, Tisch- und Handtücher. (§. 530.)
- §. 23. Was außer diesen Sachen vorhanden, es sei Geld, außenstehende Forderungen, Pretiosen, silberne und goldne Geschirre, Perlen, Ringe, Ketten, Leuchter, Löffel, zinnern, kupfern, messinghölzern oder anderes Gefäß, Schüsseln, Kannen, Teller, Tiegel, Mörsel, Kasten, Tische, Bänke, Spann- und Himmelbetten, Bankpfühle, Rosten, Bratspieße und andre Mobilien, Haus- und Küchengeräthe, solche habe Namen, wie es wolle, gehört alles zu dem übrigen Nachlaß und nicht zur Gerade, wenn auch die Frau dergl. Geld, Gold und Silber, verarbeitet und unverarbeitet, Pretiosen, Silber-

geschirr, Perlen u. s. w. auf gut Vertrauen des Mannes unter ihren Händen und Beschluß gehabt hat. (§. 53.)

Stirbt die Ehefrau vor dem Manne, so gehören zur Gerade nur die ihm von der Verstorbenen zugebrachten Stücke, insofern solche vorhanden sind. Was aber in stehender Ehe der Mann seiner Frau gegeben oder machen lassen, bleibt desselben Eigenthum. (§. 629.)

Die einer Frau zugefallne Gerade fällt, wenn sie sonst nichts deshalb verordnet, nach ihrem Tode ihren Söhnen und Töchtern, oder ihren andern Erben ohne Unterschied des Geschlechts als Erbschaft zu, und ein Ehemann ist nach dem Tode seiner Frau niemals schuldig, wegen der Gerade sich mit Nistelerben auseinander zu setzen.

Hat übrigens ein Ehegatte eine letztwillige Verordnung über die Theilung seines Nachlasses errichtet; so hat der überlebende die Macht, ob er nach dieser letztwilligen Verordnung des Verstorbenen oder nach den Statuten erben will.

Die Dörfer des Magistrats zu Breslau mit Ausnahme der in dem Weichbilde Neumarkt gelegenen Dörfer.

In den Dörfern des Magistrats zu Breslau mit Ausnahme der in dem Weichbilde Neumarkt gelegenen, desgleichen in denen unter Gerichtsbarkeit des Magistrats zum Bauer-Recht in den Breslauer Vorstädten liegenden Grundstücke auch in sämtlichen Dörfern des Bisthums Breslau, in den Vorstädten bei Breslau unter Bischöflicher Jurisdiction und bei denen nicht mit adligen Gütern angezessenen Adligen unter Bischöflicher Gerichtsbarkeit, ferner in sämtlichen Dörfern des Dom-Kapitels bei St. Johann und in den Dörfern der Stifter zu U. L. Frauen auf dem Sande, zu St. Claren, St. Mathias und St. Vincenz, ingleichen in den Dörfern der Maltheser-Commende Corp. Christi zu Breslau erbt nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, und die andre Hälfte erben die in der Ehe erzeugten Kinder, oder wenn dergl. nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Erben des Erblassers. (§. 639.)

Auch steht Eheleuten frei, über die zweite Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens letztwillige Verordnungen zu errichten.

Neumarkt.

In der Stadt Neumarkt und dem dazu gehörigen Dorfe Schlaupe, ingleichen in denen in dem Weichbilde Neumarkt gelegenen Dörfern des Magistrats zu Breslau findet keine Communio honorum statt.

- §. 30. Der überlebende Ehegatte nimmt daher bei Trennung der Ehe durch den Tod sein eigenes Vermögen zurück, und außerdem erbt derselbe
1. die Hälfte des dem Verstorbenen gehörigen Vermögens,
 2. die Hälfte der noch vorhandenen Hochzeitgeschenke,
 3. das Ehebett bestehend aus zwei Unterbetten, ein Oberbett, ein Pfühl, zwei Kissen, vier Betttücher und zweimal überzuziehen.
- §. 31. Die andre Hälfte des Vermögens fällt den Kindern anheim oder falls solche nicht vorhanden sind, und der Verstorbene keine letztwillige Verordnung errichtet hat, so erben die nächsten Verwandten des Verstorbenen.
- §. 32. Endlich erhält der Mann, wenn die Frau stirbt, dasjenige, was von den Geschenken, welche dieselbe von ihm empfangen, noch vorhanden ist, und die Frau nimmt den weiblichen Schmuck und die weibliche Kleidung, welche sie von dem Manne erhalten hat, vor der Erbtheilung als ihr Eigenthum weg.

N a m s l a u.

- §. 33. Bei der in Namslau unter Eheleuten durch die Vererbung eingeführten Communio honorum erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, und die andre Hälfte, falls nicht in einer letztwilligen Verordnung etwas anderes festgesetzt worden ist, erhalten die Kinder, oder wenn keine vorhanden sind, die nächsten Erben des Verstorbenen.
- §. 34. Der überlebende Ehegatte erhält jedoch bei der Erbtheilung über das gemeinschaftliche Vermögen zum voraus:
1. das Ehebett mit doppelten Ueberzügen, welches auch selbst bei entstandenem Zahlungsunvermögen von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen werden kann.
 2. einen gedeckten Tisch; hierzu gehört 1 Tischtuch, 1 Handtuch, 1 zinnerne Kanne und Schüssel, 2 zinnerne Teller und Löffel, auch 1 zinnerner Leuchter, insofern diese Stücke noch vorhanden,
 3. das Handwerkzeug, so lange Coniux superstes das Handwerk fortsetzt.
- Ist keine Vererbung, folglich keine Communio honorum vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nichts als die vorgedachten Stücke.

A u r a s.

- §. 35. In Auras, wo keine Gütergemeinschaft unter Eheleuten stattfindet, erbt bei Trennung der Ehe durch den Tod der überlebende Gatte die Hälfte des Vermögens des Verstorbenen.

H e r z o g t h u m D e l s.

- Wenn die Frau eines Adligen im Herzogthum Dels stirbt, ohne auf den Todesfall etwas verordnet zu haben, so erben ihre nächsten Verwandten ihre Grundstücke, der Mann aber erhält die sämtlichen Mobilien, außer den Misteln, Geraden und Heergeräthen, die ganze Baarschaft und die ausstehenden Kapitalien. (§. 495.) §. 36.
- Stirbt der Mann ohne letztwillige Verordnung, so erhält die Ehefrau noch einmal soviel an Leibgedinge als ihr eingebrachtes Heirathsgut beträgt, es mag in liegenden Gründen oder in baarem Gelde bestanden haben, wozu jedoch nicht das Geschmeide der Frau und ihre Kleidung, oder die von ihr sich vorbehaltenen Grundstücke gerechnet werden können. §. 37.
- Das Heirathsgut muß daher von der Frau dem Manne wirklich zugebracht worden sein, und wie dieß geschehen, von ihr nachgewiesen werden. §. 38.
- Die Wittve verliert das Leibgedinge nicht, wenn sie sich auch wieder verheirathet, und sie hat in dieser Rücksicht das jus retentionis an den Gütern des Mannes. §. 39.
- Verheirathet sich jedoch eine solche Wittve mit einem übel berüchtigten Manne oder mit einem aus dem Bauer oder ganz niedrigem Bürgerstande, oder führt sie im Wittwenstande ein lüderliches Leben, so verliert sie das Leibgedinge und das von ihrem Manne ihr etwa bestimmte Gegenvermächtniß, auch muß sie außerdem die Hälfte ihres dem verstorbenen Manne zugewachten Vermögens ihren nächsten Verwandten abtreten. §. 40.
- Die Erbfolge in das Heergeräthe und die Gerade anbelangend, so erhalten die Söhne das Heergeräthe bei der Theilung des weiblichen Nachlasses und die Töchter an der mütterlichen Erbschaft die Gerade. (§. 509.) §. 41.
- Die volle Gerade aber erbt aus des Mannes Nachlasse:
1. die Ehefrau, wenn diese nicht mehr lebt
 2. Ihre Töchter, oder deren weibliche Abkömmlinge. (§. 508.)
- Zu der vollen Gerade gehören im Herzogthum Dels:
- 2 Wagen; oder 2 Stangenpferde, 1 bedeckter Wagen nebst 2 dazu gehörigen Decken, alle Milchkuhe und Kälber, alle Schaafse außer denen männlichen Geschlechts, sie seien verschnitten oder unverschnitten, Gänse, Enten, Kasten, Läden, Truhen, woin die Frau ihre Kleider, Fuß, Leinenzug und Schmuck verwahrt und wozu sie die Schlüssel gehabt, alles Garn, roh oder gebleicht, aller Flachsz, alle Leinwand, geschnitten oder ungeschnitten, jedoch die Tisch- und Handtücher ausgenommen, alle Betten außer denen, worauf das Gebett liegen liegt, und außer einem guten Gebett Bette, welches bei dem Hause bleiben muß, nebst den zu diesem Bette gehörigen Züchen und Betttüchern, alle weiblichen Kleider ohne Unterschied des Zeuges oder der Leinwand, wo

raus sie verfertigt sind, alles was zu Frauenkleidern bereits zugeschnitten ist; goldene Ketten, Armbänder, Kleinodien, Ringe und Hefte, sie mögen von Gold oder Silber sein, wenn dieses alles die Frau getragen und in ihrem Gewahrsam gehabt hat, alles zum Puz der Frauen gewirkte Gold oder Silber, Perlenkränze oder Perlenchnüre, Corallen, weibliche Gürtel; die zur Bibliothek der Frauen gehörigen Bücher, alle Rocken, Waifen, Bürsten und Spiegel, alle Federn, geschliffen oder ungeschliffen, Bettücher, Polsterdecken und Vorhänge, Schleier, Waschbecken und Leuchter, die nicht angehängt sind, ingl. die im Brauch befindlichen Waschkessel und Bratpfannen insofern solche nicht eingemauert sind. (§. 528 d. L. R.)

- §. 44. Außerdem erbt die Ehefrau aus dem Nachlasse des Mannes noch die Morgengabe, wenn ihr auch dieserhalb nichts versprochen worden ist, nebst dem Mustheil. Zu ersterer wird gerechnet alles Vieh weiblichen Geschlechts, welches auf dem Felde gehütet wird, jedoch die Pferde ausgenommen, von welchen die Witwe nur die Fohlenstücke erbt, auch muß sich dieselbe die ganze Morgengabe mit 50 Thl. schl. von dem Erben abkaufen lassen, wenn letzterer solches verlangt.
- §. 45. Zu dem Mustheil gehören die Hälfte aller Speisen, welche bei dem Tode des Mannes vorhanden sind, nämlich alles vorhandene Fleisch, es sei gesalzen oder ungesalzen; alle in den Häkern zum Gebrauch für das Haus befindliche Fische, die Hälfte des vorhandenen Getränks, solches bestehe in Meth, Wein oder Bier. Hierbei wird in Ansehung des Getreides ein Ueberschlag gemacht, wieviel der verstorbene Mann jährlich an Korn, Weizen, Gerste gesäet hat, und hievon erhält die Wittve für jedes Malter des Samens 4 Scheffel. Von Erbsen, Hirse und Haidekorn aber ist der Wittve jederzeit die Hälfte des vorhandenen Bestandes zu verabsolgen; dahingegen kann sie von dem Hafer nichts erhalten.
- §. 46. Die Nistel-Gerade ist nach den Erben, welchen solche zufällt, verschieden.
- 1) Wenn eine adlige Frauensperson Töchter und keine Söhne hinterläßt, so erhalten die nächsten Nistelerben nur der Verstorbenen Kleider, Hemde, Schleier, Schürzen und die hierzu verschnittene Leinwand.
 - 2) Hinterläßt eine Frauensperson weder Söhne noch Töchter, so erbt ihre Mutter Alles, was in ihrer Verlassenschaft an Leinengeräthen, weiblichen Kleidern und Kopspuß vorhanden ist.
 - 3) Lebt die Mutter einer solchen Frauensperson auch nicht mehr, so bekommt die nächste Verwandte der Verstorbenen von den No. 2 gedachten Sachen nur die Hälfte. (§. 525.)
- §. 47. Die Nistelgerade kann auch durch letztwillige Verordnang den Nistelerben entzogen werden. (§. 513.)

- Die weiblichen Verwandten in gleichem Grade von voller oder halber Geburt, §. 48. erben die Gerade zu gleichen Theilen. (§. 510.)
- Die Nistel-Gerade fällt niemals auf Personen bürgerlichen Standes. (§. 511.) §. 49.
- Zu dem Heergeräthe gehören des Verstorbenen Pettischaft, das beste Pferd gesattelt und gezäumt, 2 gezogene Büchsen und das beste Seitengewehr, der beste vollständige Anzug, ein Gebett Bette mit allem Zubehör, 1 Tisch, 1 Handtuch, die beste zinnerne Kanne nebst Schüssel, 1 Zeller, der Löffel, 1 Handbecken, 1 Gießkanne, die beste Fischpfanne, eine diamantene Hutkrämppe und dergleichen Schnallen, nebst dem im täglichen Gebrauch gewesenen silbernen Becken und Gießkanne. (§. 523.)
- Hiervon dürfen jedoch diejenigen Stücke, welche nicht vorhanden sind, dem Erben nicht vergütet werden. §. 51.
- Das Heergeräthe erbt: §. 52.
1. der älteste Sohn; wenn dieser nicht lebt,
 2. der Vater oder Großvater; in deren Ermangelung,
 3. der älteste Bruder, wenn dieser nicht vorhanden,
 4. der nächste Seitenverwandte von väterlicher Seite.
- In sämtlichen Städten und Dörfern des Herzogthums Sels, auch unter Eheleuten geistlichen Standes erbt der überlebende Ehegatte nach Abzug des den Kindern des Verstorbenen gebührenden Pflichttheils, das ganze gemeinschaftliche Vermögen, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Kinder in der Ehe mit dem überlebenden Ehegatten oder aus einer vorangegangenen Ehe erzeugt worden. (§. 495.) §. 53.
- Ehe jedoch das Pflichtheil für die Kinder ausgemittelt wird, nimmt der überlebende Ehegatte von dem Nachlaß voraus weg das Ehebett nebst dazu gehörigen Ueberzügen und Bettuch nebst seinen in täglichem Gebrauch gehaltenen Kleidern. §. 54.
- Dahingegen wird auch die tägliche Kleidung und Wäsche des Verstorbenen, den Abkömmlingen, wenn solche zu seinem Geschlecht gehören, auf den Pflichtheil nicht angerechnet, sondern besonders zugetheilt. §. 55.
- Sind keine Abkömmlinge des Verstorbenen vorhanden, und leben Verwandte desselben in aufsteigender Linie, so erben diese $\frac{1}{2}$ von dem halben Vermögen, welches der Verstorbene bei Einschreitung der Ehe besessen, und es darf hierzu keineswegs das in der Ehe erworbene Vermögen gerechnet werden. §. 56.
- Auch ist bei Ausmittlung der Hälfte des von dem Verstorbenen eingebrachten Vermögens und bei Bestimmung des Erbtheils für die Verwandten der aufsteigenden Linie nur auf die bei Einschreitung der Ehe von dem Verstorbenen besessenen Häuser, Gärten, Handwerksbauden, Aecker und Baarschaft auch auf alles Silberwerk, welches über 2 Mark schwer ist, Rücksicht zu nehmen. Keineswegs aber können die Kleider, Betten, das leinene Geräthe und andere Mobilien des Verstorbenen, ingl. das Silberwerk unter zwei Mark gerechnet werden. §. 57.

- §. 58. Leben keine Verwandte in aufsteigender Linie, so erben die Seitenverwandten von dem auf solche Weise ausgemittelten halben Vermögen nur $\frac{1}{4}$.
- §. 59. Hat der Verstorbene gar kein Vermögen bei Einschreitung der Ehe zugebracht, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß, ohne daß er den Seitenverwandten oder den Verwandten in aufsteigender Linie hiervon etwas mittheilen darf.
- §. 60. Durch eine letztwillige Verordnung kann den Seitenverwandten ihr Erbrecht genommen werden. Auch kann ein Ehegatte über $\frac{1}{4}$ des gemeinschaftlichen Vermögens völlig uneingeschränkt und zum Nachtheil des Überlebenden letztwillig verordnen, ohne daß letztere wegen Schmälerung seines Erbtheils dergleichen letztwillige Verordnungen anzufechten berechtigt ist. (§. 491.)
- In der Stadt Dels ist auch jeder Ehegatte berechtigt, in vorgedachter Art oder über die Hälfte seines Vermögens auf den Todesfall letztwillig zu verordnen.
- §. 61. Bei der Erbtheilung kann eine Wittve, wenn sie das Handwerk ihres Mannes fortsetzen will, das Handwerksgeräthe desselben für den taxirten Werth annehmen und bei dem Verkauf der Handwerksbauden und der Berechtigkeiten des verstorbenen Mannes hat sie das Vorkaufsrecht.
- §. 62. In der Stadt Trebnitz und in den zum Stift Trebnitz gehörigen Dörfern findet obgedachte Successions-Ordnung des Herzogthum Dels mit folgenden Ausnahmen statt.
- §. 63. Wenn ein Kind oder mehrere Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, so erbt der überlebende Ehegatte nur die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.
- §. 64. Leben keine Kinder des Verstorbenen und gelangen seine Verwandte in aufsteigender Linie oder die Seitenverwandten mit dem überlebenden Ehegatten zur Erbfolge so erben dieselben jederzeit $\frac{1}{4}$ von dem Vermögen, welches der Verstorbene bei Einschreitung der Ehe besessen oder während der Ehe von Verwandten geerbt oder erhalten hat.

F ü r s t e n t h u m B r i e g.

- §. 65. In dem Fürstenthume Brieg werden folgende Stücke zu der gewöhnlichen Nistel-Gerade gerechnet.
1. Alle Schaafse, welche die Frau dem Manne zugebracht hat.
 2. Alle Gänse und Enten.
 3. Schränke, Kisten, Kasten und Truhen, worin die Frau ihre Kleider und ihren Schmuck verwahrt und wovon sie die Schlüssel bei ihres Mannes Leben gehabt.
 4. Alle weibliche Kleidung, welche sich in Verwahrung der Frau befindet, gemacht oder ungemacht, ohne Unterschied des Zeuges.
 5. Aller weibliche Schmuck, welchen die Frau getragen oder für sich verwahrt, solcher bestehe in Gold, Juwelen, Perlen oder worin es wolle.

6. Das Morgengabengeschenk.
 7. Alle Leinengeräthe, Tischtücher, Schleier, Hemden, Hauben, insofern sich solches während der Ehe in der Frau Verwahrung befunden hat.
 8. Alle von der Frau verwahrte geschnittene oder ungeschnittene Leinwand.
 9. Alle Betten nebst Ueberzügen und Bettüchern, Gardinen und Bettdecken; indeß muß der Mann ein Gebett Bette nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern und was zu einem gedeckten Tisch gehört, wegzunehmen b fugt sein.
 10. Alle Federn, geschliffen oder ungeschliffen.
 11. Aller Lein, Flachs, Hanf, wovon jedoch der auf dem Felde befindliche Flachs ausgenommen ist.
 12. Alles Garn, roh oder zugerichtet.
 13. Alles zum weiblichen Puz Vorhandene, es sei gewebt, gestickt oder gewirkt.
 14. Ein Becken und eine Kanne.
 15. Alle in dem Hause gebrauchte Teppiche.
 16. Der Waschkessel.
 17. Sämmtliche messingene und zinnerne Leuchter, welche nicht angehangen sind.
 18. Alle zu weiblichen Arbeiten gehörige Geräthe, und die zum Gebrauch der Frau bestimmten Spiegel, Kämmel und Bürsten.
 19. Alle Milchgefäße.
 20. Die Braupfannen, welche nicht eingemauert sind.
 21. Die zur Bibliothek der Frau gehörigen Bücher.
 22. Einige Tische, Bänke, Schemmel, Stühle, Himmel; und Spannbetten.
- Diejenigen Stücke, welche von der Nistel-Gerade nicht vorhanden sind, dürfen §. 66. den Nistel-Erben nicht vergütigt werden.
- Hat aber der Mann ohne Genehmigung seiner Frau einige Nistelgerade-Stücke §. 67. verpfändet, so muß derselbe solche für die Nistelerben aus seinem Vermögen einlösen.
- In den Städten Brieg, Kreuzburg, Silberberg, Ohlau und sämmtlichen Dörfern im Fürstenthum Brieg erbt der überlebende Ehegatte, wenn communio hono- §. 68. rum entstanden ist, die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.
- Auch hat in diesem Falle der überlebende Ehegatte das Recht, bei der Theilung §. 69. den Mobilien-Nachlaß und die Grundstücke für den taxirten Werth anzunehmen.
- Ist aber keine communio honorum vorhanden, und weder durch einen Ehe- §. 70. vertrag noch durch eine letztwillige Verordnung wegen Theilung des Nachlasses etwas festgesetzt worden, so erhält der überlebende Ehegatte sein Vermögen zurück und erbt die Ehebette nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, ingleichen die Kleidung und den Schmuck, welchen der Verstorbene am Hochzeitstage getragen. §. 71.
- Sind jedoch einige von diesen Sachen während der Ehe verbraucht worden, so kann der Erbe keine Vergütung dafür fordern.

- §. 72. Es kann von dem während der Ehe erworbenen Vermögen die Ehefrau, wenn keine *communio honorum* entstanden ist, nichts erben, sondern in diesem Falle gehört sowohl in obgenannten Orten als auch in den übrigen Städten und Dörfern unter Gerichtsbarkeit der Breslauer Oberamts-Regierung, worin die *communio honorum* eingeführt ist, aller Erwerb dem Manne und seinen Erben. (§. 396.)
- §. 73. In Oblau ist auch jede Ehefrau befugt, aus ihrem dem Manne zugebrachten Vermögen sich noch ein besonderes nicht zu der *communio honorum* zu ziehendes Vermögen vorzubehalten. In diesem Falle muß sie aber bei Einschreibung der Ehe, oder sogleich wenn ihr Vermögen zufällt, über diesen Vorbehalt mit ihrem Gatten einen gemeinschaftlichen Vertrag errichten.
- §. 74. Von diesem vorbehaltenen Vermögen hat zwar der Mann den Nießbrauch, bei entstandenem Concurs aber kann die Frau solches zurückfordern, und bei Trennung der Ehe durch den Tod kann dasselbe auch nicht mit zur Theilung gezogen werden.
- §. 75. Wenn in Strehlen bei Trennung der Ehe ein in derselben erzeugtes Kind oder mehrere vorhanden sind, so hat superstes, d. h. der Ueberlebende, die Wahl, ob er sein Vermögen zurücknehmen, und der Erbschaft in Ansehung des Nachlasses der Verstorbenen entsagen, oder ob er sein Vermögen einwerfen und Erbe nehmen will.
- §. 76. Im ersten Falle erhält superstes nur sein Vermögen zurück, im letztern aber erbt derselbe $\frac{1}{2}$ des ganzen Vermögens.
- §. 77. Sind hingegen bei dem Ableben des einen Theils keine Abkömmlinge aus der mit dem überlebenden geführten Ehe vorhanden, so erbt dieser außer seinem eignen Vermögen den ganzen Anzug und Schmuck, womit der verstorbene Ehegatte am Hochzeitstage bekleidet gewesen, insofern hiervon noch etwas vorhanden. Ferner alles, was der Ueberlebende dem Verstorbenen vor oder nach der Hochzeit geschenkt hat, und 1 gedeckten Tisch bestehend aus 1 guten Tischtuch, 6 Servietten, 6 Teller, Gabeln und Messer, 6 silberne oder zinnerne Löffel, wie solche vorhanden sind und 1 zinnernen Krug und dergl. Suppensüssel.
- §. 78. Uebrigens kann ein Ehegatte inter vivos sowohl als auf den Todesfall frei über sein Vermögen verordnen, auch dem überlebenden Ehegatten kann er die Einwerfung seines Vermögens erlassen oder untersagen und demselben alles Erbrecht nehmen.
- §. 79. In Reichenstein beerben sich die Eheleute zufolge der Bischöflich Casparischen Kirchenordnung nur nach entstandener Gütergemeinschaft, und in diesem Fall erbt der Mann $\frac{2}{3}$ und die Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.
- §. 80. In Nimptsch erbt der überlebende Ehegatte mit den Abkömmlingen des Verstorbenen aus der Ehe desselben Vermögen und erhält ein Kindesheil nebst dem Brautbette und Hochzeitschmuck des Verstorbenen, in so weit hiervon etwas vorhanden

- ist, dergleichen einen gedeckten Tisch, wozu ein gutes Tischtuch und 6 bis 12 Servietten, eben so viel zinnerne Teller und ordinäre Messer und Gabeln gehören.
- §. 81. Sind keine Kinder aus der getrennten Ehe vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur die Brautbette und den noch vorhandenen hochzeitlichen Anzug und Schmuck des Verstorbenen voraus, und der übrige Nachlaß wird zwischen ihm und den nächsten Verwandten nach den gemeinen Rechten getheilt.
- §. 82. In Pitschen erbt der überlebende Ehegatte, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, Kindesheil und erhält sein Vermögen zurück.
- §. 83. Leben aber keine Abkömmlinge aus der Ehe, so erbt der überlebende das Vermögen des Verstorbenen mit desselben Verwandten nach gemeinen Rechten.
- §. 84. Das Heergeräthe im Fürstenthum Münsterberg*) begreift unter sich des Verstorbenen Petschaft, sein bestes Pferd nebst dem besten Sattel, Steigebügel, Zaum, Schabracke oder Satteldecken nebst Zubehör; ferner das beste Paar Pistolen, das beste Seitengewehr nebst Wehrgehente, den besten vollständigen Anzug von Fuß bis zu Kopf, wozu auch ein Hemde, Halstuch, Schnupftuch, Gürtelschnallen, der beste Hut, Stiefeln und Sporen gehören. Außerdem 1 Gebett Bette bestehend aus 1 Ober- und Unterbette, 1 Pfuhl, 2 Kopfkissen nebst 2 Ueberzügen und Bettüchern, 1 Tisch- und Handtuch nebst 3 Servietten, so gut solche vorhanden sind, 1 zinnerner Teller, der beste Löffel, 1 Handbecken und Gießkanne, deren sich der Erblasser gewöhnlich bedient, sie seien von Silber, Zinn oder Fayence. (§. 523.)
- §. 85. Uebrigens dürfen die hiervon unter dem Nachlaß nicht befindlichen Stücke so wenig als die fehlenden Nistel-Geradestücke von den Erben ersetzt werden.
- §. 86. Wenn in einem Ehevertrage oder auf andre rechtsgültige Art der überlebenden Ehefrau eines Adligen keine Morgengabe oder Musztheil versprochen worden ist, so kann dieselbe dergleichen aus dem Nachlaß des Mannes nicht fordern.
- §. 87. Zu der Nistelgerade gehören alle Kleidungsstücke nebst den zum Putz der Frau gehörigen Kostbarkeiten, Ringen, Armbändern, Gürteln, Korallen, Perlen, goldnen, silbernen und andern Borten, die zur Kleidung der Frau verfertigt oder bestimmt worden sind, ingleichen die Taschmesser und Taschen-Etuis, insofern die Frau diese Stücke während des Lebens des Mannes in Beschluß gehabt hat; alle Federn geschliffen oder ungeschliffen, alle Betten, Kissen, Bettücher, Züchen, Indelte, Schleier, Teppiche, Bettdecken, Vorhänge, Tisch- Hand- und Badetücher, alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten, alles Garn gebleicht oder ungebleicht, gezwirnt oder nicht, aller Lein, Flach, Hanf, Werg, sämtliche Leuchter, Schranken, Truhen, Kisten und Laden, darin die Frau ihre Kleider und Sachen verwahrt, und wozu sie die Schlüssel behalten

*) Hier, wie überall, ist Schlesiens Eintheilung bis zu seiner Umgestaltung in den Jahren 1808 bis 1816 angenommen, um Verwirrungen zu vermeiden.

hat. Sämmtliche Bücher, worin die Frau zu betten gewohnt gewesen ist, die zum Gebrauch der Frau bestimmt gewesen Spiegel, Bürsten, Kocken, Waifen und Wirlrahmen, nebst 1 Waschkessel, wenn solcher nicht eingemauert ist. (§. 525.)

§. 88. Stirbt die Frau vor dem Manne, und erben ihre nächsten weiblichen Verwandte diese Mistelstücke, so verbleibt jedoch dem Manne 1 Gebett Betten, worin er bei Lebzeiten der Frau geschlafen hat, nebst den dazu gehörigen doppelten Ueberzügen und Bettüchern, 1 Tisch nebst einem Tischtuche und 1 Serviette, 1 Handtuch, 1 Lehn- oder Armstuhl mit 1 Polster, 1 Ruhbank mit 1 Pfühl oder 1 Sopha nebst Kissen.

§. 89. In den Städten Münsterberg und Frankenstein und in den Dörfern des Fürstenthums, mit Ausnahme der Dörfer des Stifts Heinrichau, erbt, wenn die Ehe nach entstandener Gütergemeinschaft getrennt wird, der Mann 2 Theile und die Frau 1 Theil des gemeinschaftlichen Vermögens.

§. 90. Auch genießt der überlebende Ehegatte den Nießbrauch von der Kinder Vermögen während ihrer Minderjährigkeit, falls dieselben sich nicht verheirathen.

§. 91. Dagegen muß aber auch der überlebende Ehegatte für die Erziehung der Kinder sorgen. — Ueberdieß ist der Vater verbunden, die Kinder aus seinem Vermögen allein auszustatten und zu etabliren.

§. 92. Wenn daher ein Vater sich wieder verheirathet, oder zu der Erbtheilung des Nachlasses der Mutter geschritten wird, so muß aus seinem Vermögen eine Aussteuer an Sachen oder baarem Gelde für die unversorgten Kinder bestimmt werden.

§. 93. Will jedoch in der Stadt Münsterberg bei Trennung der Ehe nach entstandener communio honorum der überlebende Ehegatte den Erbtheil aus den Statuten nicht annehmen, so kann demselben die Wahl hierin nicht beschränkt werden, und ihm steht frei, sein Vermögen zurückzunehmen.

§. 94. Wenn aber während der Ehe über das Vermögen Concurs eröffnet worden, so kann es der überlebende Ehegatte nach entstandener communio honorum nicht zurücknehmen.

§. 95. Wird nach dem Tode eines verstorbenen Ehegatten keine Erbtheilung vorgenommen, so ist dafür anzunehmen, daß die communio honorum fortgesetzt sei, und es muß alsdann das ganze Vermögen, so wie solches zur Zeit der Theilung beschaffen ist, zur Theilung kommen.

§. 96. Bei erfolgter Trennung der Ehe ohne communio honorum erbt der Mann die verabredete Ehesteuer, die Kleider und den Schmuck, welchen der Verstorbene am Hochzeitstage getragen, das Brautbette und 1 gedeckten Tisch, nach der in Vollenhain stattfindenden Local-Observanz, die Frau nimmt ihr eingebrachtes Vermögen zurück, und erbt die vorgedachten Stücke, auch des Mannes Hochzeitleider.

§. 97. Wenn in der Stadt Münsterberg und in den Kammerei-Dörfern sämmtliche während der Ehe erzeugte Kinder und deren Abkömmlinge sterben, so erbt der über-

lebende Ehegatte, mit Ausschließung der Seitenverwandten, das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

In den mittelbaren oder adligen Dörfern hört hingegen die gänzliche communio honorum wieder auf, wenn die während der Ehe erzeugten Kinder oder deren Abkömmlinge vor Trennung der Ehe bereits verstorben sind. §. 98.

Bei obwaltender communio honorum muß in den mittelbaren oder adligen Dörfern bei der Erbtheilung ein Wittwer alles, was er besitzt, sogar seine Kleider einwerfen, die Wittve hingegen erhält ihre sämmtliche Kleidung und das Ehebette, nebst dazu gehörigen 2 Ueberzügen und Bettüchern außer ihrem Erbtheil voraus. §. 99.

In sämmtlichen Städten und Dörfern des Fürstenthums kann übrigens durch Verträge oder leghwillige Verordnungen der statutarische Erbtheil des überlebenden Ehegatten vermehrt oder vermindert werden, auch gar abgenommen und demnach die communio honorum aufgehoben werden. §. 100.

In dem Stift Heinrichau und den dazu gehörigen Dörfern erbt, sobald die Trennung der Ehe nach entstandener communio honorum erfolgt, der Mann $\frac{2}{3}$ die Frau nur $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens. §. 101.

Auch erhält die überlebende Ehefrau noch das ihrem Manne zugebrachte Ehebette nebst den dazu gehörigen Ueberzügen und Bettüchern, und ihre sämmtlichen Kleider nebst dem weiblichen Schmuck voraus. §. 102.

Wird die Ehe durch den Tod der Frau getrennt und verheirathet sich der Mann abermals, so muß derselbe seinen noch unversorgten Kindern beiderlei Geschlechts eine Ausstattung an Gelde oder in Sachen nach Verhältniß seines Vermögens bestimmen. §. 103.

Hat aber eine Wittve oder ein Wittwer sich wieder verheirathet, und kommen aus dieser Ehe keine Kinder, so erhält bei Trennung dieser Ehe, wenn die Wittve oder Wittwer, welche sie eingegangen sind, zuerst stirbt, der überlebende Ehegatte den Erbtheil eines Kindes der Verstorbenen, wofern demselben nicht etwa eine Morgengabe zugesichert ist. §. 104.

Dergleichen Schenkungen, sowie andre Vermächtnisse und Aufgaben, können jedoch den Pflichttheil der Kinder nicht schmälern. §. 105.

Sind aus einer Ehe keine Kinder vorhanden und leben die Eltern des Verstorbenen, so erben diese den Pflichttheil, den übrigen Nachlaß der überlebende Ehegatte. §. 106.

Leben auch keine Eltern des Verstorbenen, so erbt superstes das ganze Vermögen, und stirbt derselbe hierauf unverheirathet und ohne leghwillige Verordnung, so erben seine Verwandte den halben Nachlaß, und die andre Hälfte die nächsten Verwandten des vor ihm verstorbenen Ehegatten. §. 107.

Heirathet aber der Überlebende wieder, so muß das gemeinschaftliche Vermögen getheilt werden und die nächsten Verwandten des Verstorbenen erhalten $\frac{1}{3}$. §. 108.

Fürstenthum Schweidnitz und Jauer.

- §. 109. Wenn die Frau eines Adligen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ohne letztwillige Verordnung stirbt und durch Verträge über die Theilung ihres Vermögens nichts bestimmt hat, so erbt der Mann das ihm zugebrachte Heirathsgut. (§. 495.)
- §. 110. Den übrigen Nachlaß aber außer der Nistel, derselbe bestehe im baaren Gelde, Capitalien oder Mobilien, erbt zur Hälfte der Mann, die andre Hälfte aber die Kinder, oder die nächsten Verwandten der Verstorbenen.
- §. 111. Nach dem Ableben eines mit einem adligen Gute angefessenen Mannes, erhält die Frau außer der vollen Gerade nur ein jährliches Unterhaltungs-Quantum, welches nach Verhältniß der Einkünfte von den hinterlassenen Gütern oder Vermögen zu bestimmen ist.
- §. 112. Dieses Unterhaltungsgeld findet nur bis zur Veränderung des Wittwenstuhls statt.
- §. 113. Auch ist das Unterhaltungsgeld auf so hoch zu bestimmen, als die Zinsen mit 5 p. C. von dem ärmern Theil, welches die Wittve nach dem A. L. R., wenn solches hier in Anwendung kommt, erhalten würde, betragen.
- §. 114. Zu der vollen Gerade gehören alle Schaafse, die Schöpfe ausgenommen, welche dem Erblasser angehört haben, oder von ihm verpachtet worden sind, solche mögen sich auf den Schäfereien oder Borwerken befinden, alle Gänse und Enten, alles Vieh weiblichen Geschlechts, welches auf dem Felde gehütet wird, Kühe, Ziegen, Schweine, die Pferde ausgenommen, von denen nur die Stutenpfohlen zur vollen Gerade gerechnet werden, Schränke, Kisten, Kasten und Truhen, worin die Frau ihre Kleidung, Putz und Schmuck verwahrt, und wozu sie die Schlüssel bei Lebenszeiten des Mannes gehabt hat, alles Garn, gebleicht und ungebleicht, aller Lein, Flachs, Hanf, alle Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, alle Bette, Betttücher und Handbecken, außer den zum Herrenbette gehörigen Stücken. Alle Federn; geschliffen und ungeschliffen, Badetücher, Bett- und Fenstergardinen, alle Schleier, und Leuchter, welche nicht angehängt sind, ein Waschkessel und Braupfanne, wenn solche nicht eingemauert sind. Alle weibliche Kleidung, Zierrathen und Schmuck, welche die Frau getragen, oder in Verwahrung gehabt, die zur Bibliothek der Frau gehörigen Bücher, alle zum weiblichen Gebrauch gehörigen Geräthschaften, als Rocken, Waifen, Milchgefäße, und die zum Gebrauch der Frau bestimmten Spiegel und der Wagen, worauf die Frau gewöhnlich gefahren ist. (§. 528. d. L. R.)
- §. 115. Zur Nistel-Gerade gehören alle bei der vollen Gerade §. 114. vermerkten Stücke, jedoch das Vieh ausgenommen, denn selbst die Nistel-Erbin kann von dem Viehe nur diejenigen Schaafse als Nistel erben, welche die Frau dem Manne zugebracht hat. (§. 509 — 525.)

Nistelgerade kann eine bürgerliche Frauensperson weder verlosen noch erben, wenn gleich diese provinzielle Bestimmung zu mannigfaltigen Prozessen, auch in der neuesten Zeit Anlaß gegeben hat, so bleibt dennoch dieselbe in voller Kraft. §. 116.

Auch kann durch letztwillige Verordnungen oder durch Verträge die Nistel den gefehllichen Erben entzogen werden. (§. 513.) §. 117.

Zu dem Heergeräthe gehören des Verstorbenen Familienpetschaft oder der Siegelring, das beste Pferd gesättelt und gezäumt, nebst 2 Pistolen oder Degen, das beste Kleid, 1 Gebett Bette und dazu gehörige Ueberzüge, 1 Tisch- und Handtuch, 1 zinnerne Schüssel, 1 Teller, 1 silberner Löffel, 1 zinnerne Waschbecken und Siebkanne, 1 zinnerne große Flasche, 1 Fischpfanne und Kelle, 1 Bratspieß, 1 Rost, 1 Kessel, 1 kupferne Flasche und eine goldene Kette. (§. 523.) §. 118.

Diejenigen Stücke, welche von der Nistelgerade oder dem Heergeräthe nicht vorhanden sind, dürfen nicht vergütigt werden. §. 119.

Städte des Fürstenthums Schweidnitz.

In den Städten Schweidnitz, Gottesberg, Friedland, Freiburg, Waldenburg und den Kammerei-Dörfern, auch in der Herrschaft Fürstenstein und den dazu gehörigen Dörfern erbt bei Trennung der Ehe vor entstandener communio honorum die überlebende Ehefrau: §. 120.

1. die Kleidung, welche der Mann bei der Trauung angehabt;
 2. die halbe ihr versprochene oder bereits eingehändigte Morgengabe, und die halben Hochzeitgeschenke;
 3. alles, was sie vom Manne an Kleidern und Schmuck erhalten hat.
- Hierbei nimmt die Frau ihr eignes Vermögen zurück.

Der überlebende Mann erbt hingegen: §. 121.

1. die Kleidung und den Schmuck, worin ihm die Frau angetraut worden,
2. das Ehebett und einen gedeckten Tisch, wozu alles wie in Breslau gerechnet wird,
3. die Hälfte der Hochzeitgeschenke wie in Breslau,
4. die Hälfte des ihm von der verstorbenen Frau versprochenen Gegenvermächtnisses,
5. sämtliche Kleider und allen Schmuck, welchen er der Frau geschenkt.

Wird die Ehe vor Ablauf eines Jahres 6 Wochen und 3 Tagen getrennt, und befindet sich die überlebende Ehefrau schwanger, so erbt sie, wenn das Kind nicht lebendig zur Welt kommt, die ganze ihr versprochene oder bereits eingehändigte Morgengabe und die §. 117 bestimmten Stücke. §. 122.

- §. 123. Ist bei Trennung der Ehe eine wahre Gemeinschaft der Güter vorhanden und leben aus der Ehe keine Kinder, aber die Eltern des Verstorbenen, so erbt superstes das ganze gemeinschaftliche Vermögen nach Abzug des Pflichttheils für die Eltern aus dem Vermögen des defuncti.
- §. 124. Leben aber keine Eltern des Verstorbenen, so erbt superstes das ganze gemeinschaftliche Vermögen.
- §. 125. Sind hingegen Kinder des verstorbenen Ehegatten vorhanden, sie mögen aus dieser, oder vorhergegangener Ehe gezeugt sein, so erbt die Frau aus dem gemeinschaftlichen Vermögen $\frac{1}{2}$ und die Kinder $\frac{2}{3}$; der Mann aber erbt beim Tode der Frau $\frac{2}{3}$, die Kinder $\frac{1}{3}$.
- §. 126. Sind jedoch mehr als 4 Kinder am Leben, so erbt der überlebende Mann von dem gemeinschaftlichen Vermögen nur die Hälfte.

L a n d s h u t.

- §. 127. Wird in Landshut eine Ehe vor entstandener communio honorum getrennt, so erbt die Frau sämtliche Geschenke, welche sie als Morgengabe von dem Manne erhalten, oder die ihr von demselben versprochene oder baar eingehändigte Morgengabe nebst dem ganzen Anzuge des Mannes, wie solcher am Hochzeitstage beschaffen gewesen ist. Hierbei nimmt die Wittwe ihr eingebrachtes Vermögen zurück.
- §. 128. Wenn vor entstandener communio honorum die Ehe getrennt wird, und die überlebende Frau sich schwanger befindet, das Kind aber nicht lebendig zur Welt kommt, so erbt dieselbe auch nur in vorgedachter Art. (§. 123.)
- §. 129. Wenn die Frau vor entstandener Gemeinschaft der Güter stirbt, so erbt der Mann das Ehebett nebst dazu gehörigen Ueberzügen und Bettüchern, die Hochzeitskleidung nebst dem Brautschmuck, und einen gedeckten Tisch nebst Zubehör, wie die Breslauer Statuten bestimmen.
- §. 130. Sobald communio honorum der Eheleute entstanden ist, so erbt der überlebende Mann $\frac{2}{3}$, die überlebende Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Nachlasses, das Uebrige die Kinder.
- §. 131. Jedoch hat die Frau auch nach entstandener communio honorum stets die Wahl, ob sie ihr eingebrachtes Vermögen zurücknehmen, oder in vorgedachter Art aus dem gemeinschaftlichen Vermögen erben will.
- §. 132. Sind bei Trennung der Ehe nach entstandener Gütergemeinschaft keine Kinder vorhanden, und hat der Verstorbene nicht wegen desjenigen Theils, welcher nach Abzug des statutarischen Erbtheils übrig bleibt, letztwillige Verordnung, so erbt der überlebende das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Uebrigens kann nach entstandener communio honorum der Mann sowohl als §. 133. die Frau nur in Ansehung desjenigen, was nach Abzug des statutarischen Erbtheils übrig bleibt, und in Ansehung des nicht zur communio honorum kommenden Vermögens, sowohl unter Lebendigen als Todten testiren.

R e i c h e n b a c h.

Stirbt in Reichenbach nach entstandener communio honorum ein Ehegatte, §. 134. so erbt der Ueberlebende die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

Ist keine communio honorum bei Trennung der Ehe vorhanden, so erbt §. 135. der Mann

1. das von der Frau ihm zugebrachte Heirathsgut,
2. die Kleidung und den Schmuck, welchen die Frau am Hochzeitstage getragen hat,
3. das Ehebett mit allen dazu gehörigen Ueberzügen und Bettüchern,
4. sämtliche Hand- und Tischtücher.

Die überlebende Frau hingegen erbt nur die Hälfte der ihr versprochenen oder §. 136. eingehändigten Morgengabe.

S t r i e g a u.

Nach entstandener communio honorum in Striegau erbt bei Trennung der §. 137. Ehe der überlebende Ehegatte das Ehebett und die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens.

Sind jedoch Kinder in der Ehe gezeugt worden und vor Trennung der Ehe §. 138. gestorben, auch keine Abkömmlinge von ihnen am Leben, so erbt der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen.

B o l k e n h a i n.

Bei Trennung einer Ehe in Volkshain erbt nach entstandener communio ho- §. 139. norum der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder des Verstorbenen vorhanden sind und er sein Vermögen nicht zurücknimmt, $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Nachlasses.

Stirbt die Frau ohne letztwillige Verordnung und ohne Kinder, so erben ihre §. 140. Verwandten den nach Abzug des Erbtheils ihres Mannes noch übrigen dritten Theil des gemeinschaftlichen Nachlasses und außerdem die Kleidung der Verstorbenen und das zu ihrem Anzug gehörige Leinenzeug voraus.

- §. 141. Sind aber Kinder des Verstorbenen bei Trennung der Ehe und Gütergemeinschaft vorhanden, so erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.
- §. 142. Erfolgt die Trennung der Ehe vor entstandener communio honorum, so erbt die Frau die ihr versprochene Morgengabe und das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern.
- §. 143. Der überlebende Ehemann auch das Ehebett, desgl. den Hochzeitschmuck der Frau, wie solcher vorhanden, nebst 1 gedeckten Tisch, wozu 1 Tischtuch, 2 Servietten, 2 zimmerne Teller, 2 silberne oder zinnerne Löffel und 2 Paar ordinaire Messer und Gabeln gehören.

S c h m i e d e b e r g.

- §. 144. Bei Trennung der Ehe bleibt in Schmiedeberg dem überlebenden Theil die Wahl, ob er sein Vermögen zurücknehmen oder mit Einweisung desselben an dem gemeinschaftlichen Nachlaß Erbe nehmen will.
- §. 145. Im letzten Fall erbt die Frau $\frac{1}{3}$, der Mann aber $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.
- §. 146. Superstes mag aber mit Einweisung seines Vermögens Erbe nehmen oder mit Zurücknahme seines eigenen Vermögens der Erbschaft entsagen, so erhält derselbe doch das Ehebett, nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, die Hochzeitkleidung und den Schmuck des Verstorbenen nebst dem Trauringe voraus.

N a u m b u r g a m Q u e i s.

- §. 147. Nach entstandener communio honorum erbt in Raumburg am Queis bei Trennung der Ehe der Mann $\frac{2}{3}$ und die Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens. Wird die Ehe vor entstandener communio honorum getrennt, so tritt das Allg. L. R. ein.

S t i f t N a u m b u r g.

- §. 148. In dem Stift Raumburg am Queis und den dazu gehörigen Dörfern, in den Städten Reichthal und Kanth und in den zum Stift Leubus gehörigen, in den Bezirk der Breslauer D. A. R. gelegenen Dörfern mit Ausnahme der Dörfer Langen-Dels, dem Fürstenthum Brieg, auch in dem Dorfe Bertelsdorf erbt jederzeit der Mann $\frac{2}{3}$ und die Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn Kinder vorhanden sind.
- §. 149. Wenn Kinder aus einer Ehe vorhanden sind, so erbt die Frau nach dem Tode des Mannes ihre Kleider, allen weiblichen Schmuck und 1 Gebett Bette nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern voraus.

§. 150. Verheirathet sich Jemand wieder, welcher Kinder aus einer vorhergegangenen Ehe hat und leben keine Kinder bei seinem Tode aus der letzten Ehe, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindestheil und wenn solches die Frau ist, auch die ihr gegebene oder versprochene Morgengabe.

§. 151. Sind bei Trennung der Ehe keine Kinder vorhanden, so erbt der überlebende Theil das ganze Vermögen und darf nur hievon den dritten Theil an die Eltern oder Großeltern des defuncti abgeben.

§. 152. Stirbt hiernächst ein solcher Ehegatte unverheirathet und ohne letztwillige Verordnung, so erben seine Verwandten die Hälfte und die Verwandten des verstorbenen Ehegatten die andere Hälfte des ganzen Nachlasses.

§. 153. Verheirathet sich aber ein solcher Ehegatte wieder und stirbt er ohne Kinder, so erhalten des verstorbenen Ehegatten nächste Verwandte $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens aus letzter Ehe.

S t a d t u n d S t i f t L i e b e n t h a l.

§. 154. Wenn in der Stadt oder im Stift Liebenthal und den dazu gehörigen Dörfern die Ehe nach der Trauung, ehe das Ehebett bestiegen worden, getrennt wird, so erbt der überlebende Theil alle Geschenke, welche er von dem Verstorbenen erhalten hat, und außerdem noch die Kleider und den Schmuck, womit der Verstorbene bei der Trauung bekleidet gewesen ist.

§. 155. Wird die Ehe innerhalb 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen getrennt, ohne daß die Eheleute sich vererbt haben, so erbt die Frau, wenn sie sich beim Tode des Mannes schwanger befindet und von einem lebenden Kinde entbunden wird, außer (§. 154) gedachten Sachen Alles, was sie dem Manne geschenkt, auch von den Hochzeitsgeschenken und der ihr versprochenen oder bereits eingehändigten Morgengabe die Hälfte.

§. 156. Der Mann aber erbt in diesem Falle außer vorgenannten (§. 154 und 155.) Stücken auch noch 1 Oberbette, 1 Pfühl, den dazu gehörigen Brautziehen und das große Bettuch.

§. 157. Haben Eheleute über 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, ohne sich zu vererben, in der Ehe gelebt, so erbt Superstes die Mobilien ganz und $\frac{1}{2}$ von demjenigen, was während der Ehe erworben worden ist, oder der Verstorbene geerbt, oder sonst erhalten hat, es sei beweglich oder unbeweglich.

§. 158. Wenn Eheleute über 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage ohne sich zu vererben in der Ehe gelebt haben, und Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten das ganze Vermögen in Anspruch nehmen, so erhalten letztere von dem während der Ehe erworbenen Vermögen $\frac{2}{3}$ und der überlebende Ehegatte $\frac{1}{3}$.

- §. 159. Ist eine Vererbung vor Trennung der Ehe erfolgt, es mögen Kinder leben oder nicht, desgl. wenn eine bei dem Ableben des Mannes schwangere Wittve von einem lebendigen Kinde entbunden wird, so erbt die überlebende Frau $\frac{1}{3}$, der Mann $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.
- §. 160. Ehe jedoch dieser Erbtheil bestimmt wird, nimmt der Mann seinen männlichen Schmuck und seine Kleider, seine Gewehre und Bücher, sein Lein- und Kastengeräthe, Gold und Silber, in sofern er solches an seinem Leibe getragen, von dem Nachlaß voraus weg.
- §. 161. Befinden sich unter den Kindern, mit welchen der Vater theilt, nur Söhne, so erhält derselbe auch noch die Hälfte der weiblichen Kleidung und von dem Schmucke der verstorbenen Frau. Die Söhne aber die andere Hälfte.
- §. 162. Leben aber Töchter der Verstorbenen, so erben diese ganz allein die Kleider und den Schmuck der Mutter.
- §. 163. Ist die Frau der überlebende Theil, so nimmt sie vor Bestimmung ihres Erbtheils alles, was ihr an beweglichen Sachen gehört vor weg, und die Söhne oder auch deren Söhne erben vorzugsweise die väterlichen Kleider, allen väterlichen Schmuck nebst Leinzeug, Bücher, Gold und Silber, insofern der Verstorbene solches getragen hat.
- §. 164. Sind aber weder Söhne noch Enkelöhne vorhanden, so bleiben die den Söhnen vorzugsweise zukommenden Sachen in dem Nachlaß, und sie kommen wie das übrige Vermögen zur Theilung.
- §. 165. Befindet sich das Vermögen des Verstorbenen ganz oder zum Theil bei seinen Eltern, ohne daß sie zu einer Verabfolgung desselben genöthigt werden, und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so fällt noch in der Folge dieses Vermögen zu dem Nachlaß, sobald solches eingezogen werden kann, und wird in obgedachter Art an den überlebenden Ehegatten und die übrigen Erben vertheilt.
- Superstes kann die *communio honorum* fortsetzen, muß jedoch die Kinder unterhalten und ausstatten; bei Stiefkindern muß 4 Wochen nach dem Tode die Erbschaft getheilt werden.
- §. 166. Bei der Theilung hat der jüngste Sohn oder wenn dieser nicht mehr lebt, haben seine Söhne, jedoch auf keinen Fall seine Enkel, das Recht der Wahl unter den gemachten Erbtheilen. (§. 651. d. L. R.)
- §. 167. Ist kein Sohn vorhanden, und erbt eine Mannsperson und ein Frauenszimmer, so hat die Mannsperson immer die Wahl; sind aber auch weibliche Erben vorhanden, so hat die Jüngste dieses Vorrecht.
- §. 168. In den Dörfern des Stifts Liebenthal behält die Wittve des Verstorbenen jederzeit die Wahl, es mag eine *communio honorum* obwalten oder nicht, ihr Vermögen zurückzunehmen und der Erbschaft zu entsagen, oder mit Einwerfung ihres Vermögens den dritten Theil des gemeinschaftlichen Vermögens als ihr Erbtheil anzunehmen.

Ist der Verkauf der zum Nachlaß der Verstorbenen gehörigen Grundstücke §. 169. notwendig, so muß in den Stiftsdörfern bei dem Verkauf derselben für die Wittve sowie für die Kinder und zwar in Ansehung der letzteren bis zu ihrem 16. Jahre ein Ausgedinge festgesetzt werden.

L ä h n.

Erfolgt in Lahn nach entstandener *communio honorum* die Trennung der §. 170. Ehe, so erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau aber nur $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

Jedoch hat, mag eine *communio honorum* vorhanden sein oder nicht, der §. 171. überlebende Theil stets die Wahl, ob er mit Einwerfung seines Vermögens den oben bestimmten Erbtheil nehmen, oder bloß sein Vermögen zurücknehmen und sich des Erbtheils begeben will.

Stift Grüssau.*

In dem Stift Grüssau und den dazu gehörigen Städten Schönberg und Lie- §. 172. bau, auch in sämtlichen Stiftsdörfern, wenn die Trennung der Ehe nach entstandener *communio honorum* erfolgt, erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau aber $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

Auch der überlebende Theil, es mag *communio honorum* obwalten oder nicht, §. 173. erbt jederzeit das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, das Hochzeitkleid und den Hochzeitschmuck des Verstorbenen, ferner kann bei der Gütergemeinschaft der Ueberlebende seine eignen Kleider vor der Theilung wegnehmen.

Gräflich Schafgotsch'sche Dörfer.

In den Gräflich Schafgotsch'schen Gebirgsdörfern findet unter Eheleuten die §. 174. in Schweidnitz eingeführte Erbfolge statt.

Es behält daher auch auf diesen Dörfern der überlebende Ehegatte, es mag §. 175. eine Vererbung erfolgt sein oder nicht, stets die Wahl, ob er sein Vermögen einwerfen und Erbe nehmen, oder sein Vermögen zurücknehmen und der Erbschaft entsagen will.

F a u e r.

Wird in Fauer nach entstandener *communio honorum* die Ehe getrennt, so §. 176. erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau aber $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

*) Auch in casu quod sic hat die Säkularisation keinen Einfluß auf die provinzielle Erbfolge gehabt.

- §. 177. Außerdem aber erhält noch der überlebende Ehegatte vorzugsweise das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, seine eigne Kleidung und einen gedeckten Tisch (wie in Volkenhain) nebst etlichen Tellern und zinnernen Kannen, wo dergleichen vorhanden.
- §. 178. Auch hat superstes, wenn *communio honorum* obwaltet und keine Kinder aus der Ehe vorhanden sind, die Wahl, ob er den statutenmäßigen Erbtheil mit Einwerfung seines Vermögens nehmen, oder ob er bloß sein Vermögen zurücknehmen will.
- §. 179. Erfolgt die Trennung der Ehe vor entstandener *communio honorum*, oder nimmt der Überlebende im §. 178. bestimmten Fall die Erbschaft nicht an, so erhält derselbe nur das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, dergleichen die Kleidung und den Schmuck, womit der Verstorbene am Hochzeitstage bekleidet gewesen ist.

Hirschberg, Schönau.

- §. 180. In den Städten Hirschberg und Schönau erben bei Trennung der Ehe nach entstandener *communio honorum* der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau nur $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.
- §. 181. Außerdem erhält der überlebende Theil vorzugsweise das Ehebett nebst dazu gehörigen Ueberzügen und Bettüchern, die beste Kleidung des Verstorbenen und den Schmuck, welchen derselbe am Hochzeitstage getragen.
- §. 182. Ferner kann der überlebende Theil bei der Erbtheilung die liegenden Gründe, wovon der Besitztitel auf seinen Namen berichtet ist, dergleichen auch ein Grundstück von denen dem Verstorbenen zugehörig gewesenenen Grundstücken für den Preis annehmen, wofür sie erkaufte worden sind, ohne Vergütung der Verbesserungskosten, welches auch statt findet, wenn auch der Verstorbene nur ein Grundstück hinterlassen hat.
- §. 183. Wird die Ehe vor entstandener *communio honorum* getrennt, so erhält der überlebende Theil sein Vermögen zurück und erbt das Ehebett nebst den dazu gehörigen Ueberzügen und Bettüchern, auch den Schmuck und den ganzen Anzug, womit der Verstorbene am Hochzeitstage bekleidet gewesen. Sollte das Hochzeitleid bei der Trennung der Ehe nicht mehr vorhanden sein, so tritt das beste Kleid des Verstorbenen an dessen Stelle.
- §. 184. Dem überlebenden Ehegatten kann auch nach entstandener *communio honorum* durch eine letztwillige Verordnung der statutarische Erbtheil genommen oder vermindert werden.
- §. 185. Es hat aber auch nach entstandener *communio honorum* der überlebende Theil stets die Wahl, ob er mit Einwerfung seines Vermögens den statutarischen Erbtheil annehme, oder sein Vermögen zurücknehmen und sich der Erbschaft begeben will.

Endlich kommt nicht allein dem Vater, sondern auch der Mutter von dem Vermögen, welches die Kinder von dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erben, der Nießbrauch bis zur Großjährigkeit oder bis zur Versorgung der Kinder zu. §. 186.

Greifenberg und Friedeberg am Queis.

- Wird die Ehe vor erfolgter *communio honorum* getrennt, so erbt der Mann die Kleidung und den Schmuck, womit die Frau am Hochzeitstage bekleidet gewesen, einen Tisch und Handtuch, die Frau erbt aber nur die ihr versprochene oder eingehändige Morgengabe. §. 187.
- Bei Trennung der Ehe nach erfolgter *communio honorum* erbt der Mann in Greifenberg und Friedeberg am Queis $\frac{2}{3}$, die Frau aber $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Nachlasses, außerdem aber erhält superstes vorzugsweise das Ehebett, nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern. Superstes kann nicht gezwungen werden, die Theilung vorzunehmen, wenn er sich der Verschwendung nicht verdächtig gemacht hat. §. 188.

Bunzlau.

- Erfolgt die Trennung der Ehe in Bunzlau, und in den im Bunzlauer Kreise liegenden Dörfern nach entstandener *communio honorum*, so erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Nachlasses. §. 189.
- Waltet noch keine *communio honorum* vor, so erbt der Mann beim Tode der Frau das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, die Kleidung und den Schmuck, womit der Verstorbene am Hochzeitstage bekleidet gewesen, und einen gedeckten Tisch, wie in Volkenhain. §. 190.
- Die Frau erhält ihr eignes Vermögen zurück und erbt des Verstorbenen Hochzeitleid und alles, was derselbe ihr geschenkt hat. Superstes kann nicht zur Theilung angehalten werden, wenn er nicht zur zweiten Ehe schreitet, oder sich der Verschwendung verdächtig macht. §. 191.
- Auch hat in den zur Herrschaft Kittlitztreben im Regierungsbezirk Liegnitz gehörigen Dörfern die überlebende Frau die Wahl, nach entstandener *communio honorum* ihr Vermögen zurückzunehmen und der Erbschaft zu entsagen. §. 192.

Löwenberg.

In der Stadt Löwenberg, in den Kammerei-Dörfern, dergleichen in den Dörfern Langen-Dels, Steinbach, Stönig, Welkersdorf, Sieben-Eichen, Lauterselffen, Radmannsdorf und Hellau erbt der Mann bei Trennung der Ehe nach entstandener *communio honorum* $\frac{2}{3}$, die Frau nur $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Nachlasses. §. 193.

- §. 194. Auch behält der überlebende Theil seine Kleider und seinen Trauring voraus, und außerdem erbt der Mann noch 1 Messer und Knöpfe auf ein Kleid, die Frau aber einen Watscher und ein Messer.
- §. 195. Erfolgt die Trennung der Ehe vor entstandener *communio honorum*, so erbt der Mann das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, das Brautkleid der Frau, aber nicht den Schmuck oder Perlen, einen gedeckten Tisch (wie in Volskenhain), ein Handtuch und die Hälfte der Hochzeitgeschenke.
- §. 196. Stirbt aber der Mann, so erbt die Frau die ihr versprochene Morgengabe und die halben Hochzeitgeschenke.
- §. 197. Uebrigens hat der überlebende Ehegatte, es mag eine *communio honorum* vorhanden sein oder nicht, stets die Wahl, ob er mit Zurücknahme seines Vermögens der Erbschaft entsagen, oder solches einwerfen und nach den Statuten erben will.
- §. 198. Auch in den übrigen Dörfern des Löwenbergischen, mit Ausnahme der Dörfer des Stifts Raumburg, Berthelsdorf am Queis findet unter Eheleuten die in Löwenberg eingeführte Erbfolge statt.
- §. 199. Jedoch hat in diesen Dörfern der überlebende Theil, wenn solches auch die Mutter ist, den Nießbrauch von dem Erbtheil der Kinder bis nach ihrem zurückgelegten 16. Jahre.
- §. 200. Nur die Frau erbt das Hochzeitleid des Mannes und das ganze Brautbett, der Mann aber, wo nicht ein andres durch Observanz eingeführt ist, erhält bloß das Unterbett, einen Pfühl und ein Bettuch.
- §. 201. Der Wittwe steht frei, des Mannes Nahrung anzunehmen, oder solche, wenn kein Kind sie bewirtschaften kann, aus freier Hand zu verkaufen, und das Kaufgeld zur Theilung zu bringen.
- §. 202. Wenn der jüngste Sohn die väterliche Nahrung nicht bekommt, muß das Gericht demselben eine verhältnismäßige Entschädigung bestimmen, und solche vor der Theilung mit der Wittwe in Abzug bringen.
- §. 203. Wird die Ehe vor entstandener *communio honorum* getrennt, so hat der überlebende Theil nicht die Wahl, Erbe zu nehmen, sondern derselbe erhält nur sein Vermögen, das Ehebett, die Kleider und Sachen, welche der Verstorbene am Hochzeitstage an und um sich gehabt.

Fürstenthum Trachenberg.

- §. 204. Erfolgt in den Städten und Dörfern des Fürstenthums Trachenberg die Trennung der Ehe unter Nicht-eximirten nach entstandener *communio honorum*, so erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau aber $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

Ist bei Trennung der Ehe noch keine *communio honorum* vorhanden, und ist weder durch einen Erbvertrag noch durch eine letztwillige Verordnung etwas wegen Theilung des Nachlasses festgesetzt worden, so erhält der überlebende Theil sein eingebrachtes Vermögen zurück.

§. 205. Hat jedoch ein solcher Ehegatte nicht so viel Vermögen, um davon leben zu können, so erbt derselbe den vierten Theil von dem Nachlaß des Verstorbenen. §. 206.

Freie Standesherrschaft Goschütz.

Nach getrennter Ehe hat sowohl unter den Adligen als unter den übrigen Einwohnern der freien Standesherrschaft Goschütz der überlebende Ehegatte, es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden sein oder nicht, stets die Wahl, sein eingebrachtes zurückzunehmen, oder mit Einwerfung desselben die Hälfte des gemeinschaftlichen Nachlasses als Erbtheil anzunehmen. §. 207.

Standesherrschaft Wartenberg.

Sind bei der Trennung der Ehe unter nicht eximirten Personen der freien Standesherrschaft Wartenberg ein oder mehrere Kinder vorhanden, und hat der Erblasser durch einen Vertrag, oder durch eine letztwillige Verordnung nichts über die Theilung des Nachlasses festgesetzt, so erbt der Ueberlebende von dem Vermögen ein Kind des Theil. §. 208.

Leben bei Trennung der Ehe keine Kinder, so erbt in Ermangelung einer letzten willigen Verordnung der Ueberlebende. §. 209.

Heergeräthe, Gerade und Ristel, welches auch hier nur Adelige von einander erben, können auch durch eine letztwillige Verordnung in der Standesherrschaft Wartenberg den gesetzlichen Erben entzogen werden. (§. 513. d. L. R.) §. 210.

Zu dem Heergeräthe gehören: des Verstorbenen Petschaft oder Siegelring, das beste Pferd, gesattelt und gezäumt, das beste Gewehr, der beste Anzug, ein Gebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettücher, ein Tisch und Handtuch, die beste zinnerne Kanne und zinnerne Schüssel, ein Teller, der beste Löffel, ein Handbecken, eine Gießkanne, die beste Fischpfanne. (§. 523 d. U. L. R.) §. 211.

Die hiervon nicht vorhandenen Stücke dürfen gedachten Erben des Heergeräthes nicht vergütigt werden. §. 212.

Wenn die nächste Ristel-Erbin nicht die Tochter des Verstorbenen ist, so erbt dieselbe von allen zur vollen Gerade gehörigen Sachen, Kostbarkeiten und Kleidungsstücken nur die Hälfte, das unter der vollen Gerade befindliche Vieh aber fällt nicht der Ristel-Erbin zu, sondern gehört zu dem übrigen Nachlaß. (§. 525 d. L. R.) §. 213.

§. 214. Die volle Gerade begreift 2 Wagenpferde, 1 bedeckten Wagen, alle Milchkühe, alle Schafe weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Enten, alle Schränke, Kasten und Truhen, worinn die Frau ihre Kleider, Schmuck, Bette und die übrigen Sachen verschlossen und wovon sie die Schlüssel in Verwahrung gehabt hat. Alles Garn ge- und ungebraucht aller Lein und Flach, alle Leinwand ge- und ungeschnittene, alle Bette, außer denen, worin das Gesinde liegt, und ein Bette für das Haus, alle Bett-Tisch- und Handtücher, alle Federn ge- und ungeschliffen, alle Halstücher und Kragen, Decken und Vorhänge, allen Schleier, sämtliche Leuchter, die nicht angehängen sind, nebst einem Waschkessel und Braupfanne, wenn solche nicht eingemauert, oder sonst an einem Orte befestigt sind, sämtliche Teppiche, alle weiblichen Kleider, solche mögen von Leinwand, goldenem oder seidnem Zeuge, bereits verfertigt oder zugeschnitten sein, alle goldene und silberne Hals- und Armbänder und Ringe, welche die Frau getragen und zu ihrem Schmuck gehabt hat. Alles zum Fuß der Frau gewirkte Gold und Silber, Perlen, Kreuze, Korallen, alle Gürtel und Ketten von Gold oder Silber, alle Bücher, worin die Frau gebetet, oder welche sie in ihrer Bibliothek gehabt hat, nebst allen zu weiblichen Arbeiten gehörigen Geräthschaften, Roken, Weiffen, Bürsten und Wirkrähmen und die zum Gebrauch der Frau gehörigen Spiegel. (S. 528 d. L. N.)

§. 215. Außer der vollen Gerade erbt eine Wittwe aus dem Nachlaß des Mannes noch die Morgengabe und das Mustheil.

§. 216. Zu der Morgengabe gehört alles Vieh weiblichen Geschlechts, welches auf dem Felde gehütet wird, jedoch von den Pferden nur die Stuten, welche noch nicht geritten, oder angespannt worden sind.

§. 217. Zu dem Mustheil wird gerechnet: die Hälfte aller Speisen und alles Fleisches, es sei gesalzen oder nicht. Die Hälfte der in den Hältern zum Gebrauch für das Haus aufbewahrten Fischen, die Hälfte des vorräthigen Getranks, es sei Wein, Bier oder Meth, und von sämtlichem auf dem Boden oder in den Scheuern befindlichen Getraide, den Haber ausgenommen, ebenfalls die Hälfte.

Freie Minder: Standesherrschaft Freyhan.

§. 218. Wird unter nicht eximirten Personen der freien Standesherrschaft Freyhan vor entstandener *communio honorum* die Ehe getrennt, erhält der überlebende Ehegatte nur sein Vermögen zurück, und erbt das Ehebett nebst Kleidern und Schmuck, womit der Verstorbene bei der Trauung angekleidet gewesen ist.

§. 219. Erfolgt aber die Trennung der Ehe nach entstandener *communio honorum*, so erbt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens.

Auch sind, wenn keine Abkömmlinge aus einer Ehe leben, dem überlebenden §. 220. Ehegatten noch das Ehebett nebst dem Hochzeitskleide des Verstorbenen und der Schmuck, womit derselbe bei der Trauung bekleidet gewesen ist, außer dem oben bestimmten Erbtheil zuzutheilen.

Freie Minder: Standesherrschaft Suhlau.

Wenn unter nicht eximirten Eheleuten in der Standesherrschaft Suhlau durch §. 221. Erbverträge oder letztwillige Verordnungen auf den Todesfall nichts festgesetzt worden, und ein Kind oder mehrere Abkömmlinge aus der Ehe leben, so erbt superstes aus dem Vermögen des defuncti ein Kindesheil, sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so tritt das allg. L. N. ein.

Jedoch hat derselbe den Nießbrauch von dem Vermögen der Kinder, bis solche §. 222. großjährig oder versorgt sind.

Bischöfliche Gerichtsbarkeit.*)

Bei den mit adligen Gütern unter Fürstbischöflicher Gerichtsbarkeit angezessenen §. 223. adligen Personen wird zu dem Heergeräthe gerechnet: das beste Pferd, gesattelt und gezäumt, der beste Anzug, 1 Gebett Bette, wie solches bei dem Leben des defuncti beschaffen gewesen, nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern, der Degen, der Wapen- oder Peischerring, 1 Tischtuch, 2 Handtücher, 1 Waschecken, 2 zinnerne Schüsselfen, 1 zinnerne Kanne und 1 Fischpfanne, insofern dergleichen Stücke vorhanden sind; die fehlenden dürfen nicht vergütigt werden, so wenig wie die vorhandenen Nistelstücke. (S. 323.)

Zur Nistel-Gerade gehören die Kleider und Kostbarkeiten der Verstorbenen, wenn §. 224. solche zu ihrem Gebrauch verfertigt oder zugeschnitten worden sind, und sie solche gebraucht hat. Alle Leinwand und Betten nebst Ueberzügen, das halbe Zinngefäße und Küchengeräthe, silberne Becher und Löffel, welche dem Verstorbenen zugeeignet worden sind. (S. 225 d. L. N.)

Außer der gewöhnlichen Nistel-Gerade erbt eine Wittwe auch noch aus dem §. 225. Nachlaß des Mannes die Hälfte von allem vorhandenen Rindvieh, Schafen, Schweinen, Hühnern und Gänfen, auch die Hälfte des auf den Boden und Scheuern befindlichen Getreides, desgleichen auch 2 Wagenpferde nebst einem bedeckten Wagen, wenn solche vorhanden sind.

*) Die neue Organisation der früheren geistlichen Gerichte in Landgerichte u. hat hierin natürlich keine Aenderung zur Folge gehabt.

- §. 225. Stirbt eine Frau, die diese Gerade erhalten hat, ohne Töchter, so erben das hierunter befindliche Vieh und Getreide, insofern solches vorhanden ist, die Söhne, das Uebrige aber die nächsten Nistel-Erben.

Gr a f f s c h a f t G l a z.

- §. 226. In der Grafschaft Glaz kann nur durch gerichtliche Verträge *communio bonorum* eingeführt werden. (§. 354 und 356.) Die Eheleute können in einem Ehevertrage sich nur den vierten Theil des Vermögens vermachen.
- §. 227. Stirbt in der Grafschaft Glaz die Frau eines Mannes, der nicht zum Adel, sondern unter die nicht eximirten Personen gehört, vor Ablauf eines Jahres 6 Wochen und 3 Tagen nach der Trauung ohne letztwillige Verordnung, so erbt der Mann das Heirathsgut und die Ausstattung.
- §. 228. Wenn aber der Mann innerhalb des obgedachten Zeitraums ohne Testament stirbt, so erbt die Frau das ihr versprochene Gegenvermächtniß, und nimmt ihr sämmtliches dem Manne zugebrachtes Vermögen zurück.
- §. 229. Wird die Ehe nach 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen getrennt, so erhält der Ueberlebende sein Vermögen zurück und erbt den dritten Theil von dem Vermögen des Verstorbenen.
- §. 230. Dieses Drittel kann in der Regel ein Ehegatte dem andern durch letztwillige Verordnung nicht entziehen.
- §. 231. Wenn jedoch ein Ehegatte ein lüderliches Leben führt, den andern Theil bösslich verläßt, oder ihm die nöthige Pflege versagt, so kann ihm auch durch letztwillige Verordnung alles Erbrecht genommen werden. (§. 398 d. L. R.)

Von der Pupillar-Substitution.

(Landrecht Theil II. Abschnitt 3.)

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder im Herzogthum Dels.

- §. 1. Unter den nicht eximirten Einwohnern des Herzogthums Dels hat nicht allein der Vater, sondern auch die Mutter den Nießbrauch von dem nicht freien Vermögen der Kinder, so lange dieselben nicht die Großjährigkeit erreicht, oder sich verheirathet haben. (§. 147 d. L. R.)

Ebenso haben auch beide Eltern den Nießbrauch von dem freien Vermögen der Kinder so lange, als nach den Gesetzen die väterliche Gewalt dauert. (§. 156 d. L. R.)

Anm. In Löwenberg wird dem Vater nicht der Nießbrauch, sondern nur ein Unterhaltungsquantum zugebilligt.

Stift Heinrichau.

In dem Stift Heinrichau und den dazu gehörigen Dörfern hat von dem nach dem Tode eines der Eltern den Kindern aus desselben Nachlaß zufallenden Vermögen der überlebende Theil der Eltern, es sei Vater, oder Mutter, bis die Kinder das 14te Jahr erreicht haben, oder so lange sie von ihnen unterhalten oder ernährt werden, den gänzlichen Nießbrauch. (§. 168 d. L. R.) Verlangt es die Mutter, so kann sie der Pflicht der Erziehung entlassen werden.

Anm. In Glaz soll der Vater, wenn er kein Eximirter ist, das Vermögen der Kinder sicher stellen.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

(Landrecht Theil II. Tit. 2. Abschn. IV.)

Herzogthum Dels.

Eine nicht zu den den eximirten Einwohnern des Herzogthums Dels gehörige Mutter darf ihren Kindern das Vermögen nur in den Fällen herausgeben, in welchen auch der Vater nach den Gesetzen solches den Kindern einzuhändigen verbunden. (§. 231 d. L. R.)

Von der Erbfolge der Descendenten.

Anm. Die Eltern können die Consecrirung des auf die Kinder verwandten Vermögens bestimmen.

Breslau.

Geschieht in Breslau die Theilung des elterlichen Nachlasses, und befinden sich Grundstücke darunter, über welche dem Magistrat und den Stadtgerichten die Gerichts-

barkeit zusteht, so haben die Söhne vor den Töchtern die Wahl, wegen Annahme dieser liegenden Gründe.

- §. 3. Zu diesem Ende bestimmen die Töchter, ehe sich noch die Söhne über die Ausübung ihres Wahlrechts erklären, den Preis, wofür jedes Grundstück in der Theilung dem Sohne überlassen werden soll.
- §. 4. Wollen hierauf die Söhne für den von den Töchtern bestimmten Preis das Grundstück nicht annehmen, so müssen die Töchter sich dasselbe gegen Anrechnung des von ihnen festgesetzten Werthes bei der Erbtheilung zuschlagen lassen.
- §. 5. Sind mehrere Söhne vorhanden, und können sie sich über den Besitz der Grundstücke nicht einigen, so müssen sie dieserhalb loosen. (§. 27 — 29 d. L. R.)

Herzogthum Dels.

- §. 6. Wenn in dem Fürstenthum Dels unter Einwohnern vom Adel ein Vater, ohne etwas über die Theilung seines Nachlasses verordnet zu haben, stirbt, so muß der älteste Sohn, und wenn dieser nicht mehr lebt, der auf ihn folgende die Theilung machen, die jüngeren Kinder oder ihre Vormünder sind alsdann berechtigt dagegen ihre Erinnerungen anzubringen, und wenn solche gehoben worden, wählen die Kinder nach ihrem Alter, und wenn sie noch nicht großjährig sind, die Vormünder. (§. 102 d. L. R.)
- §. 7. Können sich die Kinder wegen der zu machenden Theile nicht einigen, so steht ihnen frei, mit Zuziehung ihrer nächsten Verwandten gemeinschaftlich die Bestimmung der Erbtheile vorzunehmen und sodann darüber zu loosen.
- §. 8. Stirbt eine Frau, ihr Mann mag leben oder nicht, so kann sie die Hälfte ihres Vermögens ihren Kindern nicht entziehen, wenn auch nur ein Kind am Leben ist, und sie ist nur befugt, über die andere Hälfte ihres Vermögens auf den Todesfall zu verordnen. (§. 392 d. L. R.)
- §. 9. Auch kann dieselbe durch eine Eheveredung oder Schenkung $\frac{1}{2}$ ihres Vermögens ihren Abkömmlingen nicht nehmen.
- §. 10. Unter den nicht eximirten Einwohnern des Herzogthums Dels beträgt der Pflichttheil der Kinder, wenn 1 oder 2 leben $\frac{1}{3}$, wenn aber mehr Kinder vorhanden sind, $\frac{1}{2}$ des gemeinschaftlichen Vermögens beider Eheleute.
- §. 11. Ehe der Pflichttheil ausgemittelt wird, sind dem überlebenden Theil der Eltern das Ehebett und Zubehör, Betttücher, nebst seinen im täglichen Gebrauch gehaltenen Kleidern im voraus zuzutheilen.
- §. 12. Auch erhalten vorzugsweise die Kleidung und Wäsche des Verstorbenen die Kinder oder Enkel, welche zu seinem Geschlecht gehören, ohne daß ihnen hiervon etwas auf den Pflichttheil angerechnet werden kann.

Eben so erben auch, wenn beide Eltern sterben, die Söhne des Vaters, und die Töchter der Mutter Kleidung, Hemde, Schleier und Schürzen, ohne daß ein Theil dem andern dieserhalb etwas vergütigen darf. (302. d. L. R.) §. 13.

Auch müssen die Töchter außer der Ausstattung alles, was sie bei ihrer Verheirathung erhalten haben, conferiren. (§. 304. d. L. R.) §. 14.

Uebrigens erhalten die Söhne sämtliche Kleidungsstücke des Vaters, die Töchter aber alle mütterliche Kleidung vorzugsweise, ohne daß ein Theil dem andern etwas vergütigen darf. §. 15.

Ann. 1. In Trebnitz ist der Pflichttheil wie in Dels.

2. Die Söhne adliger Eltern in Brieg sind die Erben der adligen Güter, der Erbtheil der Töchter wird von vier Anverwandten bestimmt, das Mobiliar gleich getheilt.

In dem Stift Heinrichau und den dazu gehörigen Dörfern hat in Ansehung der von den Eltern hinterlassenen Grundstücke der jüngste Sohn, sobald der Verstorbene hierin nichts anders verordnet hat, das Vorzugsrecht, das Grundstück für die Taxe anzunehmen, vor seinen übrigen Geschwistern. (§. 302. d. L. R.) §. 16.

Hat aber der Vater oder die Mutter in einer letztwilligen Verordnung einen andern Besizer als den jüngsten Sohn ernannt, oder bei Lebzeiten die Grundstücke einem andern Kinde als dem jüngsten überlassen, so muß derjenige, welcher die fundos erhält, dem jüngsten Sohne eine von der Gerichtsobrigkeit zu bestimmende Entschädigung für den ihm entnommenen Vorzug entrichten, falls diese Entschädigung nicht bereits von dem Theil der Eltern, welcher das Grundstück besessen, bestimmt worden ist. §. 17.

Ist eine dergleichen Bestimmung der Eltern nicht vorhanden, und muß solche von der Gerichtsobrigkeit geschehen, so kann die Entschädigung des jüngsten Sohnes von einem Bauergut höchstens 30 Rthl., von einer Gärtnerstelle nicht über 10 Rthl., und von einer Häuslerstelle nicht über 3 Rthl. festgesetzt werden. §. 18.

Ann. Im Fürstenthum Jauer und Schweidnitz erben Söhne und Töchter, außer den den erstern allein heimfallenden Lehngütern, den übrigen Nachlaß der Eltern zu gleichen Theilen; dahingegen erhalten unter Nicht-eximirten in Schweidnitz, Gottesberg, Friedland, Freiburg und Waldenburg bei der Erbtheilung über den väterlichen Nachlaß die unausgestatteten Töchter die standesmäßige Ausstattung, ohne ihren Seitenerben etwas vergütigen zu dürfen.

Lands hut.

Nach dem Tode der Mutter erben in Lands hut die Töchter voraus alle weibliche Kleider und verschnittenes Tuch oder Zeug, es sei wollenes oder leinenes, sobald solches zu Kleidern des Verstorbenen bestimmt gewesen, und selbige diese Kleider und das zur Fertigung derselben bestimmte Zeug oder Tuch in ihrer Verwahrung gehabt, §. 19.

ferner alles Gold und Silber, welches die Verstorbene zu ihrem Schmuck und Putz gebraucht, dasselbe mag gewirkt oder massiv sein; endlich die Bettüberzüge und Handtücher, welche die Mutter für sich gebraucht hat.

- §. 20. Die Söhne erhalten hingegen aus des Vaters Nachlaß seine Kleider, sein Handlungsgeräthe oder sein Handwerkszeug in voraus.
- §. 21. Was von vorstehendem den Töchtern oder Söhnen zukommenden Stücken nicht vorhanden ist, darf nicht vergütigt werden.
- §. 22. Sind keine Kinder sondern nur Enkel vorhanden, so erben diese den Nachlaß zu gleichen Theilen. (§. 348 und 349 d. L. R.)
- §. 23. Eben so ist der Nachlaß zu gleichen Theilen zu theilen, wenn lauter Abkömmlinge von entfernten Graden vorhanden sind. (§. 350.)

V o l k e n h a i n.

- §. 24. Sind in Volkshain die Töchter bei dem Tode der Mutter noch nicht ausgestattet, so erben sie der Mutter Kleidung, Bette und Leinenzeug voraus. (§. 502 des Allg. L. R.)
- §. 25. Die Söhne erhalten aber stets des Vaters Kleidung, Gewehre und Bücher, ohne die Töchter deshalb entschädigen zu dürfen.

S t r i e g a u.

- §. 26. In Striegau sind zu jeder Zeit die männlichen Kleider und haustäglichen Bücher den Söhnen, den Töchtern aber die weiblichen Kleider und der Mutter Gebetbuch bei Erbtheilung des Nachlasses vorzugsweise zu ertheilen. (§. 300 d. L. R.)
- §. 27. Sobald jedoch eine ordentliche Bibliothek vorhanden ist, so können die Söhne solche nicht vorzugsweise erben, sondern sie kommt mit zur Theilung sämtlicher Erben.

G r e i f e n b e r g u n d F r i e d e b e r g a m D u e i s.

- §. 28. Wenn in diesen Orten unerzogene Kinder oder unverheirathete Töchter bei dem Ableben eines der Eltern vorhanden sind, so ist zur Bestreitung der Erziehungskosten bis ins 16. Jahr, desgleichen zu den Kosten des Schulunterrichts, zu Erlernung eines Handwerks, auch zur Ausstattung der unverheiratheten Töchter nach Verhältnisß des Vermögens aus dem gemeinschaftlichen Nachlasse beider Eheleute eine gewisse Summe, welche dergleichen Kinder vorzugsweise erhalten, zu bestimmen. (§. 271 des A. L. R.)

Diese Summe erhält superstes, welcher dafür verbunden ist, die Kinder zu erziehen und die Töchter auszustatten. §. 29.

Stirbt jedoch auch dieser Ueberlebende von den Eltern in der Folge, ehe die Kinder erzogen oder ausgestattet sind, so müssen dieselben die ihnen dafür eingehängte Summe aus seinem Nachlaß vorweg erhalten, ehe die Theilung vorgenommen werden kann. §. 30.

S t i f t u n d S t a d t L i e b e n t h a l.

Dieselbst sind Grundstücke, wenn Kinder aus verschiedener Ehe die Eltern erben, vorzüglich Kindern der ersten Ehe zuzutheilen. §. 31.

Sind jedoch Söhne vorhanden, so hat der jüngste Sohn, er sei der ersten oder zweiten Ehe, das Vorrecht, das Grundstück für den durch eine Taxe auszumittelnden Werth entweder sogleich oder nach Ablauf einiger von der Gerichtsobrigkeit zu bestimmenden Jahre anzunehmen. §. 32.

Haben in der Stadt Liebenthal desgl. im Stift und in den dazu gehörigen Dörfern bereits eine oder mehrere Töchter die Ausstattung erhalten, und sind noch unausgestattete Töchter vorhanden, so müssen erstere, doch nur allein zum Vortheil ihrer unausgestatteten Schwestern, dasjenige, was sie zur Ausstattung erhalten haben, conferiren. §. 33.

Sind aber Töchter ausgestattet worden und stirbt die Mutter, so erben die Söhne mit ihnen zugleich das Ehebett nebst doppelten Ueberzügen und Bettüchern. (§. 303 d. L. R.) §. 34.

S t i f t G r ü s s a u.

In dem Stift und den dazu gehörigen Dörfern erben die Kinder, die zu dem Geschlecht des Verstorbenen gehören, außer dem Hochzeitleide seine sämtlichen Kleider vorzugsweise. (§. 302 d. L. R.) §. 35.

Auch erhält der jüngste Sohn, wenn die zu dem Nachlaß gehörigen Grundstücke einem Freunde oder Seitenerben vermöge eines freiwilligen Verkaufs überlassen werden, eine Entschädigung, die in dem zwanzigsten Theil des auszumittelnden Werths des verkauften Grundstücks besteht. §. 36.

S t i f t R a u m b u r g a m D u e i s.

Bei Erbtheilung zwischen einer Mutter und ihren Kindern in den väterlichen Nachlaß erbt in dem Stift und den dazu gehörigen Dörfern der jüngste Sohn die Grundstücke für den taxirten Werth. §. 37.

- §. 38. Wenn aber der jüngste Sohn die Grundstücke nicht annehmen kann, so ist demselben eine Entschädigung, die jedoch $\frac{1}{20}$ des ausgemittelten Werths nicht überschreiten darf, anzuweisen.
- §. 39. Wenn in den unter Gerichtsbarkeit der Breslauischen Ober-Amts-Regierung liegenden Dörfern des Stifts Leubus, Langen-Dels im Fürstenthum Brieg ausgenommen, nicht der größte und beträchtlichste Theil des Nachlasses in Kleidungsstücken und Handwerkszeug besteht, so erhalten die Söhne Kleider und Handwerkszeug des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Tode ihre Kleider vorzugsweise. (§. 302 d. L. R.)
- §. 40. In den Städten Hirschberg, Schönau und Naumburg am Queis ist bei der Erbtheilung des Nachlasses eines der verstorbenen Eltern den unerzogenen Kindern nach Verhältnis des Vermögen zur Beforgung des Schulunterrichts und zur Erlernung eines Handwerks, den unverheiratheten Töchtern aber zu ihrer Ausstattung eine gewisse Summe zu bestimmen, und vorzugsweise vor den übrigen Erben anzuweisen.

Ann. In Trachenberg hat bei Nicht-eximirten der jüngste Sohn die Wahl, ob er die Grundstücke für den taxirten Werth annehmen oder sich mit einer Entschädigung begnügen will. In Wartenberg erben adlige Söhne die Güter, die Töchter erhalten eine Ausstattung. Dies ist auch der Fall auf den bischöflichen Gütern. Der Pflichttheil ist stets die Hälfte des Nachlasses. In Glas erhalten die adligen Töchter auch eine Ausstattung. (S. die folgenden Paragraphen.)

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

(Zbl. I. Tit. I.)

- §. 1. Bei Theilung eines erbchaftlichen immobilis in Löwenberg bestimmen die ältesten Kinder des Verstorbenen den Preis, wofür das Grundstück überlassen werden soll.
- §. 2. Die jüngeren Kinder haben von unten herauf die Befugniß, das Grundstück für diesen Preis anzunehmen, jedoch müssen sie sich bei Verlust dieses Rechts binnen 14 Tagen vom Tage des ihnen bekannt gemachten Preises an über die Annahme des Grundstücks für den festgesetzten Preis erklären.
- §. 3. Wollen die jüngeren Kinder das Grundstück nicht annehmen, oder haben sie die §. 2. bestimmte Zeit verstreichen lassen, so wird dem ältesten das Grundstück für den festgesetzten Preis zugeschlagen.
- §. 4. Nach dem Tode eines nicht eximirten Einwohners des Fürstenthums Trachenberg hat der jüngste Sohn des Verstorbenen die Wahl, ob er die hinterlassenen Grundstücke des Vaters für den taxirten Werth annehmen, oder ob er sich gegen Ersatz dieses Vorzugsrechts mit einer Entschädigung begnügen will.

- Wählt der jüngste Sohn die Entschädigung, so kann solche §. 5.
1. bei einem Roborhäuser auf 3 bis 4 Tbl.;
 2. bei einem Freihäusler und Freigärtner 6 bis 8 Tbl.;
 3. bei einem robothfamen Bauergut 12 bis 15 Tbl.;
 4. bei einem beträchtlichen Freigute nach Verschiedenheit seines Werthes 20 bis 30, 40 bis 50 Tbl. von Gerichts wegen bestimmt werden.
- Hat jedoch der Erblasser selbst etwas wegen einer solchen Entschädigung in einem Vertrage oder einer letztwilligen Verordnung festgesetzt, so muß der jüngste Sohn mit der von dem Erblasser festgesetzten Entschädigung zufrieden sein. §. 6.
- Die Söhne adliger Einwohner der freien Standesherrschaft Wartenberg erben allein die adligen Güter des Vaters, die Töchter aber haben von dem taxenmäßigen Werth des Gutes den Pflichttheil zu fordern; bis dieselben majorenn geworden oder heirathen, bleibt ihr Erbtheil auf dem Gute gegen eine ihnen zu leistende Verzinsung zu 5 Procent stehen. Sobald sie aber majorenn werden oder heirathen, sind sie berechtigt das Kapital zu fordern. §. 7.
- Sind vier oder weniger Kinder, so ist der Pflichttheil die Hälfte; sind aber mehr als 4, so ist er $\frac{1}{3}$. §. 8.
- Sind nach dem Tode eines Adligen in der Grafschaft Glas Söhne und Töchter vorhanden, so erben die Söhne allein die hinterlassenen Güter des Vaters und das übrige Vermögen desselben. §. 9.
- Besonders aber haben in Ansehung des Grundstücks die Kinder vor der Mutter und die Söhne vor den Töchtern ein Vorzugsrecht. §. 10.
- Die Töchter, ingleichen die Kinder der vorher verstorbenen Töchter und die Töchter der verstorbenen Söhne erhalten in dem §. 9. angezeigten Falle den Pflichttheil vom ganzen Vermögensbetrage; sobald sie majorenn werden oder heirathen, ist ihnen das Kapital des Pflichttheils auszuzahlen; bis dahin aber bleibt es auf dem Gute stehen und ist ihnen mit 5 Procent zu verzinsen. §. 11.
- Söhne verstorbenen Söhne haben mit den noch lebenden gleiche Rechte und erben nach den Stämmen. §. 12.
- Dahingegen erben die Enkelsöhne von verstorbenen Töchtern, wenn keine Söhne des Erblassers oder deren männliche Abkömmlinge vorhanden sind, mit den noch lebenden Töchtern und Enkelinnen von Söhnen auch nach den Stämmen, und wenn gar keine vorhanden sind, in capita. Die Enkelinnen von Töchtern haben gleiche Rechte mit den von Söhnen. §. 13.
- Nach der Mutter Tode erben ihre Kinder beiderlei Geschlechts ihr Vermögen zu gleichen Theilen. §. 14.
- Sind nur noch Enkel von diesen Kindern vorhanden, so erben sie in capita. (§. 348 d. L. R.) §. 15.

- §. 16. Kinder, die zwar aus der Ehe erzeugt, aber per subsequens matrimonii legitimirt werden, haben völlig gleiche Successionsrechte mit den legitimen Kindern.
- §. 17. Außer der Ehe erzeugte Kinder, welche auf alle Weise als per subsequens matrimonii legitimirt sind, haben völlig gleiche Successionsrechte mit den Töchtern, die in der Ehe erzeugt sind. Zu dem Mobilienvermögen ist aber bei jeder Erbtheilung zu rechnen: alles baare Geld, alle ausgeliehene auf liegenden Gründen nicht versicherte Darlehne, (insofern es adlige liegende Gründe, die in der Grafschaft Glatz, belegen sind) Kostbarkeiten, die nicht zum Hause oder zur Familie bestimmt sind; Silberwerk; Gemälde, die ausgenommen, welche immer in den Zimmern aufgehängt sind, Teppiche, Tapeten, die nicht befestigt sind, alles Leinen: Tisch- und Bettzeug, sämtliche Bette; nur muß jeder Erbe der Güter 1 Bette, 1 gedeckten Tisch und das dazu gehörige Zinn, wie die Breslauer Rechte bestimmen, vorzugsweise erhalten; alles Getreide, sobald solches geschnitten ist, die abgeschorne Wolle, der Wein, sobald er gelesen; das Holz, welches gefällt; das Metall oder die Steine, welche gewonnen oder gegraben worden sind, und alle Mobilien, die von einem Ort zum andern können gebracht werden. Das Vieh aber gehört hierzu nicht. Die zum Ackerbau und Betrieb der Wirthschaft nöthigen Pferde; auch kann von den übrigen Pferden jeder der männlichen Erben sich eins vorzugsweise aussuchen. Von Kühen und Schafen gehört nur zu dem unbeweglichen Vermögen soviel, als während des Winters bei dem Gute gehalten zu werden pflegt.
- §. 18. Zu dem unbeweglichen Vermögen werden hingegen besonders gerechnet: alle Sachen, die zum Grund und Boden bestimmt oder dazu schon gemacht worden sind, Garn, Netze, Dachshunde und was zur Jagerei gehört, Bette und Leinenzeug in den zum Gute gehörigen Wirthshäusern, alle Gewehre, alle Mannskleider, sämtliche Bücher, Kunstinstrumente, als Globen und dergl., alle aufliegende eingetragene Darlehne; indessen gehören letztere ad immobilia, wenn die Darlehne auf die in der Grafschaft Glatz gelegenen adligen Güter eingetragen worden sind.
- §. 19. Den Söhnen, oder wenn auch nur einer vorhanden ist, muß der Vater die Hälfte des unbeweglichen Vermögens als Pflichttheil hinterlassen.
- §. 20. Ueber den 6ten Theil der 2ten Hälfte des unbeweglichen und über sein Mobilienvermögen kann ein Vater zum Besten seiner Frau, oder seiner Töchter, oder einer fremden Person Verfügungen treffen.
- §. 21. Dagegen ist ein Vater von der 2ten Hälfte des unbeweglichen Vermögens nach Abzug des 6ten Theils nur berechtigt, eine Theilung unter seinen Söhnen anzurorden, oder einem von ihnen diese 5 Theile der 2ten Hälfte ganz zuzuordnen.
- §. 22. Wenn auch nur ein Sohn vorhanden ist, so hat ein Vater doch kein ausgedehntes Recht, in einer letztwilligen Verordnung über sein unbewegliches Vermögen oder durch Erbverträge etwas zum Nachtheil seines Sohnes zu bestimmen, insofern diese jura praecipua der Söhne nur salva legitima der Töchter und übrigen Des-

scendenten in Anwendung. Sind jedoch nur Töchter vorhanden, so ist von 1 bis 2 Kindern der 4te Theil, wenn aber 3 oder mehrere Erben da sind, $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil anzunehmen.

Von dem Vermögen der Mutter ist, wenn 4 oder weniger Kinder vorhanden sind, die Hälfte, wenn mehr als 4, $\frac{2}{3}$ des gemeinschaftlichen Vermögens als Pflichttheil anzunehmen. Sind nur Enkel vorhanden, so erben sie ohne Unterschied, woher sie stammen, zu gleichen Theilen.

Anm. Unter Nichterimirten darf in Glatz der Vater seinen Kindern kein Pflichttheil aussetzen. (L. R. Theil II. Tit. 2. Abschn. 6.)

Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

B r e s l a u.

In Ermangelung der Verwandten in absteigender Linie gelangen in Breslau, bei den unter Jurisdiction des Magistrats stehenden Einwohnern, die leiblichen Eltern des Verstorbenen zu gleichen Theilen zur gesetzlichen Erbfolge. (S. 489 d. L. R.) Sind vollbürtige Geschwister da, so erben die Eltern nur den Pflichttheil und von dem Übrigen den Nießbrauch.

Hinterläßt der Verstorbene außer seinen Eltern nur Halbgeschwister, so erben die Eltern den ganzen Nachlaß.

Ist keines von den Eltern mehr am Leben, so erben die Großeltern, wenn aber vollbürtige Geschwister vorhanden sind, so erben diese den Pflichttheil. (S. 492 d. L. R.)

Leben aber nur Halbgeschwister, oder Kinder vollbürtiger Geschwister, so erben die Großeltern mit denselben den Nachlaß zu gleichen Theilen.

Der Pflichttheil der Eltern und Großeltern besteht aus $\frac{1}{3}$ des Nachlasses.

Anm. In den bischöflichen Dörfern beerben die Geschwister den Verstorbenen mit Ausschluß der Eltern.

Ist unter nichterimirtten Einwohnern und unter Personen geistlichen Standes im Herzogthum Oels keines von den Eltern mehr am Leben, so gelangen die Großeltern zur gesetzlichen Erbfolge und schließen die Seitenverwandten des Verstorbenen aus. (S. 492 d. L. R.)

Anm. In Striegau erben die Eltern $\frac{1}{2}$, und die Geschwister die andere Hälfte.

In Bolkshain erben die Großeltern, wenn keins von den Eltern des Verstorbenen lebt, mit Ausschluß der Geschwister des Erblassers den ganzen Nachlaß.

- §. 8. Wenn in Hirschberg und Schönau keine Abkömmlinge, aber Eltern und vollbürtige Geschwister des Verstorbenen vorhanden sind, so erben die Eltern den ganzen Nachlaß.
- §. 9. Verheirathet sich aber in der Folge ein Theil dieser Eltern abermals, so verbleibt denselben von diesem Nachlaß nur $\frac{1}{3}$ als Pflichttheil, die vollbürtigen Geschwister erhalten das Uebrige; sogleich wird jedoch dieser Ueberrest den vollbürtigen Geschwistern nicht eingehändigt, sondern der Theil der Eltern, welcher sich verheirathet, erhält hiervon zeitlebens den Nießbrauch und muß wegen dieser $\frac{2}{3}$ gehörige Sicherheit stellen.
- §. 10. Sind Eltern und vollbürtige Geschwister vorhanden, so erben erstere auch $\frac{1}{3}$ des Nachlasses, und die übrigen $\frac{2}{3}$ erhalten die vollbürtigen Geschwister.
- §. 11. Wenn Großeltern mit den Halbgeschwistern und den Kindern der vollbürtigen Geschwister zur Erbfolge gelangen, so erben die Großeltern die eine Hälfte, die andre aber die Halbgeschwister und die Kinder der vollbürtigen Geschwister nach Personenzahl.
- §. 12. Uebrigens beträgt der Pflichttheil der Eltern und Großeltern $\frac{1}{3}$ des Nachlasses.
- §. 13. In Ermangelung der Verwandten in absteigender Linie erben in dem Stift Liebenthal und den dazu gehörigen Dörfern die Eltern des Verstorbenen $\frac{1}{2}$ seines Vermögens und $\frac{1}{2}$ seine Geschwister, wenn sie noch leben.
- Anm. In Wartenberg schließt der Vater die Mutter ganz aus, die Mutter erbt, wenn der Vater schon todt ist $\frac{1}{2}$, die andere Hälfte erben die Geschwister oder andere Verwandte, doch bleibt der Mutter der Nießbrauch; dieß ist auch der Fall auf den bischöflichen Gütern.
- §. 14. Hinterläßt ein adeliger Einwohner in der Grafschaft Glatz unbewegliches Vermögen, so erbt, wenn von ihm keine Nachkömmlinge vorhanden sind, der Vater mit Ausschluß der Mutter $\frac{1}{2}$, und $\frac{1}{2}$ erhalten die vollbürtigen Brüder oder deren Söhne, und in deren Ermangelung die halbbürtigen Brüder und ihre Söhne von des Vaters Seite nach den Stämmen.
- §. 15. Sind weder Vater noch Bruder, noch Brudersöhne vorhanden, so erbt die Mutter mit den Töchtern der verstorbenen Brüder des Erblassers mit denselben Schwestern, und falls diese nicht leben, mit seinen Halbgeschwistern mütterlicher Seite nach Stämmen.
- §. 16. Leben aber nur Brüder und Schwesterkinder, so erben diese nach der Personenzahl.
- §. 17. Stirbt eine Tochter, so erben ihr unbewegliches Vermögen nach der Bestimmung des §. 14 ebenfalls der Vater und ihre Brüder.
- §. 18. Sind keine vollbürtige Brüder am Leben, so gelangen die Halbbrüder und deren Söhne von väterlicher oder mütterlicher Seite mit dem Vater zur Erbfolge.

Sonst findet die, auch eben hier bei dem unbeweglichen Vermögen eines Sohnes bestimmte Erbfolge statt; das mobiliare wird in 3 Theile getheilt, von denen die Eltern 2, die Geschwister 1 erhalten.

Von den Rechten der übrigen Mitglieder der Familie.

(Landrecht Theil II. Tit. 3.)

Wenn ein leiblicher Bruder und eine Schwester des Verstorbenen als clerici regulares, und außer ihrem Bruder und Schwester Kinder des Verstorbenen vorhanden sind, so gelangen letztere mit Ausschluß der ersteren nach der Personenzahl zur Erbfolge. §. 1.

In Breslau bei den Einwohnern unter Jurisdiction des Magistrats schließen die Kinder der vollbürtigen Geschwister die halbbürtigen Geschwister nicht aus. (S. 35 d. L. R.) §. 2.

Wenn vollbürtige Geschwisterkinder allein und keine vollbürtige Kinder des Erblassers vorhanden sind, und keine vollbürtige Geschwister des Erblassers mehr leben, so wird die Erbschaft nach der Personenzahl getheilt. (S. 37 d. L. R.) §. 3.

Eben so wird es gehalten, wenn Kinder der vollbürtigen Geschwister und Halbgeschwister vorhanden sind. §. 4.

Sind Kinder der Halbgeschwister und Vaters oder Mutterbrüder oder Schwestern allein vorhanden, so erben dieselben nach der Häupterzahl insgesammt. (S. 41 d. L. R.) §. 5.

Gelangen nur die Kinder der Halbgeschwister zur Erbfolge, so erben sie zu gleichen Theilen. §. 6.

In Neumarkt und in den im Reichbilde befindlichen Dörfern des Magistrats zu Breslau werden die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister von den noch lebenden vollbürtigen Geschwistern gänzlich ausgeschlossen. §. 7.

Sind keine vollbürtige Geschwister vorhanden, so gelangen die Kinder derselben mit den Halbgeschwistern nach der Personenzahl zur Succession. §. 8.

Im Herzogthum Oels erbt, wenn Brüder oder Schwestern vorhanden sind, jeder Bruder 2 Theile, jede Schwester 1 Theil. Den Nachlaß einer Schwester erben Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen. §. 9.

- §. 10. In Striegau schließen nur vollbürtige, aber nicht deren Kinder die Halbbrüder aus; sind keine vollbürtige da, so gelangen die Halbbrüder ausschließend zur Erbfolge.
- §. 11. In Reichenbach wird die Erbschaft in 2 Theile gleich getheilt.
- §. 12. In Volkenhain schließen nur vollbürtige Geschwister, nicht ihre Abkömmlinge die Halbgeschwister aus. Sind keine vollbürtige Geschwister da, so gelangen die Kinder und Halbbrüder zur Succession, und theilen sich nach der Personenzahl. Die Kinder der bereits verstorbenen Halbgeschwister werden von den noch lebenden Halbgeschwistern und den Kindern der vollbürtigen Geschwister ausgeschlossen.
- §. 13. In der Grafschaft Glatz erben die Kinder nur nach Personenzahl, wenn Kinder der Halb- oder vollbürtigen Geschwister zur Succession kommen, die Kinder der vollbürtigen Geschwister schließen die Halbgeschwister von der Erbfolge aus, sonst geht es wie auf den Bischöflichen Gütern; sind keine Verwandte bis zum vierten Grade da, so fällt die Erbschaft dem Landesherren zu.
- §. 14. In Bischöflichen Gütern schließt der Bruder die Schwester aus; sind keine Brüder da, so gelangen die Schwestern zur Erbschaft; sind keine Schwestern da, so erben die Söhne der verstorbenen Brüder. In Ermanglung der Brüder-Söhne gelangen die Schwester-Söhne und die männlichen Verwandten väterlicher Seits zur Erbschaft, die in zwei gleiche Theile getheilt wird. Leben keine Schwester-Kinder, so erben sämtliche Verwandte väterlicher Seits, nach ihnen die Verwandten mütterlicher Seits.

Von beständigen Fideicommissen.

(Landrecht Theil II. T. IV. Abschn. III.)

- §. 1. Beständige Familien-Fideicommissen, solche mögen in Kapitalien oder Gütern bestehen, sind nur alsdann gültig, wenn der Landesherr sie ausdrücklich genehmigt oder bestätigt. (S. 48 d. L. R.)
- §. 2. Die landesherrliche Genehmigung muß aber in der Regel vor Errichtung des Fideicommisses nachgesucht und beigebracht werden. Im Fall der Landesherr das Fideicommiss nicht bestätigt, so dauert solches bis zum ersten Grade der Substitution.
- §. 3. Es kann der zweite Substitut auch alsdann nicht zur Erbfolge in das Fideicommiss gelangen, wenn der Substitut vor dem ernannten Erben, es sei vor oder nach Publication des Testaments verstorben ist.

Einem Fideicommiss wird ein Verkaufrecht, welches für ein bestimmtes Kaufgeld in einer Familie fortwähren soll, gleich geachtet, und ist ohne Landesherrliche Bewilligung nicht weiter gültig als ein Fideicommiss.

Ein Familien-Fideicommiss darf übrigens ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn, wenn auch sämtliche Familienglieder solches genehmigen, weder mit Schulden behaftet, noch verkauft, noch aufgehoben werden.

Von den Rechten und Pflichten des Gesindes.

(L. R. Theil II. Tit. II.)

Bei dem Landgesinde wird die Antrittszeit des Dienstes auf den 3ten Weihnachtstagsfesttag festgesetzt.

Da übrigens für die Stadt Breslau eine besondere Gesindeordnung d. d. Berlin den 8ten Februar 1792. vorhanden ist, so findet solche bei entstehenden Streitigkeiten unter Herrschaften und Gesinde ohne Unterschied des Standes in der Stadt Breslau Anwendung.

Vom Bauernstande überhaupt. *)

(L. R. Theil II. Tit. VI. Abschn. I.)

Nadlige Personen können keine Bauergüter kaufen, und sie selbst dann nicht, wenn auch daselbst keine Roboten geleistet werden, und solche gleich in die Klasse der Freigüter gehören, besitzen, sondern ein darüber geschlossener Kauf oder anderer Vertrag ist gänzlich ungültig, wenn nicht hierzu von dem Finanzminister eine besondere Concession erteilt worden ist.

Eben so wenig kann eine Guts Herrschaft Bauergüter einziehen und die Höfe statt der Bauern mit Gärtnern, Häuslern und Tagelöhnern besetzen.

Die bis zum Jahre 1723 (später 1740) eingegangenen Bauergüter, kann jedoch eine Herrschaft wieder zu besetzen nicht genöthigt werden.

Von den nach dem Jahre 1633 eingegangenen Bauergütern ist die Grundherrschaft verbunden, Rustical-Kosten und Lasten nach Verhältniß des eingezogenen Bauerguts zu tragen.

*) Wenn gleich nach wie vor einige antiquirte Gegenstände vorkommen, so liegt dieses, wie bereits oben angedeutet worden ist, nur in der Natur der Sache selbst.

- §. 5. Wenn jedoch dergleichen Beiträge 31 Jahr 6 Wochen 3 Tage von der Herrschaft geliefert worden sind, oder wenn von dem eingezogenen Bauergute die Hofe röße völlig eingezogen und weggebrochen ist, und dagegen kleine Ackerleute statt des eingezogenen Bauergutes den gemeinen Beitrag leisten, so darf die Grundherrschaft zu den gemeinen Anlagen und Lasten nicht beitragen.
- §. 6. Denn die nach dem Jahr 1633 bis 1723 eingezogenen Bauergüter dürfen die Steuern nur nach der Herrschaftlichen Division entrichten.

Von Dorfgemeinden.

(Landrecht Theil II. Tit. VII. Abschn. II.)

- §. 1. Der Platz in den Dörfern, der in der Mitte liegt und nicht zu den Gebäuden, Höfen und Gärten der Einwohner gehört, heißt die Aue und ist kein Eigenthum der Dorfgemeinde, sondern des Grundherrn des Dorfes, derselbe mag mit den Obergerichten beliehen sein oder nicht.
- §. 2. Ferner gehören der Grundherrschaft die Dorfgrenzen oder Raine, welche in der Regel in einem 3 Ellen breiten Strich unangebauten Landes bestehen.
- §. 3. Die Nutzung dieser Raine und der darauf befindlichen Gräser und Bäume hat in der Regel, und wenn nicht etwa etwas Anderes durch Observanz, Verträge oder Urbarien eingeführt ist, die Herrschaft allein oder gemeinschaftlich mit der Herrschaft eines andern daran gränzenden Gutes.
- §. 4. Der Herrschaft gehören auch in der Regel die Straßen, Land- Feldwege, die Flüsse oder Bäche, so weit solche die Dorfflur durchfließen, ingleichen die außer dem Dorfe gelegenen freien und unangebauten Plätze.
- §. 5. Die Mitglieder der Dorfgemeinde dürfen daher an vorgedachten Orten weder Lehm graben, noch Rasen stechen, noch Vieh hüten, holzen oder fischen, wenn ihnen solches von der Herrschaft nicht erlaubt worden ist, oder sie dergleichen Recht auf eine sonst zu Recht beständige Art nicht erlangt haben.
- §. 6. Obgleich jede Grundherrschaft befugt ist, die auf der Aue befindlichen Bäume, Teiche und Wiesen zu benutzen, Angerhäuser darauf zu bauen, so muß doch jeder Bauer auf der Aue so viel Platz behalten, daß er mit einem beladenen, mit vier Pferden bespannten Erndewagen von beiden Seiten in seinen Hof einfahren kann.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältnisse gegen die Herrschaft.

(Landrecht Theil II. Tit. 7. Abschn. 3.)

- Die Gutsunterthanen sind sowohl vermöge ihres Standes, als Besitzes eines der Grundherrschaft unterworfenen Grundstücks, derselben Unterthanen, und nach Verschiedenheit ihrer Besitzungen sind sie entweder Lehn- oder Erbscholzen, Bauern, Gärtner, Häusler, Ausgedingte, Hausleute oder Einlieger. (§. 88. d. L. R.)
- Die Lehn- oder Erbscholzen sind, wenn durch Urbarien oder Verträge oder Observanzen nicht etwas anders festgesetzt worden ist, von allen Hofdiensten frei.
- Die Bauern sind entweder frei oder dienstbar, mitunter Lehnbauern.
- Die dienstbaren Bauern sind hauptsächlich zu Spanndiensten verbunden und nach der Größe ihrer Grundstücke sind sie wie die Frei- und Lehnbauern entweder Ganz- oder Halbbauern, 2 Hufner, Ganzhufner, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Hufner.
- Die Freibauern sind gegen Geld oder Getreide-Zins, wie solches durch Observanz oder Verträge bestimmt worden ist, von den ordentlichen Hofdiensten frei.
- Die Lehnbauern sind in der Regel von Hofdiensten frei; jedoch verbunden, bei Besitzveränderungen, die durch Verträge oder Observanzen bestimmte Lehnwaaren zu erlegen, wiewohl ihre Güter übrigens ganz erblich sind.
- Die Gärtner sind entweder Hof- oder Großgärtner, so wie Dreschgärtner oder Freigärtner.
- Die Hofe- oder Großgärtner leisten die vorkommenden Handdienste aller Art, deren die Herrschaft in Ansehung des Gutes, oder in ihrem Hauswesen bedürftig ist.
- Die Hofegärtner haben für die der Herrschaft zu entrichtende Handdienste bei ihrer Nahrung einen Gartenstreck, auch erhalten sie am Orte, wo solche Urbarien, Verträge oder Observanzen eingeführt sind, für den täglichen Dienst Speisung und bestimmten Tagelohn.
- Dahingegen sind die Dreschgärtner in der Regel verbunden, gegen den durch Observanzen oder Verträge bestimmten Lohnscheffel das herrschaftliche Getreide zu dreschen, auch die Erndtearbeit und alle mit der Gartenarbeit verbundenen Dienste für die durch Verträge und Observanz festgesetzte Zahl der Erndtegarben zu verrichten.
- Sind die Dreschgärtner zugleich Hofegärtner, so dienen selbe alle Tage in der Regel mit 2 Personen, nämlich der Mann mit dem Weibe, oder auch wohl mit der Magd, wo solches zeither eingeführt ist, zur Erndtezeit mit 3 Personen zu Hofe.
- Die Häusler sind nach Verhältniß ihrer Nahrung Groß- oder Kleinhäusler oder Freihäusler.
- Die Häusler verrichten Handdienste nach den hierüber obwaltenden Observanzen oder errichteten Urbarien oder Verträgen.

- §. 14. In der Regel sind jedoch Freihäusler von allen Handdiensten frei.
- §. 15. Auszügler heißen die Dorfeinwohner, welche ihre Nahrungen abgetreten haben, und von dem neuen Wirth eine jährliche und festgesetzte Unterstützung erhalten.
- §. 16. Zu Hausleuten oder Einliegern gehören aber alle Dorfeinwohner, die bloß zur Miethen wohnen.
- §. 17. Ob Freigärtner oder Hausleute, Einlieger oder Auszügler der Herrschaft Dienste zu verrichten oder Dienstgeld zu bezahlen verbunden sind, ist nach der Observanz jeden Orts oder nach den errichteten Urbarien oder Verträgen zu beurtheilen, und wo diese schweigen, keine Verbindlichkeit dazu vorhanden.
- §. 18. Die in der Eltern Brod und Erziehung stehenden Kinder eines sich in die Unterthänigkeit begebenden Vaters, werden unterthänig, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden. (§. 102 d. L. R.)
- §. 19. Schutzverwandte müssen sich dem an jedem Orte eingeführten Schutzgelde, oder den anstatt des Schutzgelds festgesetzten Diensten unterwerfen. (§. 116 d. L. R.)
- §. 20. Schutzverwandte, welche Unterthanen einer andern Herrschaft sind, und sich mit ihrer Genehmigung an einen andern Ort eingemietht haben, bleiben der Gerichtsbarkeit ihrer Grundherrschaft unterworfen, und von derselben hängt es auch ab, wie lange sich dergleichen Unterthanen als Schutzverwandte in dem fremden Dorfe aufhalten dürfen; jedoch muß sie ihnen, wenn sie solche zurückruft, Gelegenheit anweisen, sich ihren Unterhalt zu erwerben.
- §. 21. Nicht allein die auf ein Handwerk gegebenen Kinder der Schutzverwandten, sondern auch diejenigen Kinder, welche die Schutzverwandten zu ihrem Gewerbe oder zu ihrer Wirthschaft selbst gebrauchen, können nicht ganz gezwungen werden, der Herrschaft ihres Wohnortes zu dienen.
- §. 22. Da hingegen ist aber die Herrschaft befugt, die Schutzverwandten anzuhalten, die Kinder, welche sie selbst nicht brauchen, bei andern Dorfeinwohnern dienen zu lassen. (§. 120 d. L. R.)
- §. 23. Wenn Schutzverwandte, die nicht Unterthanen einer andern Herrschaft sind, in Dürftigkeit gerathen und ihr Brod nicht verdienen können, so muß die Herrschaft und die Gemeinde dergleichen arme Personen unterstützen und für ihren Unterhalt sorgen. (§. 121 d. L. R.)
- §. 24. Neue Urbarien zwischen Herrschaften und Unterthanen müssen von der Haupt- Urbarien-Commission untersucht und von dem schles. Minister (nunmehr der betreffenden Regierung) bestätigt werden, und selbst bei Besitzern, die ein eingeschränktes Eigenthum haben, bedarf es bei der Zuziehung der Nachfolger oder Mitberechtigten keiner weitem Veranlassung. (§. 141 d. L. R.)
- §. 25. Ist die Bestätigung der Dienst-Register so wie der Urbarien von dem schles. Justiz- und von dem Finanz-Departement der Provinz zur Zeit die betreffende Regie-

rungs-Abtheilung) einmal erfolgt, so kann ferner über die Gültigkeit des Inhalts derselben kein Prozeß stattfinden, sondern die Dienste müssen stets so geleistet werden, wie solche das Urbarium festgesetzt hat.

Die Abänderung oder Verwandtschafts- Arten von Diensten und Abgaben in andern Modificationen steht der Herrschaft gar nicht frei und darf niemals von derselben vorgenommen, sondern kann nur darauf angetragen werden, daß statt der ungemessenen Dienste gemessene zur Berücksichtigung kommen, in wiefern den Unterthanen das obige Verhältniß freisteht. Wie hierbei zu verfahren und in welchen Fällen ein Urbarium aufgenommen werden muß, ist in dem Urbarien-Reglement und dessen Declarationen bestimmt worden. (§. 145 d. L. R.) §. 26.

Von den persönlichen Rechten und Pflichten der Unterthanen.*)

(Landrecht Theil II. Tit. 7. Abschn. 4.)

Sobald eine Herrschaft erlaubt, daß ihre Unterthanen außerhalb des Dienstes dienen dürfen, ist dieselbe auch befugt, außer der jährlichen Bestellung an Weihnachten auch für die ertheilte Erlaubniß von den auswärtig dienenden Unterthanen Schutzgeld zu nehmen. §. 1.

Das Schutzgeld wird für eine Frauensperson auf 16 ggr., für eine erwachsene Mannsperson 1 rthl., und für einen Jungen 12 ggr. jährlich bestimmt. (§. 189 d. L. R.) §. 2.

Wo jedoch eine niedrige Summe als Schutzgeld gegeben, oder gar kein Schutzgeld von auswärtig dienenden Personen gegeben worden ist, dabei hat es noch sein Bewenden. Die Strafe für Zurückhaltung eines Unterthans ist wie Art. 15 bei Bürgerlichen conform. §. 3.

In der Regel ist das Gesindedienen der Unterthanen-Kinder nicht auf gewisse Jahre bestimmt, jedoch ist die Herrschaft gehalten, nach Verlauf von 3 Dienstjahren im Fall das zeitliche Lohn geringer gewesen ist, das (§. 8) bestimmte Lohn den dienenden Unterthanen zu bezahlen. (§. 206 d. L. R.) §. 4.

In den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer dürfen jedoch die Kinder der Unterthanen nur 3 Jahre der Herrschaft dienen. §. 5.

*) Wenn diese und nachfolgende Bestimmungen antiquirt erscheinen, so mußte sie doch der Vollständigkeit wegen mit aufgenommen werden, zumal auch heute bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Vieles in solcher Beziehung zu berücksichtigen bleibt.

§. 6. Auf den Königl. Aemtern dauert das Gesindedienen der Unterthanen 3 Jahre; hierauf genießen dieselben 3 sogenannte Freijahre, nach deren Ablauf sie wieder zu einem 2jährigen Gesindedienst verbunden sind.

§. 7. An den Orten, wo durch Observanz, Urbarien oder Verträge die Unterthanen nur zu einem 3jährigen Gesindedienst um gewöhnlichen Hofe-Lohn und Kost verbunden sind, hat die Herrschaft das Recht, auch nach Verlauf der 3 Dienstjahre ihre Unterthanen als Gesinde zu behalten, jedoch müssen dieselben alsdann das Lohn des fremden Gesindes erhalten, wenn solches höher ist als das eingeführte Lohn für das Gesindedienen der Unterthanen.

§. 8. Ausfaat und Lohn des fremden Gesindes ist aber in der Regel, und wo nicht zeitlich ein höherer Lohn, als wobei es noch ferner sein Bewenden behält, gegeben worden ist, folgendermaßen festgesetzt.

1. Bogt oder Schaffner, nach dem die Wirthschaft weitläufig oder nicht, wenn er schwere Arbeit, Pflug, Eggen und Wagen gestellt machen kann	15 Rthl. 18 Sgr. Schlesiſch.
wenn er dergleichen Arbeit nicht machen kann	12 —
2. Großknecht	10 12
3. Kutscher	14 —
4. Borreiter	10 —
5. Reit- oder Wagenknecht	10 —
6. Kleinknecht	7 —
7. Großjunge	5 —
8. Mitteljunge	4 —
9. Kleinjunge, welcher treibt	3 18
10. Rosner, welcher 1 Jahr dient	10 —
11. wenn er 1 Sommer dient	5 —
12. Pferdehirte	3 —
13. Starker Ochsenjunge, der treibt	6 —
14. Schlechter Ochsenjunge	4 —
15. Kälber-Schweine- Gänsejunge von Georgi bis Martini	1 12
16. Zugochsen-Hirte	4 —
17. Kuh-Hirte	6 —

18. Gemein-Hirte, der nur im Sommer hütet, und wo es gebräuchlich, sich mit Kost versteht, erhält das nach der Observanz bestimmte Lohn.

19. Schaffnerin, die für das Gesinde kocht	9 Rthl. — Sgr. Schles.
20. Schleißerin, die nicht kocht	7 18
21. welche kocht	8 —
22. Große Magd	6 —
23. Mittel Magd	5 —
24. Kleine Magd	4 —
25. Erfahrner Schäferknecht	15 —
26. Gemeiner	10 —
27. Schäferjunge	6 —

Wo gemessene Dienste obwalten, und das Gesindedienen der Unterthanen nur 3 Jahr dauert, können Unterthanen, welche 3 Jahr hindurch als Junge oder Mädchen für das an dem Orte eingeführte geringe Hofelohn zu Hofe gedient haben, nicht nachher wieder, wenn sie mehr herangewachsen, einen abermaligen 3 jährigen Dienstzwang aushalten.

Dauert der Hofedienst nur den Sommer hindurch, so darf derselbe nicht als der Dienst eines ganzen Jahres angerechnet werden.

Wird der Hofedienst aber unter 1/2 Jahre genommen, so muß die Herrschaft solchen auf 1/2 Jahr anrechnen lassen.

Bis nach vollendetem 12ten Jahre sind die Kinder der Unterthanen vom Hofe frei, damit sie während dieser Zeit des Schulunterrichts theilhaftig werden.

Wenn in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer ein Unterthan die bestimmten 3 Hofedienst-Jahre, weil er eine Stelle nimmt, oder eine Unterthanin, weil sie heirathet, nicht leistet, so müssen die Jahre in jedem Orte in beiden Fürstenthümern nach den eingeführten Bestimmungen der Herrschaft vergütigt werden. (S. 209 d. A. L. R.)

In der Regel aber ist jede Herrschaft verbunden, dahin zu sehen, daß ihre Unterthanen das nöthige Gesinde, insofern es am Orte vorhanden, erhalten, und dürfen daher keine zum Dienste taugliche Unterthanen eher den Erlaubnißschein, auswärts zu dienen, erhalten, als wenn am Orte selbst die Unterthanen mit dem nöthigen Gesinde versehen sind.

Nach der Herrschaft haben die Dreschgärtner, und nach diesen die übrigen Dorfsimwohner, welche Dienstboten nöthig haben, vor den Auswärtigen das Vorzugsrecht, ihre Dorfsmitbewohner als Gesinde in Dienste zu nehmen.

- §. 16. Das Dorfgesinde muß alle Jahre von Weihnachten bis zu Weihnachten gemietet werden, und den Dienst den nächsten Tag nach St. Stephan antreten.
- §. 17. Die Schäfer dürfen nur mit Trinitatis abziehen.
- §. 18. Ist ein Unterthan, der auf dem Hofe dienen soll, verheirathet, so kann er nur als Knecht angenommen, und wider seinen Willen zum Dienst eines Ochsen- oder Pferdejungen um ein geringeres Lohn nicht gezwungen werden.
- §. 19. Ueberhaupt muß der Hofdienst dem Alter des Unterthans angemessen sein. Ein erwachsener Mensch, welcher wegen seiner schwächlichen Leibes-Constitution als Knecht nicht gebraucht werden kann, ist daher nicht schuldig, die Dienste eines Jungen zu übernehmen.
- §. 20. Wenn Hofgesinde während der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen findet, so muß dasselbe, sobald es an seine Stelle einen andern tauglichen Dienstboten verschafft, des Dienstes entlassen werden. (S. 216 d. L. R.)

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens

(Landrecht Theil II. Tit. VII. Abschn. V.)

- §. 1. Kein Kretschmer darf bei Verlust seiner Forderung einem Bauern mehr als $\frac{1}{2}$ Thl. Schles., einem Gärtner oder andern Häusler mehr als 6 sgr. und einem Hausmann mehr als 2 sgr. 8 pf. an Bier und Brandwein auf Borg verabsolgen lassen. (S. 442 d. L. R.)
- §. 2. Werden Grundstücke mit Genehmigung der Herrschaft verkauft, und muß an dem Orte, wo solche gelegen sind, von dem Kaufgelde ein Laudemium oder Auf- oder Abzugsgeld entrichtet werden, so bezahlt solches der Käufer, und eine Herrschaft ist daher befugt, dasselbe einzufordern, wenn auch der Verkäufer das Litrum mit 10 vom 100 entrichten muß, (S. 248 d. L. R.) im Fall der nachgesuchten und erhaltenen Entlassung aus der Unterthanigkeit.
- §. 3. Das Laudemium beträgt in der Regel 10 vom 100, wenn nicht durch Verträge oder Observanzen ein niederer Satz eingeführt ist.
- §. 4. Jedoch ist keine Herrschaft befugt, Behufs der Bestimmung der Laudemien oder Aufzugs- sowie der Abfahrtselder mittelst einer Taxe den wahren Werth der Nahrung auszumitteln, sondern es ist nur der hier im Contract bestimmte Kaufpreis anzunehmen, wenn auch derselbe niedriger als der wahre Werth des Grundstücks sein sollte, und nicht hierbei der gegründete Verdacht eines gegen die Herrschaft gespielten Betruges obwaltet.
- §. 5. Außer den im Allg. L. R. bestimmten Fällen muß auch die Herrschaft ihre

Einwilligung zur Verpfändung eines Grundstücks über die Hälfte des Werths ertheilen, und zwar wenn entweder Eltern noch bei ihrem Leben das Gut mit Vorbehalt eines gewissen Auszugs oder Ausgedinges einem ihrer Kinder abtreten, oder wenn nach Ableben des Vaters die Wittve noch von demjenigen Kinde, so das Gut angenommen, eines jährlichen Auszugs zu genießen hat, und der Besitzer des Gutes, um solches zu behalten, Schulden zu machen benöthigt ist. (S. 243 d. L. R.)

Ist ein Unterthan genöthigt ein Moratorium nachzusuchen, so kann derselbe $\frac{2}{3}$ des Werths seines Gutes seinen Gläubigern zur Sicherheit anweisen. S. 6.

Will ein Unterthan unbewegliche Pertinenz-Stücke von seinem Gute trennen, so kann solches nur nach Erfolg der Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer sowie der Herrschaft stattfinden. (S. 262 d. L. R.) S. 7.

Ueberhaupt ist jede Herrschaft besonders verbunden, genau dahin zu sehen, 1. daß der Unterthan die zu seinem Gute gehörigen Gebäude in baulichem Stande erhalte, und zur gehörigen Zeit ausbessere; 2. daß der Acker ordentlich bestellt, und hierzu und zu seiner Bedüngung hinlängliches Vieh gehalten werde; 3. daß der Unterthan seine Ausgabe ohne Versäumnis berichtige und 4. in seinem Hauswesen ordentlich wirtschaftet. (S. 288. d. L. R.) S. 8.

Wenn ein Unterthan sein Gut verkauft oder einem seiner Kinder überläßt und sich dabei ein Ausgedinge vorbehält, so muß die Herrschaft bei Bestätigung eines Contracts dahin sehen, daß dergleichen Ausgedinge nicht zu übermäßig erhöht werden, daß der neue Wirth außer Stand komme, die öffentlichen und herrschaftlichen Abgaben und Dienste zu leisten. S. 9.

Von den Diensten der Unterthanen.

(L. R. Theil II. Tit. 7. Abschn. 6.)

Die Spanndienste der Robothbauern und die Handdienste der Robothgärtner sind in der Regel und wenn nicht durch Urbarien, Verträge oder Gewohnheiten etwas anders eingeführt ist, ungemessen. S. 1.

Es wird nicht vermuthet, daß Bauern Handdienste zu leisten schuldig sind. S. 2.

Sämmtliche Unterthanen sind außer den gewöhnlichen Hofdiensten in der Regel auch eine nach der Gewohnheit des Orts bestimmte Anzahl Garn, wozu die Herrschaft den Flachs gibt, für das an jedem Ort bestimmte Lohn der Herrschaft zu spinnen verbunden. S. 3.

Auf dem platten Lande erhalten in der Regel und falls nicht durch Urbarien, Verträge oder Observanz etwas anders eingeführt ist, die Dreschgärtner für die Erndtarbeit den Garbenschnitt, und für das Dreschen den Scheffel. S. 4.

- §. 5. Es hängt von den verschiedenen Ortsgewohnheiten ab, welchen Antheil an der Erndte und am Ausdrusch die Gärtner bei Mandel und Hebe erhalten.
- §. 6. Wo es eingeführt ist, daß statt des Garbenschnitts die Gärtner Lohn und Kost in der Erndte erhalten, dabei wird es ferner gelassen.
- §. 7. Welche Arten von Arbeit die Gärtner gegen Erhaltung der Mandeln unentgeltlich zu verrichten gehalten sind, hängt von der Gewohnheit jedes Ortes ab. An Orten, wo die Gärtner die Erndte oder den Ausdrusch gegen den Genuß von Mandel und Hebe verrichten, ist die Herrschaft nicht befugt, die Erndte oder den Ausdrusch durch fremde Lohnarbeiter verrichten zu lassen. Es müssen jedoch die Gärtner, wenn sie nicht vermögend sind, die Erndte und den Ausdrusch zu rechter Zeit selbst zu besorgen, fremde Arbeiter auf ihre Kosten zu Hilfe nehmen.
- §. 8. Für alle die Verrichtungen, welche die Dreschgärtner nicht für den Garbenschnitt und Scheffel leisten, müssen dieselben nach den in jedem Orte eingeführten Gewohnheiten etwas an Lohn erhalten.
- §. 9. Unterthanen, welche ungemessene Dienste haben, sind solche auch zum Einschlag des Brennholzes, so viel die Herrschaft auf dem Gute zur Feuerung in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden braucht, in der Regel zu leisten verbunden.
- §. 10. Bei Zufuhren aller Art, wie solche das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 7. §. 400. 403 bestimmt, sind die dazu verpflichteten Unterthanen, in sofern durch Urbarien, Verträge und Observanz keine geringere Weite bestimmt ist, nur in einer Entfernung von 6 Meilen zu verrichten verbunden.
- §. 11. Wie weit die übrigen zu dem Hofedienst benötigten Fuhren außer den Reisesfuhren zu leisten, wie viel Meilen überhaupt die Reises- und andere Fuhren außerhalb der Grenze des Guts auf einen Hofe-Tag zu rechnen, und wieviel Ladung der Unterthan zu nehmen schuldig sei, ist nach der Observanz jedes Dorfes, oder nach errichteten Urbarien und Verträgen zu bestimmen; wo aber auf diese Art nichts bestimmt worden, ist die größte Entfernung auf 6 Meilen festgesetzt. (§. 404 d. L. R.) Kein spannpflichtiger Unterthan ist Stückladung, oder wenn er bei Herbeiholung angelegt wird, Hinladung für die Herrschaft anzunehmen verbunden. Will die Herrschaft ihn dazu anlegen, so muß sie sich mit ihm über die diesfällige Vergütung vereinigen.
- Von der Gewohnheit jedes Ort hängt auch, falls keine Urbarien oder Verträge vorhanden sind, die Bestimmung des für das Botengehen den Unterthanen zu zahlenden Lohnes ab. An Orten, wo durch Urbarien, Verträge und Observanz keine geringere Weite für das Botengehen bestimmt ist, können die Unterthanen nur auf eine Weite von 12 Meilen für das ordinaire Hofe-Lohn verpflichtet werden, und die Herrschaft ist bei weiterer Verpflichtung verbunden, ihnen für jede fernere Meile das jedesmalige in der Gegend übliche fremde Botenlohn zu zahlen.

Sind die Natural-Dienste der Unterthanen in Geld verwandelt worden, ohne die Münzsorte, worin dieß entrichtet werden soll, zu bestimmen, so darf das Dienstgeld nur in Münze bezahlt werden. (§. 421 d. L. R.) §. 13.

Bei den Gütern, wo die Unterthanen zu ungemessenen und unbestimmten Diensten verpflichtet sind, findet diese Dienstpflicht nur Anwendung auf die bei den Gütern vorhandenen Verbesserungen, die im Jahre 1740 vorhanden gewesen sind, und in so weit von allen Unterthanen die Rede ist, welche selbst oder deren Voretern schon damals Eigenthümer der Stellen waren; denn diejenigen, welche sich erst neuerlich angekauft, oder ein Erbeigenthum an den Stellen erworben haben, sind, wenn sie zu dergleichen unbestimmten Diensten durch Ankauf der Stellen sich verpflichtet, solche auch in Ansehung aller Verbesserungen des herrschaftlichen Gutes, die zur Zeit der Acquisition bereits vorhanden gewesen sind, zu leisten schuldig. §. 14.

In der Grafschaft Olaz findet ein gleiches, jedoch mit dem Unterschiede statt, daß daselbst in Ansehung der alten Unterthanen nicht das Jahr 1740, sondern gewöhnlich die in den Rechten bestimmte Verjährungszeit den Ausschlag giebt, auf welche Verbesserung dergleichen unbestimmte Dienste gezogen werden mögen. §. 15.

Bei erlittenem Feuerschaden muß die Herrschaft dem Unterthan, wenn sein ganzer Hof abgebrannt ist, den Dienst auf 1 Jahr, wenn nur sein Haus abgebrannt, auf $\frac{1}{2}$ Jahr, und wenn er durch das Feuer nur eine Scheuer verloren hat, den Dienst auf $\frac{1}{4}$ Jahr erlassen. (§. 405 d. L. R.) §. 16.

Wo ungemessene Dienstverfassung ist, muß die Herrschaft während der in bevorstehenden §. §. bestimmten Freiheit den Dienstpflichtigen vertreten, und kann daher den übrigen Dienstpflichtigen nicht zugemuthet werden, die Arbeit der Freibleibenden zu übernehmen. §. 17.

Von den Zinsen und Abgaben der Unterthanen.

(L. R. Theil II. Tit. 7. Abschn. 7.)

Bei Bestimmung der Frage, in welcher Münzsorte die Unterthanen-Zinsen mit Ausschluß der Dienstgelder §. 94 zu entrichten sind, entscheidet der jährliche Zinsbetrag des Zinspflichtigen unter Anwendung der Vorschrift des allg. L. R. Thl. I. Tit. 16. §. 77. §. 1.

Von Entlassung aus der Unterthänigkeit.

(Landrecht Theil II. Tit. 17. Abschn. 8.)

- §. 1. Bei Entlassung eines Unterthans aus der Unterthänigkeit muß dem Loslassungs- Briefe ausdrücklich eingerückt werden, daß der freigelassene Unterthan in Schlessien und der Grafschaft Glatz bleiben, ohne Erlaubniß der Kriegs- und Domainen-Kammer (nach damaliger Verfassung) aber nicht aus dieser Provinz ziehen kann. (S. 498 d. L. R.)
- §. 2. Handelt dieser Einschränkung des Loslassungsbriefes der losgelassene Unterthan entgegen, so verliert derselbe sofort die Entlassung der Unterthänigkeit, und die Herrschaft hat das Recht, denselben, wenn er einmal wieder ergriffen werden sollte, in die Unterthänigkeit zurück zu fordern.
- §. 3. Keine Zunft oder Zechen kann einen Unterthan ohne schriftliche Bewilligung seiner Herrschaft zur Erlernung der Handlung oder eines Handwerks annehmen. (S. 503 d. L. R.)
- §. 4. Ein Unterthan, welcher sich dem Studiren widmet, und auf höhere Schulen zu gehen im Stande ist, muß von der Herrschaft der Unterthänigkeit entlassen werden. (S. 505 d. L. R.)
- §. 5. Dahingegen kann aber die Herrschaft einem Unterthan die Loslassung alsdann besonders verweigern, wenn derselbe boshafterweise aus dem Dorfe sich entfernt, ohne seine Entweichung gehörig zu entschuldigen und auf Verlangen der Herrschaft nicht zurück kommt. (S. 508 d. L. R.) Für die Loslassung erhält die Herrschaft an den Orten, wo nicht ein minderer Abtrag eingeführt ist, von dem Vermögen des loszulassenden Unterthans, wohin auch seine Mobiliarschaft und das außerhalb der Gerichtsbarkeit der Herrschaft befindliche Vermögen zu rechnen ist, 10 Procent, und außerdem für die Mannsperson 2 Dukaten und für die Frauensperson 1 Dukaten, für die Kinder männlichen Geschlechts unter 14 Jahren 1 Dukaten, und für die Kinder weiblichen Geschlechts unter 12 Jahren 1 Rthl. 8 ggr. als Loslassungsgeld, und können diese Sätze niemals überschritten werden; auch bekommt die Herrschaft sonst keinen Abschöß. (S. 751 d. L. R.)
- §. 6. Wenn die Kinder ein höheres als vorgedachtes Alter erreicht haben, so steht es in der Herrschaft Willkühr, ob solche dieselben zugleich mit den Eltern der Unterthänigkeit entlassen, oder sie mit Fortsetzung der Unterthänigkeit gegen Erlegung des üblichen jährlichen Schutzgeldes ihren Eltern folgen lassen will.
- §. 7. Werden jedoch dergleichen Kinder über 14 und 12 Jahr von der Herrschaft der Unterthänigkeit entlassen, so müssen dieselben das Loslassungsgeld mit 2 Dukaten für die männlichen und 1 Dukaten für die weiblichen Personen bezahlen, auch von ihrem eigenen Vermögen, wo nicht ein niederer Satz eingeführt ist, 10 von 100 der Herrschaft abgeben.

Weder Loslassungsgeld, noch 10 von 100 ist aber eine Herrschaft zu nehmen §. 8. befügt, wenn der Unterthan von dem eignen Gute derselben auf ein andres ihr gehöriges Gut zieht, folglich nur seinen Wohnort, aber nicht seine Herrschaft verändert.

Dahingegen kann aber die Herrschaft Loslassungsgeld und 10 von 100 nehmen, §. 9. wenn der Unterthan aus Furcht vor Werbung oder als Soldat entweicht.

Fällt das Vermögen eines Unterthans Jemandem, der bei Unterthanen der Herrschaft ist, und außerhalb Schlessiens und der Grafschaft Glatz wohnt, anheim, so erhält die Grundherrschaft 10 Procent. §. 10.

Von Handwerkern und Kaufleuten.

(Landrecht Theil II. Tit. 8. Abschn. 7.)

Leinweber können innerhalb der Meile von einer Stadt sich niederlassen, und §. 1. ihr Handwerk treiben. Auch Schmiede, Stellmacher, Rademacher, Damastweber und Schneider, wenn solche schon 1740 daselbst waren. Conferat. Edikt vom 10ten Februar 1748. In den Dörfern über 1 Meile werden nach dem Edikt vom 30ten April 1734 alle Handwerker geduldet; jedoch ist 1740 das Normaljahr. Handwerker, die sich auf dem Dorfe niederlassen, müssen der Herrschaft das entrichten, was die übrigen entrichten.

Wenn Ehefrauen neben ihren Männern Kaufmannschaft, Krämerei, Gewand- §. 2. Schnitt, Weinschank, Gastwirthschaft und dergleichen mit Kaufen und Verkaufen verbundene Gewerbe treiben, so sind dieselben nebst ihren Männern auch sämtliche Schulden aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu bezahlen verbunden. (S. 495.)

V o m W e c h s e l.

(Landrecht Theil II. T. 8. Abschn. 8.)

B r e s l a u.

Alle in Breslau ankommende Wechselbriefe müssen, sobald sie der Empfänger §. 1. erhält, sogleich zur Präsentation gebracht werden. (S. 970 d. L. R.)

Hiervon sind nur die aus Leipzig eingehetzten Wechselbriefe ausgenommen, §. 2. da dieselben noch bis zum dritten Tage der Ankunft angerechnet, präsentirt werden können.

Ist der Acceptant am ersten oder zweiten Tage der Präsentation nicht zugegen §. 3. gewesen, so ist solche gleichwohl auf den ersten Präsentationstag zu stellen. (S. 1002 d. L. R.)

- §. 4. In den Messen oder Jahrmärkten zu Breslau nimmt die Acceptation der Wechselbriefe Montags in der 1sten Woche ihren Anfang, und kann bis Freitag, als den 5ten Tag in der 1sten Woche, Vormittags um 10 Uhr fort dauern, dergestalt, daß wenn sodann die Acceptation nicht erfolgt, alsobald mit der Protestation zu verfahren, und solche mit der nächsten Post an den Remittenten zu übersenden ist. (S. 978 d. L. R.)
- §. 5. Der Wechselbrief selbst aber bleibt im vorgedachten Falle bis zum Zahlungstage in den Händen des Breslauer Inhabers, und wenn alsdann die Zahlung nicht erfolgt, so wird der Wechsel noch einmal protestirt und mit diesem 2ten Protest zurück gesandt.
- §. 6. Die Zahlung der Wechselfel oder Assignationen nimmt den Montag in der 2ten Messwoche ihren Anfang und dauert bis zum Donnerstage als den 4ten Tag.
- §. 7. Wenn am Donnerstage auf nochmalige Aufforderung Morgens vor 9 Uhr die Zahlung nicht wirklich erfolgt, so ist spätestens bis Abends 9 Uhr mit der Protestation zu verfahren, und kann nach 9 Uhr oder in folgenden Tagen kein Protest geschehen oder angenommen werden.

V o n M ä k l e r n .

(Landrecht Thl. II. Tit. 8. Abschn. 10.)

- §. 1. Das gesetzmäßige Proxenicum, welches bei einem Handel oder Geld-Negeoce von den Mäklern, Vermittlern oder Procuratoren, es seien deren nur einer oder mehrere, für Rechnung beider contrahirender Theile zusammen nur genommen werden kann, ist auf 1 vom 100 bestimmt. Der Mäkler, der bei einem Darlehn oder andern Geschäften sich mehr als obige Mäklelei-Gebühren versprechen oder bezahlen lassen, hat die in den Landesgesetzen darauf gesetzte Strafe verwirkt. Justiz-Personen, welche sich durch Ueberschreitung dieser Gesetze Erpressungen schuldig machen, sollen noch außer der Geldstrafe ihres Amtes entsetzt werden. Der Denunciant hat von einer solchen Contravention, wenn dieselbe wirklich ausgemittelt wird, $\frac{1}{3}$ der festgesetzten Strafe als Belohnung zu erwarten.
- §. 2. Derjenige, welcher aus eigenem Vermögen Anlehen giebt, ist nicht befugt, etwas an Mäklergeld, weder von dem Mäkler, noch von dem Empfänger zu nehmen.
- §. 3. Niemand darf sich eines Juden als Mäkler oder Unterhändler bei Verkauf oder Ankaufung adeliger Güter bedienen.
- §. 4. Im Uebertretungsfalle hat ein solcher Käufer oder Verkäufer, welcher einen Juden als Unterhändler angenommen, 10 vom 100 des festgesetzten Kaufpreises als Strafe verwirkt.

Ein Jude, welcher Mäklelei mit Gütern treibt, wird nicht nur des Mäkelgeldes §. 5. zur Strafkasse verlustig, sondern ist mit 3 Jahr Zuchthausstrafe und Landesverweisung zu bestrafen.

V o n d e n R e c h t e n u n d P f l i c h t e n d e s A d e l s t a n d e s .

(L. R. Theil II. Tit. 9.)

- Diejenigen Güter zu denen Unterthanen gehören, über welche die Guts herrschaft §. 1. die Gerichtsbarkeit auszuüben berechtigt ist, können in der Regel nur als adlige Güter angesehen werden.
- Die rittermäßigen Scholtiseien, die sogenannten Ritterstüze, die Freirichter-Güter §. 2. und die Freigüter in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer sind daher keine adlige Güter.
- Dahingegen sind noch ferner alle diejenigen Güter als adlig anzusehen, welche §. 3. zeither als solche gehalten und als solche in den Traditions-Briefen genannt worden sind. (S. 38 d. L. R.)
- Niemand kann ein adliges Gut besitzen, der nicht das Indigenats-Recht hat, §. 4. und wer hierdurch nicht besitzfähig ist, dem kann ein adliges Gut gar nicht verreichet werden. (S. 39 d. L. R.)
- Alle Käufe, welche in der Hoffnung, der Käufer werde das Indigenatsrecht erhalten, §. 5. zu Stande kommen, und alle davon abhängenden Handlungen sind, wenn dem Käufer das Indigenats-Recht nicht bewilligt wird, gänzlich ungültig, und der voreilige Käufer ist sofort aus dem Besitz des Guts zu setzen.
- Wenn aber auch ein Käufer das Indigenats-Recht erhalten hat, so kann doch §. 6. die gerichtliche Verreichung des Guts nicht eher an ihn geschehen, als bis er das Incolats-Patent wirklich ausgelöst und übergeben hat.
- Das Indigenats-Recht haben alle Schlesiische adligen Familien, die sich bereits §. 7. vor dem Jahre 1701 im Adelstande befunden, und zugleich vor dieser Zeit Schlesiische Landgüter besessen haben, ferner diejenigen, welche von bekannten Schlesiischen adligen Familien abstammen; ingleichen diejenigen, welche seit dem Jahre 1701 mit dem Incolats-Diplom begnadigt worden sind, und ihre Töchter und sämmtlichen Söhne nebst ihren männlichen Abkömmlingen, so lange hievon einer oder der andere vorhanden sind.
- Auch haben die Stadt Schweidnitz und alle daselbst ansässige Bürger, in Anse- §. 8. hung der in dem Fürstenthum Schweidnitz belegenen Güter, so lange sie Bürger in Schweidnitz bleiben, das Indigenats-Recht.
- Sobald aber Bürger in Schweidnitz aufhören daselbst Bürger zu sein, sind die §. 9. selben verbunden, entweder die gekauften Güter zu verkaufen, oder das Incolat nachzusuchen.

- §. 10. Eben dieses findet auch bei den Erben statt, wenn solche nicht bereits das Indigenatrecht erhalten haben.
- §. 11. Durch Erhebung in den Adelsstand wird das Indigenatrecht, wenn das Diplom solches nicht besonders bestimmt, nicht zugleich erworben, sondern desselben Ertheilung ist besonders nachzusuchen.
- §. 12. Das Indigenatrecht ertheilt allein der Landesherr.
- §. 13. Wird das Indigenatrecht vollständig bewilligt, so heißt solches Incolat, und derjenige, welcher damit begnadigt wird, erhält ohne Unterschied des Standes die Befugniß, gleich dem alten schles. Adel, so viel Güter als er will, in Schlesien anzukaufen.
- §. 14. Wenn aber Jemand nur die Erlaubniß erhält, ein bestimmtes namentliches Gut zu besitzen, so wird diese Erlaubniß eine Concession genannt, und dieselbe hört auf, sobald derjenige, welcher solche erhalten hat, das Gut, zu dessen Besitz dieselbe ertheilt worden ist, wiederum veräußert.
- §. 15. Ehemänner besitzfähiger Frauen haben zwar die Verwaltung der ihren Frauen gehörigen Güter, wenn dergleichen Ehemänner aber selbst nicht mit dem Indigenats-Recht begnadigt werden, so sind sie so wenig als die mit der besitzfähigen Frau erzeugten Kinder als besitzfähig anzusehen.
- §. 16. Wittwen, welche das Indigenats-Recht nicht haben, können die von ihrem Manne vererbten Güter so lange als sie in dem Witwenstande verbleiben, besitzen.
- §. 17. Sobald aber eine nicht besitzfähige Wittve sich wieder verheirathet, hat dieselbe entweder das Indigenats-Recht nachzusuchen, oder die Güter binnen Jahresfrist von ihrer Verheirathung an, zu verkaufen. (S. 56 57 d. L. R.)
- §. 18. Da die Frau eines besitzfähigen Mannes ohne das Indigenats-Recht erlanget zu haben, ein adliges Gut, wenn sie solches nicht vom Manne ererbt, nicht besitzen kann, so hat sie auch das Recht, dergl. Güter, wenn ihre Kinder von ihrem Vater oder sonst woher erben, von ihnen anzunehmen.
- §. 19. Hat ein bürgerlicher Hypothek-Gläubiger zur Deckung seiner Forderung das adlige Gut, worauf solche intabulirt worden, bei erfolgter Subhastation desselben als Meistbietender gekauft, so ist dergleichen Kauf nicht ungültig. Es muß aber der Käufer das Incolat oder die Concession zum Besitz des Guts nachsuchen.
- §. 20. Wenn Jemand bürgerlichen Standes ein adliges Gut, es sei durch eine letztwillige Verordnung oder als gesetzlicher Erbe erhält, so muß derselbe die Concession zu dem Besitz dieses Guts nachsuchen oder solches an einen Besitzfähigen binnen 6 Monaten vom Tage des Erbanfalls angerechnet verkaufen.
- §. 21. Ist aber ein solcher Erbe vom Bauernstande, so kann ihm die Concession nicht ertheilt werden, sondern er muß das Gut binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vom Erbfall angerechnet verkaufen.

Wenn ein adliges Gut von unbesitzfähigen Erben verkauft wird, so wird über die Erbschaft gestellt, und von demselben der gerichtliche Vergleich an die besitzfähigen Käufer vorgenommen. §. 22.

Ann. Den in Reihe und Glied stehenden Soldaten kann die zugefallene Erbschaft nicht vererbt, sondern sie muß durch die Kriegs- und Domainen-Kammer verwaltet und ihnen die Zinsen gegeben werden.

Von den Mitgliedern der Kirchen-Gesellschaft.

(L. R. Theil II. Tit. 11. Abschn. 2.)

Das sämmtliche Vermögen der Ordens-Geistlichen, sie mögen dasselbe aus den Einkünften des geistlichen Amtes erworben, oder sonst woher erhalten haben, erben die Klöster, in welchen dergleichen Geistliche zuletzt gewesen sind. (S. 101. d. L. R.) §. 1.

Von den Vorgesetzten und Obern der Kirchen-Gesellschaft.

(L. R. Theil II. Tit. 2. Abschn. 3.)

Die Superintendenten und Inspectoren haben sich in Ausübung ihrer Amtspflichten besonders nach der Inspections- und Presbyterial-Ordre vom 13. Februar 1742 und nach der Instruction vom 22. Februar 1748 zu achten. (S. 150 d. L. R.) §. 1.

Von Parochieen.

(L. R. Theil II. Tit. 2. Abschn. 5.)

Wenn eine Unterthanin sich außerhalb des Dorfes, wohin sie gehört, vermietet und daselbst heirathet, so gehört demnach die Trauung vor den Pfarrer des Orts, wo sie unterthänig ist. §. 1.

Jedoch können bei dem zur Trauung berechtigten Pfarrer gegen Entrichtung der für die Trauung festgesetzten Gebühren Dimissoriales eingelöst werden. §. 2.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

(L. R. Thl. II. Tit. 11. Abschn. 6.)

- §. 1. Bei den alten evangelischen Pfarrkirchen geschieht die Pfarrwahl nach der an jedem Orte dieserhalb obgewalteten Observanz.
- §. 2. Bei den evangelischen Pfarrkirchen, deren Erbauung mit dem Jahre 1740 bewilligt worden ist, schlagen in der Regel die eingepfarrten Gemeinden dem Patron bei jeder Pfarrwahl nach gescheneher Probepredigt 3 Subjekte vor, und aus diesen kann der Patron den künftigen Pfarrer nur vociren. (S. 324 d. L. R.)
- §. 3. Sollte aber jedoch an einigen Orten bei dergleichen neuen Kirchen durch Verträge oder Observanzen eine andre Verfahrungsart bei der Pfarrwahl obwalten, so ist es dabei noch ferner zu lassen.
- §. 4. Die katholischen Pfarrer werden von den Kirchpatronen dem Bischöfl. Vicariats-Amte präsentirt, und von diesem mit dem beneficio investirt, ohne daß die eingepfarrten Gemeinden hiebei zugezogen, noch mit einigem etwanigen Widerspruch gehört werden dürfen.

Von Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

(Landrecht Theil II. Tit. 11. Abschn. 9.)

- §. 1. Von der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen enthält das Edict vom 14. Juli 1793 nähere Vorschriften.
- §. 2. Die Rechnungen der lutherischen Gnadenkirchen werden jährlich an das Breslauische Ober-Konsistorium eingesandt, und von demselben unmittelbar aufgenommen. (S. 698 d. L. R.)
- §. 3. Die Rechnungen der übrigen Kirchen, welche nicht in Mediatstädten oder königlichen Aemtern befindlich sind, muß der Kreis-Inspector bei der vorzunehmenden Kirchen-Visitation mit Zuziehung des Patrons oder der Grundherrschaft in Gegenwart der Dörfgerichte mit den Kirchen-Vorstehern jedes Ortes zum Durchsehen, und die Schlußbalance von jedem Jahr mit dem Bericht über die abzuhaltende Kirchen-Visitation im Ober-Konsistorium einsenden, auch die etwa bei der Rechnungsabnahme entdeckte und nicht zu hebende Unrichtigkeit gehörig anzeigen. In den Immediatstädten soll bei der Abnahme der Rechnung der Steuerrath zugezogen werden.
- §. 4. In dem Herzogthum Dels werden die Kirchrechnungen, nachdem solche der Inspector oder Kreis-Senior revidirt hat, an das Herzogliche Consistorium gesandt.
- §. 5. Wenn ein katholischer Pfarrer nöthig findet, daß an der Kirche oder an den Pfarr- und Schulgebäuden, welche letztere ebenfalls als für beständig zur Pfarrkirche

gehören, entweder ganz neue Bauten oder doch manche Reparaturen geschehen müssen, so liegt demselben ob, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu machen, und um die deshalb nöthigen Anstalten zu bitten. (S. 700 d. L. R.)

Der Kirchenpatron muß darauf mit Zuziehung der Eingepfarrten den ihnen angetragenen Bau- oder Reparatur-Bedarf ohne Zeitverlust untersuchen, und wenn er solche nöthig findet, alsdann veranstalten. §. 6.

Sollten aber der Patron und die Eingepfarrten mit dem Pfarrer wegen des Baues und der Reparaturen nicht einig werden können, so muß der Pfarrer die Sache an die Ober-Amtsregierung gelangen lassen. §. 7.

Die Ober-Amtsregierung hat sofort nach aufgenommener Klage einen Commissarius zu ernennen, und demselben aufzutragen, mit dem Patron und den Eingepfarrten an Ort und Stelle die Nothwendigkeit des Baues zu untersuchen, hierbei einen genauen Anschlag von den dazu nöthigen Kosten zu machen, und davon an die Ober-Amtsregierung zu berichten. §. 8.

Dem Bischof steht es frei, seinerseits gleichfalls Jemanden abzusenden und denselben die Commission bewohnen zu lassen, zu welchem Ende die Ober-Amtsregierung, wenn dergleichen Commissionen veranlaßt werden, dem Bischof davon Nachricht zu geben hat. §. 9.

Nach Eingang des von dem Commissarius mit Ueberreichung der aufgenommenen Acten zu erstattenden Berichts hat die Ober-Amtsregierung sowohl über die Frage, ob der Bau nöthig sei oder nicht, als auch darüber, wie der Bau vorzunehmen sei, rechtlich zu erkennen. §. 10.

Wird der Bau oder die Reparatur, es sei bei der Kirche oder bei dem Pfarr- und Schulgebäude, nöthig gefunden, so ist von der Ober-Amtsregierung zugleich in dem Erkenntniß festzusetzen, wieviel zu solchem Bau oder Reparatur aus dem Kirchenvermögen, jedoch nach Abzug der jährlichen nothwendig hiervon zu bestreitenden Ausgaben zu verordnen sei. §. 11.

Es hat daher die Ober-Amtsregierung vor Abfassung des Erkenntnisses über den Zustand des Kirchenvermögens, und über die daraus zu bestreitenden jährlichen Ausgaben, von dem Bischof vollständige Auskunft zu holen, und versteht sich von selbst, daß der Patron und die Eingepfarrten, insofern der Bau aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden kann, solchen aus eignen Mitteln zu bewirken schuldig sind. Von den Hand- und Spanndiensten bleibt der Kirchenpatron frei. §. 12.

- §. 13. Falls jedoch Kirchenpatron oder Eingepfarrte eine der vorstehenden Maaßgabe wegen Aufbringung der Baukosten entgegenlautende Observanz behaupten, so müssen dieselben dieserhalb besonders gehört werden.

Von den Pfarr-Gütern und Einkünften.

(Landrecht Thl. II. Tit. 2. Abschn. 7.)

- §. 1. Die katholischen Pfarrer sind besonders schuldig zu Reparaturen der Dächer der Pfarr-Gebäude das nöthige Stroh, wenn solches nicht 1 Schock überschreitet, herzugeben.
- §. 2. Wenn die Ausbesserung des Daches mit 1 Schock Stroh nicht bewirkt werden kann, so tragen die Eingepfarrten das Uebrige an Stroh dazu bei.
- §. 3. Die Holzspäne und das vom alten Dach gerissene Stroh verbleibt übrigens bei dergleichen Bauten und Ausbesserungen dem Pfarrer. (S. 47 und 48 d. L. R.)

Von niedern und höhern Schulen.

(Landrecht Theil II. Tit. 12.)

- §. 1. Kein Subjekt kann als Schullehrer angenommen werden, welches nicht in dem Schulseminar zu Breslau zu einem brauchbaren Schulmanne gebildet worden ist, nach vorhergegangenem Examen von der Examinations-Commission vor der Seminar-Inspection ein Zeugniß der Tüchtigkeit zu dem ihm bestimmten Amte erhalten hat. (S. 24 d. L. R.)
- §. 2. Es muß jeder anzunehmende Schullehrer, der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzten Behörde angezeigt und dessen Annahme im Seminar oder seine Prüfung nachgesucht werden. (S. 25 d. L. R.)
- §. 3. Hat der anzustellende Schullehrer nicht studirt, so kann mit demselben nicht eher die Prüfung veranlaßt werden, als nachdem derselbe einige Zeit in dem Schullehrer-Seminar unterrichtet worden ist.
- §. 4. Die Vocation der Schullehrer in den Städten wird von dem Schuldepartement, die Vocation der Schullehrer auf dem Lande aber von dem Ober-Consistorium bestätigt. Die Bestätigung der Schullehrer auf den königlichen Invaliden-Ämtern geschieht von der Kammer.

§. 5. Ist ein Schullehrer auf dem Lande genöthigt, einen Gehülfen anzunehmen, so muß auch dieser, ehe ihm der Schulunterricht anvertraut wird, in dem Landschul-Seminar zu einem brauchbaren Schulmanne gebildet worden sein, und hiernächst von der Gutsherrschaft eine förmliche Vocation erhalten, welcher von dem Ober-Consistorio, sobald ein solcher Gehülfe von der Seminarien-Inspection ein Zeugniß seiner Tüchtigkeit beibringt, zu bestätigen ist.

§. 6. Schullehrer und ihre auf vorgedachte Art bestätigten Gehülfen sind wegen der in ihrem Amte ihnen zur Last fallenden Vergehungen nur allein dem dem Erziehungs- und Schulwesen der Provinz vorgesetzten Ober-Consistorio unterworfen.

§. 7. Verweigert ein Patron oder Gutsherr den von den Schullehrern gewählten Gehülfen die Vocation, ohne erhebliche Gründe gegen die Annahme des Gehülfen anzuführen zu können, so ist das Ober-Consistorium befugt, dem Gehülfen, der verweigten Vocation ungeachtet, die Bestätigung zu ertheilen.

§. 8. Auf keinen Fall ist jedoch der Patron verbunden, die dem Gehülfen versprochenen Emolumente demselben zu gewähren, wenn hierüber bloß ein Abkommen zwischen dem Schullehrer und dem Gehülfen errichtet worden ist, und der Patron es nicht übernommen hat, für den Unterhalt des Gehülfen zu sorgen.

Von Staats-Einkünften.

(L. R. Theil II. Tit. 16. Abschn. 3.)

§. 1. Die königl. Officianten, die ihr Gehalt aus einer andern als der königl. Domainenkasse ziehen, dürfen davon keinen Servis entrichten. Ist es jedoch bisher geschehen, so kann die fernere Entrichtung nicht verweigert werden.

Vom Jagd-Regale.

§. 1. Jeder Besitzer eines adligen Gutes hat die Befugniß des Jagd-Regals, wenn er nicht bürgerlich ist; das Eigenthum des Jagdreviers muß nach dem Circulare vom 18. Februar 1778 bestimmt werden. In Schlessien findet kein Unterschied zwischen hoher, mittlerer und niederer Jagd statt.

§. 2. Wie es mit Ausübung des Jagdrechts in Schlessien zu halten, ist in dießfälligen Forst- und Jagdordnungen bestimmt worden. Außer der Bestimmung vom 19. April 1756 und den bezüglichen Declarationen, sowie den landrechtlichen Vorschriften und deren Erläuterung giebt „Hahns Handbuch des Jagdrechts“ auch über die provinciiellen Verordnungen ausführliche Kunde.

Vom Bergwerks-Regale,

(Landrecht Theil II. Tit. 16. Abschn. 4.)

- §. 1. Von dem Bergwerks-Regale, und in wiefern solches in Schlessien und in der Grafschaft Glatz den Privatpersonen zusteht, enthält die neuere schles. Bergordnung vom 5. Jan. 1769 und deren Declaratorien ausführliche Vorschriften, welche bei entscheidungstreitigen Rechtsfällen, ehe auf das Landrecht zurückgegangen werden kann, in Anwendung kommen müssen.
- §. 2. Kalksteine gehören ganz der Grundherrschaft, wenn solche auch auf Unterthanen-Grundstücken gefunden werden, doch können die Unterthanen Entschädigung fordern, und die Kalksteine zu ihrer eigenen Nothdurft nutzen.

Von der Gerichtsbarkeit.

(Landrecht Theil III. Tit. 17. Abschn. 1.)

- §. 1. Die Bestimmung der Grenze zwischen der bürgerlichen und Polizei-Gerichtsbarkeit sind in dem Ressort-Reglement enthalten, wobei es auch sein Bewenden hat. (S. 16.)
- §. 2. Wer die ganzen Gemeinden oder die einzelnen Klassen derselben, es sei von dem Gutsherrn oder sonst Jemanden, belangt, so kann solches nicht bei den Patrimonial-Gerichten, sondern allein bei der Ober-Amts-Regierung geschehen. (S. 42 d. L. R.) Auf Königl. und Invaliden-Aemtern kann die Gemeinde von dem gewöhnlichen Gerichtsamente belangt werden.
- §. 3. Kein Schlessischer Einwohner darf das Land verlassen ohne Genehmigung des Staats- oder Finanzministers. Auch Vasallen dürfen nicht ohne Genehmigung des Finanzministers in fremde Staaten reisen, oder Dienste nehmen, bei Confiscation ihres Vermögens und aller Erbefälle. Kinder dürfen in auswärtigen Anstalten nicht erzogen werden, auch dürfen sie keine auswärtigen Universitäten besuchen, und Frauenzimmer sich nicht ohne Erlaubniß, und zwar adlige des Finanzministers und bürgerliche der Kammer ins Ausland verheirathen.
- §. 4. Das zu confiscirende Vermögen der Ausgewanderten, die sich seit 20 Jahren, vom Tage der Auswanderung gerechnet, und zwar, wo sie sich wieder einfänden, oder das Auswandern fortwährt, ist den Zucht-, Arbeits- und resp. Armenhäusern zuzuschreiben. Die gewöhnliche Gerichtsobrigkeit hat daher das Vermögen des Auswärtigen in Beschlag zu nehmen, und wenn er nach 3 Jahren nicht zurückkehrt, die Einkünfte an die Schlessischen Zucht-, und Arbeits-, und resp. Armenhäuser zu berichten.

Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen.

L. R. Thl. II. Tit. 3.

Das in der Grafschaft Glatz befindliche Vermögen eines daselbst verstorbenen Ausländers, worin derselbe nicht in Folge einer letztwilligen Verordnung disponirt hat, fällt der Kirchen- und der Armenkasse des Orts, wo er gestorben, und den Personen, welche den Fremden in der Krankheit gepflegt haben, zu gleichen Theilen anheim, wenn innerhalb einem Jahre keine gesetzliche Erben zu dem Nachlaß sich melden. (S. 25 d. L. R. und die Kabinettsordre vom 22. März 1795.)

Von den Verbrechen der Diener des Staates.

L. R. Thl. II. Tit. 20. Abschn. 8.

Wenn ein Soldat oder Kantonist und letzterer zwar aus Furcht vor der Werbung desertirt, so ist die Herrschaft, auf deren Gute ein dergl. Entwichener unterthänig ist, befugt, sowohl von seiner Person als von seinem Vermögen das in den Gesetzen bestimmte Litrum, ehe solches dem Fiscus überantwortet wird, abzuziehen. (S. 469 d. L. R.)

Uebrigens gehört die Confiscation des von einem entwichenen Cantonisten hinterlassenen Vermögens, sobald er die Königl. Lande verlassen, um sich dem Dienst zu entziehen, lediglich zum Ressort der Kriegs- und Domänen-Kammer, von welcher auch in diesem Falle das zurückgelassene Vermögen dem Fiscus zuerkannt wird, nach einem Rescript an die Glogauische Ober-Amts-Regierung vom 28. Sept. 1768.

Von Stimmenden und anderen in dem Einkommen

Das in der Stadt Breslau befindliche Einkommen der Stimmenden ist in dem nachfolgenden Verzeichnisse angegeben. Die Stimmenden sind in dem nachfolgenden Verzeichnisse nach ihrem Stande und Wohnorte geordnet. Die Zahl der Stimmenden ist in der letzten Spalte angegeben.

Gedruckt in der Richterschen Buchdruckerei in Breslau.

Verzeichniß der resp. Herren Subscribenten.

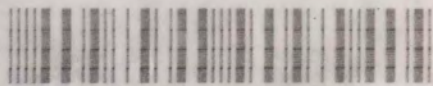
Name.	Stand.	Wohnort.	Zahl d. Gem. plare.
Herr Andersack	Justizverweser	Löwenberg.	1
— Anspach	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius	Breslau.	1
— Bartilla	Rathmann und Schiedsrichter	Banfen.	1
— Baumann	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius	—	1
— Baumeister	Rath	—	1
— Bendemann	Amtsrath	Gros-Redlig.	1
— Berger	Justiz-Professor und Justitiar	Breslau.	1
— Bittner	Ober-Landes-Gerichts-Auscultator	—	1
— Blegner	Referendarius	—	1
— Blühdorn	—	—	1
— Bruckisch	Actuariats-Assistent	Bernstadt.	1
— Büfner	Ober-Landes-Gerichts-Referendarius	Breslau.	1
— Dittrich	Bürgermeister und Justiz-Commissar	Greifenberg.	1
Herren Gebr. Dyhrenfurth	Kaufleute	Breslau.	1
Herr Ehrmann	Bürgermeister	Löwenberg.	1
— Fischbach	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor	Liebethal.	1
— Fliegel	Justiz-Verweser	Greifenberg.	1
— Forcke	Justiz-Rath	Breslau.	1
— Franzly	Justiz-Commissar	Löwenberg.	1
— Frey	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
— Friedländer	Kaufmann	—	2
— Gally	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	—	1
— Gärtner	Rendant	—	1
— Gelineck	Justiz-Commiss.-Rath u. Notariats-Fiscal	—	1
Zürstbischöfliches General-	des Bisthums Breslau	—	1
Herr Bicariat-Amt	Justiz-Rath	—	1
— Gottwalt	Justiz-Verweser	Löwenberg.	1
— Grafhoff	Justiz-Director	Greifenberg.	1
— Hatscher	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
— v. Hauteville	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor	Liebethal.	1
— Hayn	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
— Heidrich	—	—	1
— Heinz	—	—	1
— Hoffmann	Auscultator	—	1
— Hübner	Referendar	—	1
— Jacob	Actuar	—	1
— Jüngling	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	—	1
— Raffner	—	—	1
— Radelbach	Ortsrichter	Greifenstein-Neudorf.	1
— v. Kessel	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
— Kleinwächter	—	—	1
— Klingber	—	—	1
— Körner	Justiz-Rath u. Kammer-Gerichts-Assessor	Löwenberg.	1
— Koch	Regierungs-Rath	Breslau.	1
— Krug	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	—	1
— Küßler II.	—	—	1
— Kub	—	—	1
— Leipziger	Kaufmann	—	1
— Liebich	Ober-Landes-Gerichts-Auscultator	—	1
— Liebig	Referendar	—	1
— Lofsch	—	—	1

N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.	Zahl d. Grem- plare.
Herr Luc	Rendant	Breslau.	1
Matthesius	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	—	1
Melcher	Commissions-Rath	—	1
Megner	Ober-Landes-Gerichts-Auscultator	—	1
Michael	Referendar	—	1
Moche	Auscultator	—	1
von Müllendorf	Referendar	—	1
Nerger	Gerichtsschreiber	Liebethal.	1
Neumann I.	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
Nitschke	—	—	—
Paul	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
Pauli	Auscultator	—	1
Petrillo	—	—	1
Pezold	Rentmeister und Hauptmann	Liebethal.	1
Pietich	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
v. Prittzig	—	—	1
Puchau	Stadtrichter	Lähn.	1
Puse	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
Herzogl. Ratiborsche Kam- mer	—	Ratibor	1
Herr Rauch	Pfarrer	Rosenthal bei Mittelwalde.	1
Reinstein	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
Rohrbach	Candidatus juris	—	1
Rudzitschka	Oberamtmann	Drauß bei Strehlen.	1
Schaubert	Justiz-Commissar	Breslau.	1
Schäfer	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	—	1
Scheffer I.	—	—	1
Schmidt	Auscultator	—	1
Schmiedicke	Dr. juris u. Land- u. Stadtgerichts-Dir.	Liebethal.	1
Scholz	Justiz-Rath	Breslau.	1
Schubert	—	—	1
Schulze	Berweser	Löwenberg.	1
v. Siegroth	Gutbesitzer	auf Dffen.	1
Sittenfeld	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
Staats	Auscultator	—	1
Stelzer	Referendar	—	1
Streckenbach	Kreis-Justizrath u. Stadt- u. Landgerichts- Director	Löwenberg. Breslau.	1 1
v. Stuniz	Justiz-Rath	—	1
Tbedesius	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	—	1
Theinert	—	—	1
Tietke	—	—	1
Trachmann	Rendant	—	1
Treblin	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Brieg.	1
Tschepe	Secretair	Glogau.	1
Wogt	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Breslau.	1
Wogt	Auscultator	—	1
Wagner	Secretair	—	1
Wamme	Justitiar	—	1
Wild	—	—	1
Wolff	Ober-Landes-Gerichts-Referendar	Gubrau. Breslau.	1 2
Zenker	Stadtrichter	Friedeberg.	1
Zobel	Special-Deconomie-Commissar	Löwenberg.	1

KSIĘGARNIA
ANTYKWARIAT
DOM
KSIĄZKI
DOM
600.
E 585150
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

5472 S



001-005472-00-0